

# Anhang : urkundliche Beilagen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn**

Band (Jahr): **6 (1913)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

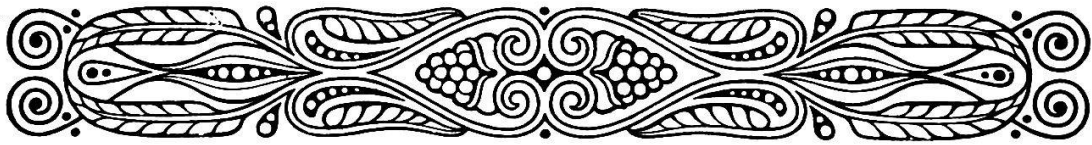
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# Anhang.

## Urkundliche Beilagen.

### 1.

#### Der Rat von Solothurn entläßt den deutschen Schulmeister Heinrich Gasser aus der Leibeigenschaft. 1496.

Bergamenturkunden des Staatsarchivs.

Wir, der Schulths unnd Rät der Statt Solothurn, bekennen und thund kund öffentlich mit diesem Brieff, als dann der bescheiden Heinrich Gasser, tütscher Schulmeister, Züger diß Brieffes, uns mit Leibeigenschaft zugehörig gewesen ist, das wir davon des gemelte Heinrichen Gasser und seiner erbern Frünschaft, die er by uns hat, ernstlichen Bit wege inn sölicher Leibeigenschaft fry, ledig und loß gesagt unnd gelassen habent, thund och das wissend in Krafft diß Brieffes. Darzu geloben wir, obgenante Schulths und Rät der Stat Solothurn, für uns und unser Nachkomen, dem obgenanten Heinrichen Gasser [und] so von im erborn ist oder wirt, rechte Weren ze finde und ime darumb gute sichere Werschaft zu leiste und ze thunde an allen den Orden, da er oder sine Erborn Werschaft bedörffent und angesprochen werdent der Leibeigenschaft, wie recht ist, in unsern eigenen Röste, one sin und seiner Erbornen Engeltniß und Schad; und mag also der gemelt Heinrich Gasser und alles, das so von im erborn ist oder wirt, sich hinfür setzen, ziehen hinder Herren, Gohhüser oder Stette, Burger werden oder Landrecht an sich nemen, wo und wie im allergelegenst, komlichest und ebnest ist, dann wir noch unser Nachkomen an inn noch an sine Kind gegenwärtig oder künfftig von Leibeigenschaft wegen Stüren, Tagwen oder ander Pflichtig halb, hinfür dehein Recht, Vordrung noch Ansprachen niemer suchen noch erfordren sollen noch wellen, sonder verzichend uns sin und seiner Kind für und für und dazu aller Gnaden und Privileghen, durch die wir oder unser Nachkomen solichs hemer wider abkunden möchten. Alles erberlich in Krafft diß Brieffes, der darumb mit unsrem angehenkte Secretinsigel verwart ist, uff den fünffzechenden Tag Brachat nach Christi Geburt vierzehenhundert nünzig unnd sechs Jahre.



## 2.

**Befoldung des lateinischen Schulmeisters in der ersten Hälfte des  
16. Jahrhunderts.**

Befahrung der Ämpteren II, 1529—1558, am Schuß.

Erstlich von der Stifft Sant Ursen wie von alterhar:

an Gellt fünffzig Pfundt,

an Dindhel fünffzig Bierthel.

Vom Herrn Propst jedes hochzytlich Fest einen dickhen Pffennig.

Von mine Herren der Statt 40  $\mathcal{R}$  ze Fronfasten.

Denne das gewonlich Fronfastegellt von Schulern.

Besserung [1561? Vergl. Fiala I. 40.]:

Von denn zwölff Chorherrenpfrunden von jeder järlich zwey Bierthel  
Dindhel, thut an Dindhel zwenzigvier Bierthel.

Von mine Herrn uß irem Kornhuß zwölff Bierthel Dinkhel ze Fronfasten.

[Dazu hatte das Stifft dem lateinischen Schulmeister eine Wohnung zu  
geben. Vergl. eine Urkunde über die Befahrung der Kaplaneien St. Urs und St.  
Peter, c 1544, in Varia: „Diemil min Herren des Capithels ein Behufung dem  
Schulmeister zu geben schuldig sin . . . .“]

## 3.

**Gemeinsame Eingabe der Schüler der Stadt Solothurn an den Rat  
um die Erlaubnis, Fastnacht zu halten. 1598.**

Acten der Stadt Solothurn Bd. II. 149.

Non est locus in toto terrarum orbe, quin non singularis aliqua laetitia aut recreatio civibus seu incolis concedatur; non oppidolum est aut pagus quantumvis exiguus in quo homines non sint hoc quam alio tempore laetiores, pagus autem immo non est homo qui perpessis multis et variis laboribus aliquam animi restaurationem non quaerat. Quo communi omnium nationum more freti, antiquoque usu supplices venimus, nobiles omnium virtutum genere ornati praestantesque viri, rogantes obnixè quo mos ille antiquus privilegiumque, quo hactenus fruebamur in nobis eligendi regem scilicet conservetur et restauretur, siquidem hoc anno nostris studiis (quod absque laude memorare liceat) non levem dedimus operam, divinisque officiis sacrisque concionibus diligenter interfuimus, quod certe non absque labore hoc brumali praesertim tempore factitatum esse scitis. Cives aliisque generis opifices liberaliter et egregie saltando, Bacho inserviendo, hinc inde per plateas vagando noctuque larvis incedendo hoc tempore fruuntur et gaudent, quae hactenus nobis non licitum fuerat, tantam insolentiam nullo modo sed saltem fessis dejectis et languidis membris post studia refrigerium scholasticum petentes. Quare denuo rogamus ac petimus quo nobis hoc concedere dignemini, deinceps omnem in studiis rebusque divinis operam omnemque studium pollicemur, Deum ter opt: max: rogantes, ut vos in multos annos imo

Nestoreos salvos incolumes nec non in bona pace conservet et tueatur. Valete in Christo omnes.

Datum decimo quarto Calend. Februarii anno a partu virginis 1598  
 Vostrae dominationi ad omnia  
 paratissimus totus ludus  
 Salodorensis.

Ranzleivermerk: „Verhört 19. Januar 1598.“

R. M. 1598. 102. 8. Januar 19: „Den latinischen Schülern ist zwen Tag Faßnacht ze halten erloupt, sollendt aber keine Verbuchte under ihnen ordnen, noch etwas Unfuß, noch den Behschlag von Handtwercksgesellen zulaßen.“ Vergl. I. 50.

#### 4.

### Schulstiftung des Propstes Urs Häni zu St. Ursen 1599.

Akten des St. Ursenstiftes im Staatsarchiv, I. 50.

Am 3. Mai 1599 zeigten „Hanns zum Krüz mit sampt Ursula Häni [des Propstes Schwester] seiner eelichen Hußfrauen“ dem Räte an, daß Propst Urs Häni in seinem Testamente unter anderem folgendes verfügt habe:

„Erstlich hab er, Herr Probst sälig, uß seiner Verlaßenschaft unnd zytlichem Gutte vermacht dem Stiffet alhie S. Ursen 2000  $\text{R}$  Solothurner lauffiger Münz und Werung, dergestalt, was solche Summa jährlich für Züns ertragen mag, das davon solle den Armen Schullern, sie sygend heimbsche oder frembde, so begeren zu studieren, Bücher, Kleider, Schuh und anders, was dergleichen Sachen sin möge und es die Notthurfft erfortere, kaufft werden; doch sollen solche 2000  $\text{R}$  nach gemelten beiden Gegemächten Absterben erst dem Stiffet übergeben unnd inhänds werden.“ [Zur Ausführung der Stiftung vergl. R. M. 1612. 189. Mai 23. und 1616. 283. Juli 8.]

#### 5.

### Zur Geschichte der deutschen Stadtschule in Solothurn im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Auf den größten Teil dieser Ergänzungen des im ersten Bande mitgetheilten Materials machten mich die Herren D: Ferd. Schubiger-Hartmann und Staatsarchivar D: A. Lechner in verdankenswerter Weise aufmerksam.

R. M. 1554. 98. August 22. Min Herren haben dem nütwen tüttchen Schullmehster [V. Kalmünzer, I. 18] Fronfastengeltt geordnott all Fronfasten iiij  $\text{R}$  unnd j Maltter Korn, unnd sol man ihm sagen, das er die Kind züchtige unnd straffe. Darzu haben im min Herren vij Gl. gelichen, damitte er ein Bett kouffen möge unnd soll man ihm all Fronfasten j Gulden abzüchen, biß er die syben Gulde bezallt.

1562. 68. 124. März 20. Uff Witte Hannßen Lochers, deß tüttchen Leermehsters, der eine Behußung begertt, ist geratten, ime ze sagen, daß er sich biß Johannis nechst behellffe, unnd dann werden min Herren ine mitt einer Behußung wie den anderen verschen. [Vergl. I. 18.]

1563. 68. 409. Februar 3. Hannßen Locher, dem dütschen Schullmehster, ist ein Rock miner Herren Farb geschenctt. [Vergl. I. 18.]

1566. 72. 18. Januar 28. Melcher Krüzinger, dem Fectmehster von der Syttawuß Mychßen [?], ist ij  $\mathcal{R}$  an sin Zerung geschenctt. [Vergl. I. 20.]
1569. 73. 294. Eugen Müller, dem dütschen Schulmehster von Ulm, ist ein dick  $\mathcal{R}$  für ein Zerpennig geschenct. [1 dick Pfennig = 16 Schilling 8 Pfennig. — Vergl. I. 19.]
1570. 74. 84. April 12. Mehster Lienhartt Kalmünzer, der tütsch Schulmehster hat min Herren umb ir Farb zu einem Rock gepätten, ist ime denselben zu geben bewilligott. [Vergl. I. 18.]
1573. 77. 314. November 27. Wytt Arnoldt, dem Schulmehster von Ellwangen, ist j  $\mathcal{R}$  durch Gott geschenct.
1577. 81. 35. Februar 4. Dietrich Hans Müller, der Schnyder, dese Mutter ein Fäl gewesen, vil Unfuren anstiftett unnd uff gestrigen Tag übell geschworen, darzu dem dütsch Schulmehstere ein Stein in sin Fenster geworffen, so ist gerathen, ime die Gewer, ouch Zünfft und Würtzhüser zue verpietten, und soll das Krüz am Bischmereth küßen und, so er witer fälen, würt man im Riwes und Alts zusamen geben. Dem Ammann zu Flumenthal ein Mißive darum.
1580. 84. 32. Febr. 10. Uff pittlich Ansuchen Herren Leodegarii Eichholzers in Nammen sinß Sonß, deß tütschen Leermehsters, haben ime min Herren den halben Theil deß Fronfastengelts unnd Kornß, so die andren habendt, biß uff withern Bescheidt verordnet. [Vergl. I. 35.]
1581. 103. März 13. Die Verordnetten von minen Herren söllend mitt den Schulmehstern scharpff reden, ouch mitt den Schulern. [Vergl. I. 33.]
1583. 498. Dez. 4. Uff pittlich Ansuchen Lienhartten Kalmünzers, deß allten tütschen Schullmehsters, haben ime min Herren siner Armutt und allten Diensten wegen sampt siner Hußfrouwen ein Pfrund von Muß unnd Broott sampt täglich ein halb Maasß Winß durch Gott geschenct im Thürigenhuse; söllen die Rechtsame haben wie andere Pfründer in demselben Huse. [Vergl. I. 35.]
1584. 135. Mai 2. Marikenn Eichholzerinn, dem Lehrmeistern, ist uff sin und sines Herrenn Watters pittlichs Ansuchen die Münz ingäbenn wordenn mit Vorbehallt, daß, so min Herren dafelbig Huß butwenn wolltenn, er allsdann ettwaß Zytts sich anderstwo uffenthallten sölle. [Vergl. I. 35 f.]
1588. 17. Januar 18. Benedicht Hirten, dem Schulmeister, habend mine gn. Herren ein Bar Hosen geschenkht. [Ein Privatschulmeister.]
1590. 93. 872. Januar 24. Myn gnedig Herren haben den Verrknaben der tütschen Schul begünstiget, ihr Fastnachten zween Tag lanng ze begehen, damite sy dann forthin desto flüßiger shend. [Vergl. I. 50 f.]
1590. 94. 311. Mai 16. Dem tütschen Schulmehster ist der ime verseht Brief, den er verrueft, zuerkhendt. Urkhundt.
1592. 393. Juni 27. Jacob Ostermeyer hat min Herren umb eintwädern tütsch Schuldienst gepätten; ist erkhandt und gerathen, diemuhl Mariß Eichholzern behde Schuldienst versprochen, solens darby verbliben, so aber min Herren etwas Enderung ze thun bedacht, wurden ihr Gnaden sin, Ostermeyers, ingedenckh sin. [Vergl. I. 40 u. 44.]
1592. 428. Juli 11. An Kornmeyer, daß er Wilhelmen Schey, dem allten tütschen Schulmehster, sin Fronfastenkorn, zu Pfingsten verfallen, ime selbs oder dem er es verkouft, werden laße und rerrechne. [Vergl. I. 42.]

1593. 797. Dez. 3. Dem Meyster M. Paulus Kolben, deß tütschen Schulmeysters, Verlaßne hat ein Hus umb 1 Pfrundt im Spittal gebätten; ist abgewhsen. [Vergl. I. 38.]
1594. 551. Dez. 5. Nachdem min Herren M. Wilhelm Schey Abscheydt und Schin finer Frouwen halb gesächen, haben min Herren ein gut Meynung gehapt und ime über vortragne Artickel ingangen, daß so min Herren inne wöllten urlauben, dz sy ime solliches 3 Monat zuvor abthinden wöllten; aber waß die Knaben betrifft sol es bh hierbornen Meynung verbliben. [Vergl. I. 45.]
1595. 87. Febr. 20. Waß Apollonia Eichholzerin von wegen der Schul versprochen, daß sol irt geben werden. [Vergl. I. 44.]
1595. 87. Febr. 20. Die Klägte, so ab dem tütschen Schulmeyster deß Usnuhens [?] halb der Jugent mit Fürgeschriften brocht, sind ingestellt biß daß H. Zurmatten hembthompt. [Vergl. I. 55.]
1595. 118. März 3. Der tütsch Schulmeyster sol in der latinischen Schul, diewohl daselbst ein Stuben lär, schulhalten. [Vergl. I. 45.]
1595. 517. Okt. 23. Zwüschen Cunrad Studer einß, denne Wilhelm Schey, dem tütsch Schulmeyster, anderß Theyls, erverleßlicher Worte halb, ist Wort und Werck ufgehept aller sydtßen Ehr ungeschädlich, und sol Studer angezehgt werden, daß er sich fürhin bescheydenlicher fhüre und sich halte, sonst höchlich gestrafft werdt.
1599. 463. Dez. 3. Ein offner Schin und Rathserkhandnuß, daß der Provisor von wegen der Kranckheytt die Schulcinder und der Schulmeyster die hüpfchen von Lvb aber von Handel und Gebärden wüestten Döchterli hinwegschickhen, ligt im Mißivenbuch.
1600. Journal (Merkl. Stuck). Einem Studenten, so minen gn. Herren den Zedel rimbswylß dedicirt hatt, 4 Z.
1602. 372. Sept. 9. Gerathen, das m. H. Schullts Arregger mit der Schuolfrauen und Schulmeister reden solle, das sy sich zu beyden Theillen beslißen und die Kinder in Zucht und Gottsforcht underweisendt und lernendt, das khein Klag kome und sich, wie solliches bißharo beschehen, mit den Schulkindern, so zu ein oder dem andern gangen, ersedtigen.
1603. 31. Januar 29. Min Herr Schullts sol den tütschen Schulmeister beschicken und ime anzeigen, daß m. H. ein groß Mißfallen tragen, daß er mit den jungen Knaben ein solche Fräßerrey angefangen, so doch m. H. die Knaben der Faßnacht halb vorm gesäßen Rhat abgewhsen; item daß er sich der Schryberh sovil beladet zc. Hat sich verantwortet, aber schlechtlich gnug; darumb m. H. dem H. Schullts bevolchen, ime noch ferners ze schriben.
1604. 328. Sept. 15. Wilhelm Schey, der tütsch Schulmeyster, ist vor minen Herren erschinen undt gebethen, dieweyll er lange Zeitt in der Eydgnoschafft gedienett undt insonderheitt der Statt Solothurn, so sollen imme m. gn. H. vergünstigen, daß er auch möge gleich wie ein geschwornor Notarius allerhandt Schrieben versechen, so welle er in der Schull nützet verformen, ist gerachtten, daß er sich mit der Schull solle vernügen und solle diejenigen Burgerssön, so zur Schriberh tugentlich, vor minen H. erschinen undt den Eidt von m. H. empfachen undt ist hiemitt der Schulmeyster fines Begerens

- abgewyssen. [1604. 442. Dez. 1 wurde Schey mit dieser Bitte abermals abgewiesen. Später erlangte er sein Ziel.]
1606. 55. Febr. 15. Jacob Pfyffer hatt sin Herrn gepätten, ime ze vergonnen, daß er die jungen Knaben, so zu ime möchten geschickt werden, lehren und behören möge. Daruff ist gerathen, daß diemyl der tütsch Schulmeister ein starckh Schin von minen Herrn habe zc., so solle er beschißt und mit ime geredt werden, was von nöthen. [Vergl. I. 76.]
1606. 162. April 26. Jacob Schwerenbold, dem Schulmeister, welcher ein Brunst erlitten, ist ein Gulde zu Steuwr geben.
1606. 330. Aug. 9. Jacob Pffiffen, dem Pfister, ist vergünstiget worden, finer Base, der Schullfrauen, beholfflich ze sin und die Schulkinder fleißig behöre und sy anlernen, doch des Schulmeisters Schin ohne Schaden. Mit dem Phtprießer solle geredt werden, das er Kinderlehr halte. [Vergl. I. 76 u. 82. Pffiffer folgte wohl der Schulfrau, die noch im Jahre 1606 demissionierte, im Amte.]
1610. 95. März 17. Diemyl Wilhelm Schey, der tütsch Schul- undt Mädchenmehster, nit mehr hie verblieben will, so soll ime ein gutter Abschehdt neben die dry Monat anen geben undt ime mit Ernst anzeigen werde, daß er alle Copyn undt Contracten, so er alhie geschriben, weyl er das Notariat versächen, in die Cantzley legge. [Vergl. I. 46.]
1610. 178. Mai 27. M. gn. S. haben Jacoben Pffiffer zu einem tütschen Schulmehster angenommen mit Geding, daß er sich nach sinem Anerbieten verhalte, wie sin Supplication uszwehst, uff ein Jahr lang.
1610. 179. Juni 2. M. S. haben Hansen Brotschi zu einem Schulmehster der jungen Mehttlenen angenommen, uff zwo Fronfasten ihune ze probieren, wie er sy welde ahnlassen. [Noch im gleichen Jahr wurde Ludwig Fröhlicher Mädchen Schulmeister. Er blieb im Amt bis 1637. I. 82. Vergl. Journal 1641: „Den 21. Decemb. 1640 Ludwig Fröhlicher, dem alten Mehtli-Schuelmeister, umb 1 Rüstung 36 R 13 B 4 S.“ Freundl. Mitteilung von Hrn. B. Schlappner.]
1611. Urkunde Nr. 755. Wilhelm Schey, deutscher Schulmeister und geschworne Notar der Stadt Solothurn, vergabt dem St. Ursenstift 300 R zu einer Jahrzeit mit Seelamt; nebstdem macht er den Barfüßern, der Kirche zu Oberdorf und seinen Dienstleuten Vergabungen. [Vergl. I. 46.]
1614. 30. Januar 29. Jacob Pfyffer, der teutsche Schuolmeister, soll sich seineß Dienstes beleißigen undt inskünftigen nit mehr under daß Sigel schryben.
1614. 31. Januar 29. Hans Ludwig vonn Steinbrugg ist seineß Begerennß, Schuol ze haltenn, abgewisen worden.
1615. 73. Febr. 20. Dem newen Fechtmeister ist vergünstiget, khünftig Sontag ein Fechtshuel zue halten.
1615. 143. April 1. Jacob Pffiffer, der teutsch Schulmehster, ist zu einem Notario angenommen, also daß er fürttthin under die Sigell schreiben möge, mitt denen Conditionen, daß er in der Schull nüzitt solle versumen.
1616. 502. Nov. 9. Des Schulmeisters seligen zwey Knäbli sollent noch zwey Jahr im Spital erhalten undt in die Schuol geschickt werden.
1618. 147. März 14. Anstath die teutschenn Schuoler in der Fasten zuo der Wuchenpredig gefüret wordenn, sollendt fürrohin dieselben in der Schuol ver-



blybenn undt in der Stundt, in deren man prediget, in der Schuol sich in dem Cathechismo exercieren. Undt mit dem Brodtinschüttenn soll eß gehalten werdenn wie von altershär. Undt so etliche mit Abrichtung deß Fronfastengeltß sümig, daß er ein Weibell nemmen möge undt sich bezhält machen.

1618. 637. Okt. 29. Nachdem H. Benner Saler und H. Stattschryber Haffner, die Schulherren, Relation gethan, welchergestalt sy by H. Probst und Capitul umb das Hus, darin H. [Chorherr] Peter Döfing sitzt, für undt zuo H. Gotthardts Behufung angehalten haben; damit die Classen [der Lateinschule vergl. I. 75] möchtend vermehret werden, aber es sye ihnen entlich, das es nicht gehe, abgeschlagen worden, wyles dasselbig Hus für einen Korherr undt mit Caplonen gebawen sye, damit undt aber der Burgerschafft Jugendt in den Studiis vortfharen undt die Classen vermehret konnent werden, so sye es ein Glegenheit under der Schull, da H. [Kaplan] Falckh wohne, das wan der Rigel hinden than wurde, es ein ganz lustige Schull gebe, undt so es mein gn. Herren gefallen möchte wegen H. Gotthardt Behufung, da sye ir Gnaden Hus, nebens H. [Chorherrn] Engels gelegen, ganz thunlich für ihne, H. Gotthardten, ic. Ist erkhandt, das under der Schuell, da H. Falckh wohnet, der Rigel hinden gethan undt ein Schuol zue Ufferziehung der Jugendt gemacht undt er, H. Falckh, wohin er züchen wolle, schouwen solle, undt diewhilen ir Gnaden Hus gnugsam für H. Gotthardt komlich sin solle, da so solle H. Gotthardt darin züchen, undt H. Probst unnd Capitul dz Ladenhus, so miner Herren ist, da unden by der Roßschwömung, angenz rumen, uff Ursachen, diewhyl H. Probst undt Capitul ir Gnaden nichts zuo gefallen thuon wolle.
1618. 644. Nov. 9. Gerathen, diewhyl H. Gotthardt nit begäre in miner gn. Herren Hus, nebens H. Engels gelegen, ze züchen, das H. Falckh darin züchen solle, damit die Schuol für die Jugendt gemacht werden könne. [Randnote: „Obertheitliches Schuolhaus.“ Vergl. I. 36. ff. 45 f. u. 81 f.]
1625. 471. Juli 5. Gerhaten, das im khünfftigen, wan man in der Kilchen die Rhatzsgloggen leutet, sich min Herren uff dem Rhatthus undt nit mehr uff der Schuol [wo die Ratzversammlung seit dem Umbau des Rathshauses stattfand] zuosamen thun unndt samblen sollend, undt soll ein jeder by sinem Ghdte also die Gloggen in Obacht nemmen.
1626. 512. Aug. 21. Diewhyl ahn den Sontagen in dem Spittal daß Almueffen usgeben wirt, alda vill arm Volck sich finden laßt, soll Hr. Schulttheiß Wagner mit H. Guardian der Barfüßere reden, daß sy an den Sonntagen da uffen Kinderlehr halten laße, damit das junge Volck beheten Lehrne.

## 6.

### Zur Schule im Franziskanerkloster zu Solothurn.

Vergl. I. 4 f. und 21.

R. M. 1718. 732. Aug. 31. Aldieweillen unsere gn. Herren undt Obern für rahtsamb, ja nothwendig ansehen, das zu Befürderung der Studierendten Nutzens undt verschidener erheblicher Motiven halber das Studium als der Philo-

sophia und Theologia moralis (verstehet sich für die weltlich Studenten) fürderhin alleinig bey denen ehrw. Vätern Jesuiteren continuirt und prosequirt werdt, als kann Herr Stattbenner Hieronymus Surh hoch ihro Gnaden Meinung hierüber denen ehrw. Väteren Franciscanern eröffnen . . . .

## 7.

## Die Besoldung des Schulmeisters zu Schönenwerd im Jahre 1604.

Vogtschreiben von Göszen Bd. 3, Fol. 69.

Uf ir Gnaden Schryben hab ich Nachfrag gehalten, wie daz die Herren zuo Würdt mit dem angenommenen Schuolmeyster überkhommen. So vernimm ich, ds sy ime ze geben jerlichen versprochen haben und gebolgen ze lassen: an Gelt 80 Gulden, an Rhorn 10 Malter, 1 Malter Haber und etwas Roggen. Dz haben sy ime in die vier Fronfasten ufgetheilt, alles mit Vorbehalt, ds er zwen Corales daruß erhalten fülle.

So vill dann die sechste Pfruondt belangen thuodt, hab ich khein eigentliche Bricht erfahren möge, dann sy zaigen mir an, es sye khein entlicher Bericht ze geben, sy walle nach dem die Benden jerlichen gelten.

Er [der gedungene Schulmeister] ist aber nie ufzogen undt jezundt widerumb abgemandt worden. 17. Dezember 1604.

## 8.

## Neue Nachrichten über die Schule zu Kriegstetten vor dem Bauernkriege.

Aus den Rechnungen der Kirchmeier der Pfarrei Kriegstetten. (Nur unvollständig erhalten.) Staatsarchiv, Mappen kirchengeschichtlichen Inhaltes.

1628. Dem Schuolmeister 1 Krone; Dinkel 4 Meß.

1631. Item dem Schulmeister 4 R.; Dinkel.

Item dem Schulmeister 16 R.; Dinkel.

1636. Item dem Schuelmeister ein Par [Schuhe], wegen des Anniversarial-Buech weiters zue schreiben 1 R. 5 bz.

Item als man nacher Solothurn mit Crüz gangen, den Schuleren, so die Fahnen tragen, geben 4 bz.

Item daß vorderige Jahr gleichfalls 4 bz.

Item dem Schulmeister, für dz er zwey Buecher in die Kirchen geschriben, geben 4 R.

1637 und 1638. Item denen, so Creuz und Fahnen getragen, dene Schulmeister und Sigrift für die Creuzgäng 4 R.

Item dem Schulmeister von 7 Quatember Gelt 7 R., Korn 7 Viertel.

In Crüzgäng, Schuolern und Fahnen wegen, 12  $\pi$  16  $\beta$ .

1638—1640 (jeweilen von Ostern bis Ostern gerechnet). Dem Schulmeister Dinkel 4 Brtl., ahn Gelt 13  $\pi$  6  $\beta$  8  $\nu$ . [Vergl. den Ratsbeschluß vom 7. Aug. 1638. I. 149. Anm. 1.]

1640—1642. Mehr dem Schulmeister Dinkel 8 Brtl.; von beiden Jahren Gelt 26  $\pi$  13  $\beta$  4  $\nu$  [die Geldsumme gestrichen].

Item dem Schulmeister sein Quatembergelt uf Pentecosten 1 R.

- Item einem armen Schulmeister 6 Krüher.  
 Item dem Schulmeister uff Mathaei 1 R.  
 Item einem armen Schulmeister mit einer Kindtbeterin uff Geheiß Herrn  
 Pfarherens 10 β.  
 Item dem Schulmeister uff Wienachten ein Quatembergelt 1 R.  
 Item dem Schulmeister Quatembergelt in 1641 Jahr 1 R.  
 Item dem Schulmeister ein Quatembergelt 1 R.  
 Item einem armen Schulmeister 5 β.  
 Dem Schulmeister uff Herbstquatember 1 R.  
 Item wegen daß er, Schulmeister, des Schmits seligen Kirchenrechnungs-  
 register uff Befelch H. Stattschreibers geschriben 6 bz.  
 Item dem Schulmeister Quatembergelt 1 R.  
 Item dem Schulmeister Quatembergelt 1 R.  
 1642—1644. Item einem blinden Schulmeister 5 β.  
 Item dem Schulmeister acht Quatember, jedesmahl 1 Cronen, thut 8 R.  
 Item dem Schulmeister deßgleichen alle Quatember 1 Mütth, thut 8 Mütth.  
 [Vergl. den folgenden Ratsbeschuß vom 26. Sept. 1642].  
 (Item dem Schulmeister von 2 Jahren Dinkel 12 Viertel.)  
 1644—1645. Item dem Schulmeister für 2 Jahre Quatembergelt 8 R.  
 Item dem Schulmeister von 2 Jahren Dinkel 12 Vrtl.  
 1646—1647. Dem Schulmeister von dem Register zu schreiben 6 bz.  
 Dem Schulmeister von 2 Jahren 8 R., Korn 8 Müt.  
 1648—1649. Dem Schulmeister bezahlt für 8 Quatember 26 R 5 bz.  
 1650—1651. Außgab von den Fenstern im Schuolhuß 1 R.  
 Dem neuen und alten Schuolmeister für 2 Jahr geben in Gelt 8 R.  
 Mer inen geben in Korn 8 Mütt. [Vergl. die folg. Notiz auß R. M. vom  
 2. Okt. 1651].  
 1651—1652. Dem Schulmeister von 2 Jahren an Gelt 26 R 13 β 4 s, Korn 12  
 Viertel.  
 1652—1653. Dem Schuolmeister in zweien Jahren 8 R.  
 Mehr wie der Schuolmeister alhar ist kommen 2 R 6 bz.  
 Dem Schuolmeister in zweien Jahren Korn 8 Müt.  
 Von zweien Stielen in daß Schuolhaus 2 R.  
 Dem Dischmacher in daß Schuolhaus von einem Fenster 2 bz.  
 Einem Schuolmeister auß Geheiß deß Pfarherren 1 R.  
 Einem Schuolmeister 10 β.  
 Einem armen Schuolmeister 2 bz.

R. M. 1642. 428. Sept. 26.

Aln Bogt zu Kriegstetten, daß die von Weinistorff wegen der verfloßnen  
 Zeit dem Schuolmeister abrichten sollen, waß sie versprochen, und daß sie in daß  
 Künftig ihre Kinder nienen andersthin alß gehn Kriegstetten bei hoher Straff in  
 die Schuol schicken sollen, und ime alßdan von einem Rynndt 1 Baken geben sollen,  
 und imfhal sie selbige anderswo schicken wurden, daß sie umb 100 R Gelts ge-  
 büeßt sollen werden;

danne soll gemeltem Schuolmeistern von der Kirchen Quott noch zwen  
 Biertheil Korn geschöpft werden;



auch daß Benedicht Müller und der Weibel daselbsten inspectores sein sollen desjenigen, so die Kinder sowohl in der Schuol als in der Kinderlehr erlernen möchten. [Randnote: „Schulinspectores“].

Missiven Bd. 76. p. 209. 26. Sept. 1642.

Wn Vogt zu Kriegstetten . . . . Diemeilen unsere Underthanen von Weynistorff in Ewer Verwaltung vor etwas Zeits uns zue mitl berichtet, so sich irem Fürgeben nach nit verhalten, sonderen in Warheit anderst befunden, als ist unser Will und Meinung, das sie dem Schulmeister von Kriegstetten umb das Verfehne einen vernüeglichen Willen schaffen, wie solches an der Gerichtbesazung einmüettig eingangen und versprochen worden.

Was aber das Künfftig betrifft, mag ein jeder under innen die Kinder in die Schul schicken oder nit, wofern aber sie begerten, solche zur Lehr zu halten, sollen sie alßdann dasjenig gleichfals bezahlen, was andere dem Schulmeister entrichten.

Wir gebieten hiemit auch, daß hinfüro in der Kilchhöri Kriegstetten kein anderer Schuelmeister als der jehige geduldet, noch ohne unßer Vorwissen von den Gemeinden angenommen werde;

wie nitweniger, keine unßerer Underthanen bey Erwartung hoher Straff seine Kinder in das Berngebiet zur Schuel schicke.

Damit auch die Jugent in Gottesfurcht, Andacht und wahrem catholischem Glauben wol erzogen, instruirt und unterrichtet werde, so befehlen Euch, Ewere Ambtangehörige alles Ernstes anzuweisen, zue ermanen und innen zu gebietten, daß sie hinfüro alle Sonntag zue gewißer von dem Pfarherren verordneten Stundt ihre Kinder, Dienst und Hausgenossen fleißig in die Kinderlehr schicken thun: so Ihr öffentlich verkünden laßen und die zween Euch bewußte Männer zue heimlichem Uffsechen der Ungehorsammen bestellen sollet.

Actum 26. Septemb. 1642.

R. M. 1651. 622. Okt. 2.

Wn H. Seckelschreiber, daß er Johansen Dienhart, dem gewesenen Schuelmeister zu Kriegstetten, 10  $\mathfrak{r}$  in Gelt zu seinem vorhabenden Abscheid steure undt verrechne.

R. M. 1651. 717. Nov. 17.

Wn Vogt zue Kriegstetten, daz mein gn. H. den in Banden ligenden frömbde Schuelmeister der Gefangenschaft erlaßen, auch die Bues der 15  $\mathfrak{r}$  bis uff 5  $\mathfrak{r}$  us Gnaden nachgelaßen.

## 9.

### Notizen aus den Kirchenrechnungen für die Schulen der Vogteien Dorneck, Gilgenberg und Thierstein vor dem Bauernkriege.

#### a. Aus den Kirchenrechnungen auf der Amtschreiberei Dornach.

Kirche St. Moriz zu Dornachdorf:

1637—1639: Item dem Schuelmeister geben 2 Vierzel 8 Sester.

1640—1642: Item uff Befelch m. g. H. dem Schuelmeister ein Sack Korn.

1649—1650: Einem frömbden Schuelmeister gesteuert 1  $\mathfrak{r}$ . Item dem Schuelmeister an der Bruggen von 2 Jahren ein Besoldung 12  $\mathfrak{r}$ .

- 1651—1652: Das Korn, so hievor dem Gottshauß verrechnet, ist dem Schuoldienst verordnet.
- 1653—1654: Dem Schulmeister sein Fruchtanteil.  
Item einem armen Schuolmeister 5  $\beta$ .  
Item dem Schuolmeister wegen der Kirchen für 2 Jahr bezahlt 12  $\mathfrak{H}$ .
- St. Magdalena zu Dornachbrugg.  
1649—1650: Item Schuolmeister von 2 Jahren 30  $\mathfrak{H}$ . [So nun Jahr für Jahr].  
1653—1654: Item in die Schuol geben 11  $\beta$ .
- St. Pantaleon.  
1637—1639: Dem Pfarrherren von Jahrzeiten, wie auch dem Schuolmeister und Sigriften ir Jahrlon von drey Jahren har, geben 11  $\mathfrak{H}$  5  $\beta$ .
- Seewen.  
1637—1639: Dem Schuolmeister 10  $\beta$ .  
1653—1654: Item einem Studenten 1  $\beta$  6  $\mathfrak{S}$ .
- Büren.  
1647—1648: Item dem Schuelmeister geben 12  $\beta$ .  
1651—1652: Item dem Schuelmeister an der Brugg 10  $\beta$ .  
Item einem fremden Schuelmeister 1  $\mathfrak{H}$ .  
1653—1654: Mehr einem Schuolmeister 10  $\beta$ .  
Dem Schuolmeister an der Brugg Presenz 10  $\beta$ .  
1655. Item dem Schuolmeister an der Brugg Presenz an der Kirchweihung 1  $\mathfrak{H}$ .
- Rodersdorf.  
1653—1654: Item einem Schuolmeister 5  $\beta$ .
- b. Aus den Kirchenrechnungen auf der Amtschreiberei Breitenbach.
- Oberkirch.  
[Zu Bd. I. 112 f. vergl. Missiven 1642 März 3: „An Bogt zu Gilgenberg. . . Entlichen dieweilen der Schulmeister sich biß dahero wol mit unßern Underthanen betragen, haben wir ihme diß Jahr allein ein Bierzel Korn aus Gnaden verehrt, so du ihme sollst ohnauffhaltlich entrichten.“]
- 1644: Item wie man den Schuolmeister angenommen ist verzehrt worden 3  $\mathfrak{H}$ .
- 1647: Item dem Schuolmeister ein Maß Salz von unterschiedlichen Jahren, daz er Salz in die Kirchen geben, kostet 1  $\mathfrak{H}$ .  
Von dem Gwidumb dem Schuolmeister ein Jahrlohn vom Sigrifstambt 25  $\mathfrak{H}$  [Schuldienst und Sigriftdienst waren also in diesen Jahren noch vereint, vergl. I. 114.]
- 1649/50: Einem armen Schuolmeister 5  $\beta$ .  
[Vergl. R. M. 1651. 656. Okt. 30: „Zmfahl Hans Jacob Rüeffer, dem Schuelmeister zue Nonnigen, etwas angelegen, solle er ein Vorscriben von dem Bogt bringen.“]
- Meltingen.  
1648/49: Dem Schuolmeister [zu Oberkirch] von Inschreibung der Bruederschafftstöbden 6  $\beta$  8  $\mathfrak{S}$ .

Kleinlützel.

1652/53: Mehr dem Schuolmeister und Kilbert wegen der Kirchweihung 1  $\mathcal{R}$ .  
Item dem Schuolmeister und Sigrift von der Kirchweihung 1  $\mathcal{R}$ .

Berschtwil.

1652/53: Mehr einem armen Schuolmeister 5  $\beta$ .

Erchtwil.

1652/53: Mehr einem armen Schuolmeister 3  $\beta$ .

Büfferach.

1653/54: Mehr einem armen Schuolmeister 2  $\beta$ .

## 10.

### Auf die Schule des Klosters Beinwil-Mariastein bezügliche Notizen. 1637 — 1652 (1696).

P. Johannes vom Staal, Ursprung des Klosters Beinweiler. Manuscript auf der Kantonsbibliothek. (Pag. 34—197 enthalten eine „Ausführliche Beschreibung, was under hochgedacht Ihr Gnaden [Abt Fintan Kieffer] in Zeit wählender Regierung underchiedlichen verlossen unnd zugetragen.“ Sie reicht nur bis 1652.)

A<sup>o</sup> 1637. 12. Martii ist Benedictus Schwaller, S. Altenrath Schwallers Sohn, in das Gottshaus kommen und in die Schuel angenommen worden.

15. Maii hat S. Altenrath Gluz seinen Sohn Nicolaum allhier in die Schuel und Kost verdingt.

22. Septembris ist Hans Ulrich Guggler von Solothurn in die Schuel angenommen worden.

19. Octobris sind F. Ursus Comes von Delsperg, F. Bernardus a Waldkirch von Rheinauw und F. Placidus Schenck nacher Solothurn ad studia philosophica ad PP. Conventuales geschickt worden und bey S. Victor Finckh in die Kost verdingt worden.

20. Octobris ist Hannß Rudolff Kieffer durch den gn. S. Vater allhero geführt und in die Kost und Schuel angenommen worden.

A<sup>o</sup> 1638. 14. Novembris ist Balthasar ab Herzberg in Wirtenberg verreist durch Mithilf seiner Brüedern seine Studia zue prosequieren.

A<sup>o</sup> 1639. 30. Septembris ist S. Altenrath Gluzen Sohn Niclaus von hier weggezogen und an sein stat in die Schuel angenommen worden Johann Heinrich von Pfirdt.

4. Octobris ist Urs Grolimund ab Baschwandt von hier in Teutschlandt verreist seine Studia zu prosequieren.

18. Octobris advenit M. Joan. Moingenat studia tam philosophica quam theologica docturus.

3. Novembris. Missa solemnis de Spiritu Sancto habita eaque finita ein Ingreß ad studia gemacht referente D. professore Joanne Moingenat. Eodem ist auch per Reverendissimum die Abtheilung der Zeit gemacht, daß man selbige soll observirn, wie sie vor 7 oder 8 Jahren under P. Priore observirt und gehalten worden.

16. Novembris ist von S. Vicario Generali der Hägelin allhier in die Schuel verdingt, so ein trefflicher Chelift und Discantist.

A<sup>o</sup> 1640. 10. Januarii. Nach vorgelesener Manuduction Philippi du Trieu haben unßere Studiosi PP. et FF. angefangen logicam zu schreiben.

27. Martii hat Jungrat Bernardin von Reinach seinen Sohn Beat Wilhelm allhero gebracht Philosophiam mit anderen unßern PP. zue hören, ist ein Thumbher der hohen Stift Basell.

18. Aprilis sind 2 Thumbherren ankommen allhier Philosophiam zue hören, namblich Joannes Conradus a Roggenbach, so nun Bischoff zu Basell, unnd Jacobus Wilhelmus Ringg von Baldenstein, so jez Thumbdecan der hohen Thumbstift Basell (auch endlich Bischoff worden).

19. Aprilis. Decretum a Superiore ut antedicti tres Nobiles separatim tractentur more conventus et portione nimis debita.

5. Julii ist Joan. Ulrich Guggler von Solothurn in die Schuel zu lehrnen angenommen worden.

30. Julii. In Schola pomeridiana haben unßere Studiosi Logicam absolvirt.

2. Augusti. Examinati studiosi finito demum examine judicio examinantium sequenti ordine declarati: 1. P. Ursus, 2. F. Bernardus, 3. F. Henricus, 4. Jacobus Wilhelmus Ringg a Baldenstein, 5. Eberhardus, 6. Burchardus Loidlant Bruntrutanus, 7. Nobilis a Reinach.

3. Septembris in schola antemeridiana physicae initium fecit professor in praesentia reverendissimi D. praepositi cathedralis Basiliensis ecclesiae et aliorum.

1. Octobris pro schola admissus Urs Marbach Maieris filius ex Büren.

A<sup>o</sup> 1641. 25. Aprilis hat D. M. Auriga Christophorum Tuginer allhero bracht und in die Kost verdinget.

31. Aprilis ist H. Weners Sohn Josef Wallier allhier ankommen und in die Schuel angenommen worden.

7. Julii hat H. Joannes Moingenat Professor Philosophiae ein Comedi gehalten in Behsein villen Volcks, so hierzu invitirt worden.

18. Julii hat Fr. Hans Claudt ab Landenberg als Vormünder sein Vogtkindt Franciscum Leopoldum allhero in die Kost verdingt zu studirn.

12. Septembris ist Fridolinus Sprenger von Seckingen allhero kommen und in die Schuel aufgenommen worden.

2. Decembris sind die Philosophicae Theses, so man zu Frensburg trucken laßen, ankommen, nemblich 400 Exemplaria, kosteten 3 spanische Duplonen.

7. Decembris haben die Studiosi metaphysicam absolvirt.

8. Decembris ist Hannß Jacob Stocker von Solothurn allhero kommen und auf Anhalten H. Antoni Hafner in die Schuel auffgenomen worden.

12. Decembris findt Theses philosophicae unterschiedlicher Arth verschickt worden.

16. Decembris findt die Theses philosophicae defendirt worden vormitag 2<sup>1/2</sup> Stundt und nachmitag 2<sup>1/2</sup> Stundt.

18. Decembris. Absoluta philosophia et positis rationibus de habita quadra et victus discesserunt D. Rinck, Roggenbach et Reinach; et valedictis omnibus ad propria remearunt.

A<sup>o</sup> 1642. 27. Januarii ingressum philosophiae fecit D. professor celebrato prius officio de S. Spiritu et facta prius perbreui praedictione.

17. Martii advenit Joannes Josephus Schwaller Solodorensis cum litteris comendatitiis ad audiendam rethoricam; is susceptus ad mensam et hebdomadatim pro symbola solvit 2 coronatos.

13. Octobris ist F. Benedictus Schwaller, professus huius monasterii, nachher Lyon ad studia verschickt worden.

A<sup>o</sup> 1643. 6. Septembris advenit praenobilis D. Joannes Jacobus a Staal cum nepote suo Francisco Carolo a Staal, qui litteris isthic opera daturus esset et pro symbola soluturus annuatim 35 ⚡.

22. Septembris. Habita disputatio philosophica post finitum philosophiae cursum in praesentia D. Vicarii generalis Thomae Henrici et canonici Nagel aliorumque plurimorum ad eam convocatorum; qua demum disputatione finita campanae pulsatae et Te Deum laudamus solemniter decantatum pro gratiarum actione et philosophiae ac theologiae felici decursu.

26. Septembris. Finito cursu Theologiae discessit professor D. Joannes Moingenat, et scholae praefectus F. Henricus Keysser, et decretum est capitulariter ut deinceps horae canonicae more in studia consueto recitarentur.

A<sup>o</sup> 1644. 15. Januarii advenit D. Canonicus Wilhelmus Boissard, vir in omni scientiarum versatissimus genere aliquanto tempore isthic ob hostium incursions dimoraturus, qui patres nostros arithmeticam docuit.

August. Ist diesen Monat F. Antonius dem Organist von Schönenwerth umb großen Sold verdingt worden, daß er ihne lehre die Orgel schlagen.

20. Septembris ist Josef Rieffer allhero in die Kost und Schuel verdingt worden durch seinen Schwager H. Benedict Tscharandi.

30. Octobris pro scholari susceptus Hieronymus Bröchin Rhodfeldanus.

A<sup>o</sup> 1645. 18. Aprilis ist daß neue Orgelin, so H. Statschreiber [Franz Haffner] in Stein verehrt, nachher Stein geschickt worden.

27. Aprilis ist in Behsein H. Vicarii Generalis Thomae Henrici, H. Schultheiß Schwallers, H. Urs Guggers, Gemeinmans, H. Altenrath vom Staal und Altenrath Suri widerumb auff ein neues accordirt von wegen F. Benedicti, so zue Lion studirt, daß selbiger biß zue Endt seines Studii theologici auß des Vaters Kosten soll erhalten werden zu Paris oder anderstwo. So beschehen zu Wechburg in Behsein obgenanter H. und meines gn. Herrn [des Abtes] und P. Eberhardi.

25. Julii ist M. Hans Ulrich, der Organist, so F. Anthonium gelehret die Orgel schlagen, licentirt, bezahlt und dimitirt worden.

21. Dezembris discessit F. Antonius in Muri ad audienda studia philosophica per expressum, accessitque sub professore R. P. Aegidio a Waldkirch.

A<sup>o</sup> 1648. 27. Novembris constitutus P. Ursus in praeceptorem puerorum [im neuen Heim im Mariastein nach der am 12. Nov. erfolgten Übersiedelung].

A<sup>o</sup> 1649. 27. Aprilis ist Fridolinus Senn Badensis und Franciscus Scriba Bremgardensis Scholares ankommen.

14. Maii ist P. Benedictus Schwaller von Paris allhero, daß erstere Mahl seit seiner Widerkunft, im Stein ankommen.



A<sup>o</sup> 1650. 2. Februarii. P. Ursus iudirector.

2. Septembris ist Theatrum Vitae Humanae Beyerlinck zu Basel für unsere Bibliothec gekaufft worden. Kostet 120 Gulden [Ein Sammelwerk theologischen, philosophischen und historischen Inhalts, 7 Bde. und 1 Bd. Register, erschien 1631, wurde später oft aufgelegt. Der Ankauf eines solchen Werkes war also selbst für ein Kloster ein Ereignis].

27. Novembris ist rev. P. Benedictus Schwaller contra conventus voluntatem ob parentis importuna sollicitatione nachher Solothurn dimittirt, Philosophiam alldorten zu docirn. [Vergl. Ziala, V. 4 f.]

A<sup>o</sup> 1651. 27. Junii. Habitum capitulum ratione provisionis S. Morandi, utrum P. Benedictus dimitentus ad prioratus illius possessionem. Conclusum quod sic.

A<sup>o</sup> 1652. 22. Maii. Absolvimus logicam et ultimas e logica defendimus theses professore rev. P. Urso, cuius studii initium fecimus 9. Decemb. 1651.

30. Junii. Super logicae . . . . scientia examinati sumus ego [F. Joannes a Staal] et P. Vitalis [Bröchin von Rheinfelden] et in scientiae logicalis doctrina pares declarati abs R. P. Antonio, P. Urso in praesentia reverendissimi Abbatis.

\* \* \*

Der eben genannte P. Antonius Kieffer (jener Hans Rudolf Kieffer, der am 20. Okt. 1637 von seinem Vater in die Schule des Klosters Beinwil verbracht wurde, am 22. Januar 1644 die Ordensgelübde unter Abt Zintan Kieffer ablegte und am 21. Dez. 1645 zum Studium der Philosophie nach Muri zog) war wohl seit seiner Priesterweihe, um Ostern 1652, Professor der Philosophie im Kloster Mariastein. Von dem Eifer, mit welchem er die Wissenschaft im Kloster pflegte, zeugt sein Buch: «Judicium Philosophico-Theologicum de Errore seu Falso Judicio. Cujus ut natura, causae et effectus declarentur, plurimae tam curiosae, quam in utroque foro necessariae quaestiones ex Veterum maxime Doctorum arbitrio et Recentiorum plerumque adhibito consilio deciduntur authore R. P. F. Antonio Kieffer, Monacho Theologo Beinwilensi ad Petram. Superiorum permissu. Formis Monasterii S. Galli, Anno Domini MDCLXII.» Die Abhandlung über diese Spezialfrage enthält nicht weniger als 552 Seiten in Oktav und eine detaillierte Inhaltsangabe von 70 Seiten. Im Vorworte bemerkt der Autor: «Et ego me jure felicem existimavero, si pluribus illis annis, quos sive audiendo, sive docendo percurri, hoc fuerim consecutus, ut eruere latentem in Errore veritatem et de falso verum vere didicerim ferre judicium.»

Es wäre nicht schwer an Hand der Tagebücher der Äbte u. die Spuren der Klosterschule und des wissenschaftlichen Lebens im Kloster noch weiter zu verfolgen. Nur einige Stichproben:

1676. Lehrer der untern Klassen sind P. Bernhard und P. Joseph.

Febr. 1. Post Salve Regina in Sacello B. M. V. decantatum prima vice abs Scholaribus fuit ter Ave Maria, prout deinceps singulis diebus sabbatinis et pro festis B. M. V. cantabitur.

Aug. 1. Hab ich [Abt Augustinus Rütli] ein Intercessionalschreiben an den löbl. Stand Basel abgehen lassen für Johann Jacob Deckher, welcher wegen getruckter catholischer Bücher gefangen gewesen, ja sogar ime sein Handt hette sollen abgehauen werden mit Verbrennung seiner Bücher . . . .

1677. März 21. Hat P. Subprior, P. Ursus, Philosophiae Professor, und ich die fratres logicos examinirt und am Montag, als am 26. März, sind die letzten Theses von selbigen gehalten worden, nach deme sie auch erlesen worden: 1. Fr. Anselmus, 2. P. Fintanus, 3. Fr. Romanus, 4. Fr. Morand, 5. Fr. Carolus, 6. Georg Frinck, 7. Joseph Thomen Solodor.

Mai 3. Hab ich obstehende fratres sampt dem Professore mit mir nach Weinweil gefühert und alldorten Vacanz gehalten biß den 7., alwo wir auf den Abendt widerumb alhero kommen.

1696. Die Klosterschule zu Mariastein wird neu erbaut. Tagebücher der Äbte Augustin Rütli, 1676—1695, und Esso Gluz, 1695—1710. Ehemaliges Klosterarchiv im Staatsarchiv Nr. 39 A u. B.

## 11.

### Unterricht im Pfeifen und Trommeln.

Der Unterricht diente militärischen Zwecken und wurde darum wie der Fechterunterricht in der Stadt (vergl. I. 20 und 51) vom Räte begünstigt. Einige Beispiele aus den R. M.:

1561. 67. 443. Freitag nach Galli. Ludin Hüßelmans Knaben von Glumenthal, so Piffen unnd Thrummen haben, Duch geschenct jedem zu einem Par Hoßen.

1581. 314. Sept. 1. Ist den Spillüthen an dem Lüberberg eidtwederem ein Par Hoßen geschenct worden. [Diese Spielleute hatten wohl anlässlich der Auführung der Komödie von St. Urs in Solothurn gespielt; vergl. a. a. O. 315.]

1651. 85. Febr. 10. Der Secfelschreiber soll Zeiger diß, Claußen Ruper, dem Pfeiffer ab Höngen, anstatt der begehrten Belohnung wegen er etliche Junge pfeiffen gelehrt, Thuech meiner gn. Herren Farb zue einem Paar Hoßen für diß- und alle- mahlen gefolgen laßen.

## 12.

**Frageschema aus dem 17. Jahrhundert für die regelmäßigen Visitationen der Pfarreien durch die Dekane soweit dasselbe sich auf die Schulmeister bezieht.**

Visitationis infra Onasum per Decanos instituendae norma succincta per interrogationes exposita. Gedrucktes Exemplar im ehemaligen fürstbischöfl. = basel. Archiv im Staatsarchiv Bern (Abteilung: Visitationes) ohne Jahrzahl und Druckort.

### § XIII. De aedituo et ludimagistro.

83. Nomen et cognomen eorum?

84. An satisfaciant obligationibus suorum officiorum, hic in expurganda ecclesia, munda lotione et pulsandis campanis; ille in instruendo juventutem tam in rudimentis litterarum quam fidei?

85. A quo hi constituentur et destituantur?

86. An post obitum eorum fiat a parochio obsignatio et inventarium bonorum derelictorum.

## 13.

**Die auf die Schulen bezüglichen Bemerkungen aus den Visitationsakten  
des Kapitels Buchsgau vom Juli 1654.**

Relatio visitationis facta in Capitulo rurali Buxgandiae a Floriano Rieden Vicario Generali Basiliensi. Ehemaliges fürstbischöfl.-basel. Archiv im Staatsarchiv Bern. Buchsgau: Visitationes, Nr. 37 und 38.

*Obergösgen.* Cum ibidem ludimagister non habeatur, ipse [scil. parochus Joannes Nussbaumer decanus] pro opportunitate vices eius quandoque supplet.

*Egerkingen.* Defectu ludimagistri ipse [scil. parochus Ursus Bircklin] pro opportunitate ut plurimum supplet.

*Wangen.* Ludimagistrum non habet, et sacristanum inutile.

*Kestenholz.* Hiemali tempore schola aperta, aestivo ob rusticanos labores clausa.

*St. Wolfgang et Holderbank.* Pueri fraequantant scholam in Balsthal.

*Hägendorf.* Adest ludimagister pro templo et schola sufficiens.

*Erlinsbach.* Ludimagistrum non habetur.

*Olten.* Ludimagister solvitur ex redditibus fabricae.

*Lostorf.* Ludimagister in pago non est.

*Wolfwil et Fülenbach.* Habet ludimagistrum.

## 14.

**Beiträge aus den Kircheneinkünften zu Balsthal an die Befoldung  
des Schulmeisters. 1655—1783.**

(Fortsetzung von Beilage 21 in Bd. I. als Beispiel, wie zuweilen die Kirchenrechnungen Fingerzeige für die Schulgeschichte eines Dorfes bieten).

**a. „Kirchenrechnung des Gotteshaus zu Unser Lieben Frauen zu Balsthal,  
angefangen im Jahr Christi Jesu Anno 1646.“**

1655. Frucht . . . ., davon gehört dem Schuollmeister jährlichen ein halb Malter.  
(Das Malter gilt  $2\frac{1}{2}$  ⚄).

Dem Schuollmeister 10  $\mathfrak{H}$ .

Dem Schuollmeister 1  $\mathfrak{H}$  13  $\beta$  4  $\mathfrak{S}$ .

Dem Schuollmeister 10  $\mathfrak{H}$ .

1656 u. 1657. Dem Schuolmeister 10  $\mathfrak{H}$ .

Dem Schuolmeister 10  $\mathfrak{H}$ .

Dem Schuolmeister 10  $\mathfrak{H}$ .

Dem Schuolmeister 10  $\mathfrak{H}$ .

1658 u. 1659. Dem Schuolmeister jährlichen Dünkel 2 Mütth, thut für 2 Jahre  
4 Mütth.

Dem Schuolmeister 10  $\mathfrak{H}$ .

Dem Schuolmeister 10  $\mathfrak{H}$ .

Dem Schuolmeister 5  $\mathfrak{H}$ .

Dem Schuolmeister 5  $\mathfrak{H}$ .

Dem Schuolmeister 10  $\mathfrak{H}$ .



- 1660 u. 1661. Dem Schuelmeister jährlich 2 Mütth, tbut für 2 Jahr 4 Mütt.  
Dem Schuollmeister 6  $\text{⌘}$ , thuet 10 Gl.  
Mehr dem Schuelmeister 10 Gl.
- 1662 u. 1663. Dem Schuelmeister jährlich an Dünkel 2 Mütth.  
Dem Schuelmeister umb ein Buech ze schreiben 10  $\beta$  8  $\text{Ⓢ}$ .  
Dem Schuelmeister 40  $\text{Ⓢ}$ .  
Mehr, als er an d'Gmein daß Gelt begehrt, ihme geben 1  $\text{Ⓢ}$  6  $\beta$  8  $\text{Ⓢ}$ .
- 1664 u. 1665. Dem Schuolmeister 20  $\text{Ⓢ}$ .  
Dem Schuolmeister 20  $\text{Ⓢ}$ .
- 1666 u. 1667. Dem Schuollmeister 4 Mütth.  
Dem Schuollmeister 1  $\text{Ⓢ}$  6  $\beta$  8  $\text{Ⓢ}$ .  
Mehr ußgeben 20  $\text{Ⓢ}$ .  
Einem armen Schuollmeister 4  $\beta$ .  
Dem Schuollmeister 20  $\text{Ⓢ}$ .
- 1668 u. 1669. Dem Schuolmeister 4 Mütth. [In dieser und in mancher folgenden Rechnung finden sich keine Details, nur die Gesamtsumme der Ausgaben ist angegeben].
- 1670 u. 1671. Dem Schuollmeister 4 Mütth.
- 1672 u. 1673. Dem Schuollmeister 4 Mütth.  
Dem Schuolmeister wegen der Kilbi 1  $\text{Ⓢ}$  6  $\beta$  8  $\text{Ⓢ}$ .  
Mehr ihme wegen der Kilchen 20  $\text{Ⓢ}$ .
- 1674 u. 1675. Dem Schuollmeister 4 Mütth.  
Dem Schuollmeister 40  $\text{Ⓢ}$ .
- 1676 u. 1677. Dem Schuollmeister 4 Mütt.
- 1678 u. 1679. Dem Schuollmeister 4 Mütt.  
Dem Schuollmeister 5  $\text{Ⓢ}$ .  
Dem Schuollmeister 5  $\text{Ⓢ}$ .  
Dem Schuollmeister 10  $\text{Ⓢ}$ .  
Dem Schuollmeister 5  $\text{Ⓢ}$ .  
Dem Schuollmeister 1  $\text{Ⓢ}$  6  $\beta$  8  $\text{Ⓢ}$ .  
Dem Schuollmeister 15  $\text{Ⓢ}$ .
- 1680 u. 1681. Dem Schuolmeister 4 Mütth.  
Dem Schuolmeister und Sigerist 2  $\text{Ⓢ}$  13  $\beta$  4  $\text{Ⓢ}$ .
- 1682 u. 1683. Dem Schuollmeister 4 Mütth.
- 1684 u. 1685. Dem Schuollmeister 4 Mütth.
- 1686 u. 1687. Dem Schuollmeister 4 Mütth.
- 1688 u. 1689. Dem Schuollmeister 4 Mütth.
- 1690 u. 1691. Dem Schuollmeister 4 Mütt.  
Item den Schuollmeister[n] für 2 Jahr 40  $\text{Ⓢ}$ .
- 1692 u. 1693. Den Schuollmeister[n] 4 Mütt.  
Dem Schuollmeister 20  $\text{Ⓢ}$ .  
Dem Schuollmeister 20  $\text{Ⓢ}$ .
- 1694 u. 1695. Dem Schuollmeister 4 Mütth.  
Dem Schuollmeister 1  $\text{Ⓢ}$  9  $\beta$  4  $\text{Ⓢ}$ .  
Dem Schuollmeister 20  $\text{Ⓢ}$ .  
Item dem Schuolmeister für das letzte Jahr geben 20  $\text{Ⓢ}$ .

- 1696 u. 1697. Dem Schuolmeister 4 Mütt.  
 Item an der gemeinen Jahrzeit für 6 Herren, Kirchmeyer, Sigrift und Schuolmeister 16  $\bar{x}$  13  $\beta$  4  $\mathcal{L}$ .  
 Item dem Schuolmeister für ein Jahr 20  $\bar{x}$ .  
 Item dem Schuolmeister für ein Jahr 20  $\bar{x}$ .
- 1698 u. 1699. Dem Schuolmeister 4 Mütt.  
 Dem Schuolmeister wegen gebesserten 2 Fählten 5  $\beta$  4  $\mathcal{L}$ .  
 Dem Schuolmeister für 1 Jahr 20  $\bar{x}$ .  
 Dem Schuolmeister 20  $\bar{x}$ .
- 1700 u. 1701. Dem Schuolmeister 4 Mütt.  
 Item dem Sigerift und Schuolmeister in 2 Jahren und dem Kirchmeyer 8  $\bar{x}$ .  
 Item dem Schuolmeister von einem verbesserten Mäßbuch 13  $\beta$  4  $\mathcal{L}$ .  
 Item dem Schuolmeister 40  $\bar{x}$ .
- 1702 u. 1703. Dem Schuolmeister 4 Mütt.  
 Dem Schuolmeister das Frauwfastengelt für 2 Jahr 40  $\bar{x}$ .
- 1704 u. 1705. Dem Schuolmeister 4 Mütt.  
 Dem Schuolmeister für 2 Jahr 40  $\bar{x}$ .
- 1706—1709. Dem Schuolmeister 1 Malter.  
 Dem Schuolmeister 1 Malter.  
 Dem Schuollmeister 40  $\bar{x}$ .  
 Dem Schuollmeister für die gemeine Jahrzeit 1  $\bar{x}$  6  $\beta$  8  $\mathcal{L}$ .  
 Dem Schuollmeister 40  $\bar{x}$ .
- 1710 u. 1711. Dem Schuolmeister 1 Malter.  
 Dem Schuolmeister 40  $\bar{x}$ .
- 1712 u. 1713. Dem Schuollmeister 1 Malter.  
 Dem Schuollmeister für beyde Jahr 40  $\bar{x}$ .
- 1714 u. 1715. Dem Schuolmeister 1 Malter.  
 Dem Schuolmeister 40  $\bar{x}$ .
- 1716 u. 1717. Dem Schuollmeister 1 Malter.  
 Dem Schuollmeister in beiden Jahren mit Begriff der Margreth Baumgarterin gestifteten Jahrzeit 40  $\bar{x}$  16  $\beta$ .
1718. Dem Schuollmeister 16 Mäß.  
 Dem Schuollmeister 20  $\bar{x}$ .
1719. Dem Schuolmeister 16 Mäß.  
 Dem Schuolmeister 20  $\bar{x}$ .
- 1720 u. 1721. Dem Schuolmeister 1 Malter.  
 Dem Schuolmeister 20  $\bar{x}$ . (Für die gemeine Jahrzeit 20  $\bar{x}$ ).
- 1722 u. 1723. Dem Schuolmeister 1 Malter.  
 Dem Schuolmeister für 2 Jahr 20  $\bar{x}$  6  $\beta$ . [Vorher steht ein Posten: „Für die gemein Jahrzeit 20  $\bar{x}$ “.]
- 1724 u. 1725. Dem Schuolmeister 1 Malter. [Weiter keine Details.]
- 1726 u. 1727. Dem Schuollmeister 1 Malter.  
 Dem Schuollmeister 20  $\bar{x}$  6  $\beta$  (Für gemeine Jahrzeit 20  $\bar{x}$ ).
- 1728 u. 1729. Frucht wie im vorigen Blatt.  
 Dem Schuollmeister 20  $\bar{x}$  6  $\beta$ .
- 1730 u. 1731. Dem Schuollmeister 1 Malter.  
 Dem Schuollmeister 20  $\bar{x}$  6  $\beta$  (Für gem. Jahrzeit 20  $\bar{x}$ ).

- 1732 u. 1733. Dem Schuollmeister 1 Malter.  
Dem Schuollmeister 9  $\beta$  [Keine weitem Details].
- 1734 u. 1735. Dem Schuollmeister 1 Malter.  
Dem Schuollmeister . . . . .
- 1736 u. 1737. Dem Schuolmeister 1 Malter.  
Lauth revidiertem Rodel hat der Kirchmeyer für Brodt, Wein, Öhl, wie auch Sigrift- und Schuolmeisterlohn außgeben 239 Gl. 9 bz.
- 1738 u. 1739. Dem Schuolmeister 1 Malter.  
Brod, Wein, Öhl, wie auch Sigrift- und Schuolmeisterlohn 267 Gl. 2 bz.
- 1740 u. 1741. Dem Schuolmeister 1 Malter.  
Brod, Wein, Öhl, Wierauch und Schuolmeisterlohn, auch ein Gang nach Bethlach 257 Gl. 1 bz. 1 X.
- 1742 u. 1743. Dem Schuolmeister 1 Malter.  
Für die gemeine Jahrzeit ohne Begriff des Sigrift und Schuolmeisters 20  $\pi$ .  
Dem Sigrift und Schuolmeister und Kirchensänger 15 Gl. 10 bz.
- 1744 u. 1745. Dem Schuolmeister 1 Malter.  
Broth, Wein, Öhl, Wax, Weinrauch, mit Begriff der Reparationscösten und des Schuolmeisters Lohn 339 Gl. 13 bz. 2 X.
- 1746 u. 1747. Laut Specificat für Öhl, Wax, dem Sigerift, Schuollmeister, denen Armen und andere Reparationscösten 291 Gl. 3 bz.
- 1748 u. 1749. Für Öhl, dem Sigerift, Schuellmeister, für Wax, denen Armen und andere Reparationes, wie auch für einen neuen Gloggenstuehl 408 Gl. 1 bz. 3 X.
- 1750 u. 1751. Öhl, dem Sigrift, Schuellmeister, für Wax, denen Armen für Brodt 2c. 318 Gl. 1 bz. 2 X.
- 1752 u. 1753. Öhl, Wachs, Sigerift und Schuellmeister, denen Armen für Brodt 312 Gl. 6 bz. 3 X.
- 1754 u. 1755. Dem Schuellmeister 30 Gl. 7 bz.
- 1756 u. 1757. Dem Schuellmeister 30 Gl. 7 bz.
- 1758 u. 1759. Dem Schuellmeister mit Einbegriff 2 bz 2 X für ein Jahr, so er von dem neuwgestifteten Jahrzeit hat, 30 Gl. 9 bz 2 X.
- 1760 u. 1761. Dem Schuellmeister 30 Gl. 12 bz.
- 1762 u. 1763. Dem Schuellmeister 30 Gl. 12 bz.
- 1764 u. 1765. Dem Schuellmeister für seine Competenz 30 Gl. 12 bz.
- 1766 u. 1767. Dem Schuellmeister in 2 Jahr 30 Gl. 12 bz.
- 1768 u. 1769. Dem Schuellmeister 30 Gl. 12 bz.
- 1770 u. 1771. Dem Schuellmeister sein Lohn in 2 Jahren 30 Gl. 12 bz.
- 1772 u. 1773. Dem Schuellmeister 30 Gl. 12 bz.
- 1774 u. 1775. Dem Schuellmeister sein Lohn in beyden Jahren 31 Gl. 7 bz.
- 1776 u. 1777. Dem Schuellmeister 31 Gl. 7 bz.
- 1778 u. 1779. Dem Schuellmeister 31 Gl. 7 bz.
- Item, das dem Schuellmeister für den Sommer wegen der Schuel an Sonn- und Feürtagen geschöpft worden, 6 Gl. Fahlz derselbe sich aber nicht besser einstellt, solle demselben inskünftig nichts mehr bezahlt werden.
- 1780 u. 1781. Dem Schuellmeister sein Lohn 31 Gl. 7 bz.
- 1782 u. 1783. Dem Schuellmeister 31 Gl. 7 bz.

## b. „Kirchen-Nobel von St. Anna zu Ballsthal.“

Die Ausgaben an den Schulmeister setzen wieder ein im Jahre 1692 und dauern von da an ununterbrochen weiter. Sie betragen für gewöhnlich im Jahre 1 & 6 bz 7  $\text{R}$  für das Mitwirken bei der Abhaltung von Jahrzeiten. In der Rechnung für 1700 und 1701 findet sich folgender Posten: „Dem Schuelmeister von den Jahrzeiten und einen Altar durch und durch schwarz zu machen 5 & 14  $\beta$  8  $\text{S}$ .“

## 15.

**Wittgesuch der Gemeinde Oberbuchsitzen zur abermaligen Bewilligung des bisherigen Zuschusses aus dem Kirchengute an den Schulmeister. 1659.**

Wächburgschreiben Bd. 7.

Hochgeachter . . . Eß haben E. G. Underthanen einer Gemeinen Oberbuchsitzen gebürendermaßen mich ersuecht und angelangt, dieselbigen in ihrem Namen in aller Underthänigkeit zue berichten, waßgestalten zimlich lange Jahr hero uß E. G. Bewilligung einem Schuelmeister zue bedeuttem Oberbuchsitzen von deß Gottshuß ein Summen sechs Mütth Korn jörlichen geben und mitgetheilt worden. Diemeil alle vier Wuchen zue Fürderung der Ehr Gottes ein Proceßion oder Umbgang von dem hochheiligen Sacrament deß Altars alda gehalten wirdt, und dem Pfarherren nit wohl müglich allein denselbigen zue versächen, uober dissem auch ein große Jugendt verhanden, so hatt obgesagte Gemein uß meiner Erlaubtnuß und Guetheißen ein Schuolmeister, benamtblichen Thoman Rüdtklin, angenommen, welcher sich fleißig in dem Gottesdienst befinden wirdt, wie auch nit weniger der Schuoll abwardten. Ist also deß wohlerrwürdigen Herren Pfarherren und einer ganzen ersammen Gemein underthänig demüettig Bidten, Unhalten und Begehren, E. G. geruhen uß vätterlichen Mitleiden, damit der Kirchen und der Jugendt desto besser und fleißiger möchte abwardtet und dieselbigen in aller Gottsforchtt underweißen werden, obbemelte sechs Mütth Korn einem Schuollmeister widerumb zue erfolgen lassen. Wann dann unß E. G. selbige verwilligen möchten, will ein Gemein in aller Underthänigkeit jederweilen schulddanckbarlich zue beschulden sich befleißigen, hiemit E. G. in den Schirm Gottes und Mariae Fürbidt befelchende.

Datum Wächburg, den 24. Septembris 1659.

E. G.

underthänig gehorsamer

Burger und Diener

Daniel Gibelin, Vogt

zu Wächburg.

Verhört 31. Oktober 1659.

## 16.

**Brief des Pfarrers Ruon von Maxendorf über seinen Streit mit dem Schulmeister Kaspar Zimmermann. 1660.**

Vogtschreiben von Falkenstein Bd. 44. (1660)

Wolledler . . . Deme sie zue wissen, wie daß nechstverfloßenen Mittwuchen, alß den 14. Januarii, in der Kirchherri Maxendorff angelangt einer mit Namen

Caspar Zimmermann von Schenden Lucerner Gebietß, welcher sich understanden ohne Vorwissen, Willen und Licenz meiner (als unwirdigen, bestelten Pfarrerhen daselbsten) heimliche Winkelschuol anzufachen und aufzuerichten, dessen Intent ich ime den 15. huius verboten und abgesetzt mit zuegethanen Worthen, wan wir kein Schuolmeister zue Mazendorf hetten, wurde es gestattet werden und consensiert. Weilen aber ich ime abgesetzt, hatt er solches höchlich empfunden und druzen wollen, mich zue bezwingen, ine zue gedulden. Daruf dan ich von ime, Caspar, einen ehrlichen Abscheid und Recommendationschreiben von seinem Lehr- oder Schuolmeister und Obrigkeit erforderet, deren [er] keins erweisen kenen noch vileichter kan. Darauf ich ine ein Landfarer oder Landstreicher geschulten und gesagt, wan er solche Talente oder große Thatten der Doctrin hette, wurde er nit hin und wider in dem Land herumb streiffen, sonder auch in seinem Vatterland so woll als hie sein Muoß und Brodt gewinnen kenen. Auf welche Worth er ganz furibundus und auffgebrunnen nacher Solothurn, erziehenderweiß mich zue verklagen, geloffen, mit hinderlassenen Worthen, er wolle mir das Rößlein schon zue lauffen machen von wegen den obgesetzten Worthen, durch welche er soll geschulten sein. Daß ich ine aber anderst soll geschulten haben, als wie obgemelt und geschriben, werden Zeignuß geben der ehrbar Meister Uhlrich Pfluoget, Müller in Aldermansdorff, und sein Haußfrau Anna Rubischung sambt andern Kinderen, so darbei gewesen, 2c.

Diser Ursachen bitt ich unwirdiger Diener, ihr Gnaden wolle nit beide vätterliche Ohren genantem Caspar geben, sondern auch das eine für mich behalten; dan daß ich ime in der Kirchherri Mazendorff Schuol zue haben verboten, findt etliche Ursachen:

Erstlich weil ein ehrfame Gemein genanter Kirchherry Mazendorf einen beständigen Schuolmeister, namblichen den armen Tropffen Joann Jacob Hefftin, angenommen und auch zue einem Sigerist ertwelt und schon auf 8 Jahr erkent, welcher auch der Kirchen und der Gemein woll gedient. Darumb hab ich den Caspar forthgemanet, er solle etwan zue Lauperstorff, Holderbant, Önsingen, Rewendorff und an anderen noch vill mer Ohrtten [sich] aufhalten [und] sein Kunst erzeigen, allda keine Schuolmeister findt, welches er alles in Windt geschlagen.

Weiters sagt mir der ehrwürdige Herr Pfarrerherr zue Wetschenrohr, diser Caspar habe auch daselbsten etlich underweisen wollen innerthalb 4 Buchen, alein sie müessen kein Fäden nit schneiden und kein Dinten nit haben, er habe dan sie selbst praepariret und zuegerichtet, und nach 14 Tagen wolle er inen etwas zue essen kochen, welches sie mit ime nießen sollen, auf welches die Discipel den Pfarrerherren Rathß gefragt, welcher inen solches verboten.

Drittenß hab ich nun einen wahrhaftigen Man, mit namen Bedan Flury uf der Cluß, der sagt, daß Caspar Zimmermann auf Baschwang etliche im 59. Jahr in Schreiben und Läsien underweisen, welche auf den heitigen Tag so vil kenen als darvor; welches, wo es von Röthen sein wirdt, erwhissen soll werden. Ja sogar hat er, Caspar, mir selbst under das Gesicht gesagt, er laße keinen der Lehriungen die Fäden schneiden und Dinten bringen, er habs dan zuebereitet, 2c.

Näben difem so ist auch under währendem meinen Vorfahrer, Herr Andreaß Hartmann, iehiger Zeit wollbestelter Pfarrerherr in Gränchen, ein Edict und Mandat von ihr durchlechtigster fürstlicher Gnaden und Bischoff von Bruntrut den 22. Hornung A<sup>o</sup> 1653 ausgeschiedt worden, so öffentlich ab den Ganzlen im ganzen Basler



Bistumb ist abgelassen worden, keinen Schulmeister zue gedulden, er habe sich dane durch das Examen bei dem Pfahrherren selbigen Orths erzeigt. Diemeil aber diser Caspar rucklicherweiß meiner hat wollen in Winklen einsetzen, ich solches aber nach Laut des Mandats nit gedulden kenne, hab ich auch nit kenne unterlassen, ihr Gestrengheitt und Gnaden demüetigen und einfältigen wenig Worthen zu berichten, damit sie, wan diser Lucerner mer, als ich schriftlich hierin verfaßt, [vorbringt,] meiner geringer und iederzeit underthäniger Persohn und untwürdiger Pfahrherr in Mazendorff wollen nach guohtem Bedunden und verhofter vätterlicher Schutz und Schirm eingedenck sein.

Hierbei verbleib ich alzeit ihr Gnaden

G. G. B. D.

Nicolaus Ruon, Pfahrherr  
in Mazendorf.

Dhne Datum. Ranzleibermerk: „Verhördt 21. Jan. 1660.“

## 17.

### Bericht des Schultheißen von Olten über die rohe Behandlung der Kinder durch den Schulmeister. 1663.

Oltnersreiben Bd. 8.

Als mir gestern abendts in meiner Zurückkhunst von Schönenwerd kläglich vorgebracht worden, waßmaßen der hiesige Schulmeister so tyranisch mit der Jugend und seinen Schulkindern umgange, also daß erstlich Urß Frehen Söhnli, so schon über vierzehen Tag zu Beth gelegen, und Jacob Schmidts Sohn ebenmefig uff zehen Tag lang und kein Hoffnung mehr vorhanden, daß er bey Leben möge (ohne sonderbare Gnad Gottes) erhalten werden, weil man ihm selbige zehen Tag lang kein Speiß niemahlen einbringen können, drittens daß H. Hank Ulrich Dürholzen Stieffsohn dermaßen solle tractirt worden sein, daß sein Ruckhen ganz blaw und gelb gewesen und an übrigen Orten daß Fleisch und Hemet (s. v.) alles zusammengebachen und verhacket, also daß der Vatter und Muotter gezwungen gewesen, selbigen uff hiesiger Schuohl nach Solothurn ze schicken.

Als ich aber vermeint, es weren villicht Leuth, die aus Neyd solches wider gemelten Schulmeister ausgeben möchten, habe ich heutigen Tag die ganze Gemeind versamlet und nachgeschlagen, ob solche Klagen der Warheit gemeß oder nicht, ist der Schulmeister uff daß Rathhaus beschickt und darumb zu Red gestelt worden, welcher zwar geleugnet. Damit aber der rechte Grund gefunden werde, ist er in den Thurm geschickt und durch die Balbierer neben zwen Gerichtsfäßen die krankhen Kind visitirt und von ihren Elteren sampt anderen Kindern, so quot möglich gewesen, Information auffgenommen worden, und hat sich befunden nach Zeugnuß zweher Grichtsleuthen sampt beyden Balbierern, daß erstlich deß Löwenwyrts Stieffsohn, so anezo zu Solothurn, betreffend, sein Frato Mutter in Abwesenheit deß Vatters angezehgt, daß ihr Sohn zwar übel von dem Schulmeister (wie hieroben gemeldet) tractirt worden, hätten aber daruff so vil nicht gesezt, sonder ihn nach Solothurn geschickt, als ihn aber Dienstmagt angereedt, er müeße widerumb in die Schuol, soll er zu Antwort geben haben, er wolle eher in die Aren springen.

Deß Jacob Schmidt Knab hatt nun mehr als vier oder fünff Tag nichts mehr (wie seine Eltern anzeigen) geredt, viltweniger in zechen Tagen einige Speiß zu sich nemmen können, und zeigen andere Kind an, daß ihn der Schuolmeister bey dem Haar gezogen und ihne mit der Faust uff den Kopf gestoßen und geriben, daß ihme daß Bluot zu den Ohren und Nasen ausgeloffen. Ist anieho ein armes Kind, und weis niemand, ob es den monderigen Tag erleben wirt oder nicht.

Urß Frehen, deß Sehlers, Kind befindet sich noch sehr schwach und hat sein Mahlzeichen, daß ihm der Schuolmeister uff der lincken Sehten bey dem Ohr ganze Hemptfeli Haar ausgeraupft, in deme er ihn, wie andere Kinder anzeihen, bey dem Haar von Boden auffgehoben und darnach auff den Boden oder Tisch (wie er andern mehr gethan) gestoßen, also daß er auch so gar nicht aus Gefahr seines Lebens. Zudem noch vil andere unzimbliche Klagen, so hierin zu vermelden vil zu weitleuffig eingewent werden.

Nachdem ich nun selbiges von obgemelten Ehrenleuthen neben H. Statthalter genuogsam verstanden, ist der Schuolmeister uß dem Thurn gelassen, und hab ich aus Schuldigkeit und tragendem Ampt eigener Handen euer Gnaden (weil kein Schreiber) zugeschriben, weil Lebensgefahr nicht umbgehen sollen, Euer Gn. ganz undertheniglich bittend, mir gn. zu befehlen, weisen mich mit gemelten strengen Schuolmeister zu verhalten. Ew. Gn. hinzuwüschten göttlicher Protection durch Mariae, der Himelkönigin, Vorbitt thretolich befehlend. Datum Olten, den 6. Dezember 1663.

Ew. Gnaden  
underthenigst gehorsamer  
Dienen und Burger  
J. Greder.

## 18.

### Einkommen des Schulmeisters zu Dornachbrugg. 1666.

Dorneckschreiben Bd. 15.

Hochgeachte . . . . Ewer Gnaden haben auß Behligendem gnädig zue vernemmen, waß die Ertragenheit jährliches Einkommens des Schuelmeisters zue Dorneckhbrudch vor diserm gewesen, wie auch von wem er solliches zue beziehen gehabt. Weilen dan E. Gn. Burger, Hans Jacob Kieffer, der Wohlweber, in Erfahrungheit gerathen, das angedeuthes Schuelmeisters Dienst ledig, hat er sich umb selbigen angemeldet, der Intention, vor E. G. sich zue praesentieren und zue stellen. Weiln aber ihme Pottschaft kommen, das sein Eheweib gählingen und schwerlich erkhrandhet, hat er sich widerumb zueruckh begeben. Hochgedacht E. G. dem Schuß und Schirm des Allerhöchsten und Mariae gethrüwer Vorpith woll empfehlend. Actum Dorneck-Schloß, den 27ten Januarii A<sup>o</sup> 1666.

Ewer Gnaden  
underthänigster, gehorsamer  
Burger und Diener  
Johan Heinrich Bysß.

Verzeichnus und Specification dessen, so der Schuelmeister zue Dorneckhbruch  
Einkommens gehabt.

Erstens haben meine g. H. und Ob. einem Schuelmeistern durch Herrn Obervogt auff Dorneckh von H. Martin Bürgin harrührend jährlichen geben lassen an Gelt .....	20 $\mathfrak{r}$ .
Item haben ihme auch meine g. H. geben lassen ab ihrer Schüthn jährlichen Korn .....	2 Bthl.
Haber .....	1 Bthl.
Item haben meine g. H. und Ob. ihme das Hauß, so zue vor die Landschreiberey gewesen, sampt der Scheuren, Krauth- und Baumgarten zue besitzen und zue nutzen geben.	
Item ein Bünden.	
Item hat er von dem Gotteshauß Sti. Mauritii zue Dorneckhdorff gehabt jährlichen an Gelt .....	6 $\mathfrak{r}$ .
Item von gemehltem Gotteshauß Korn .....	1 Bthl. 6 Sester.
Item von drehen Jahrzeiten für sein Praesenz an Gelt	1 $\mathfrak{r}$ 7 $\beta$ 6 $\mathfrak{s}$ .
Item wegen des Sigristenendienstes zue Dorneckhbruch von dem Gottshauß Stae. Mariae Magdalenaes daselbsten jährlich an Gelt .....	15 $\mathfrak{r}$ .
Item an der heilligen Auffarth und St. Mariae Magdalenaes Tag jedes ein Guldin, thuet .....	2 $\mathfrak{r}$ 10 $\beta$ .
Item von jedem Schuelkind wochentlich an Gelt .....	1 $\beta$ .

## 19.

**Erkundigung des Vogtes zu Göszen, wie er mit einem leichtfertigen Studenten, der zu Trimbach Schule gehalten, verfahren solle. 1669.**

Vogtschreiben von Göszen Bd. 12.

Hochgeachte . . . . Verschinnen Samstag hat mir die Gemeindt Trimbach ein rechten boßwichtigen fahrenden Schuoler eingehändiget, welcher sich bey ihnen die Schuol zu halten anerbotten mit Vorwand, er sehe von Rapperschwohl gebürtig; seht achtagen aber, daß er sich in ihren Costen uffgehalten, [sei] uß seinen gefuerten Reden erkant worden, daß er ein Erzluteraner uß dem Zürichgebiet gebürtig sehe. Die Gemeind beclagt sich, daß er ihre Jugendt, welche sonst wegen wenig haltenden Kinderlehren von dem Pfarrherren daselbsten nit wohl instruiert, leichtlich hette pervertieren können und mit seiner faulen Lehr anfüllen. Hat nichtß abzutragen und hat sich in wehrender seiner Uffenthaltung etwelchen leichtfertigen Künsten berüembt. Disen hab ich laßen incarcerationieren und [möchte] von Ewer Gnaden [den Entscheid] erwarten, ob er mit der Gefangenschafft abgebüest.

25. November 1669.

## 20.

**Die Gemeinde Makendorf bittet den Rat um Bestätigung des von ihr präsentierten Sigristen und Schulmeisters. 1671.**

Falkensteinschreiben Bd. 45.

Hochgeachte . . . . Es hatt mich ein ersamme Gemein von Makendorff ersucht, Ew. Gnaden in aller Underthänigkheit vorzubringen, uff des töttlichen Hin-



dritt des Siggerisch daselbsten einen anderen an sein Stell zuo ernambsen, undt sich etwas Streittigkeit zwischen dem Pfarherren undt einer Gmein erhebt, indemme eine ersamme Gmein einen dargeben hat, welcher dem Herrn wohl würde können abwarten undt sein Sohn zuogleich auch die Kinder was lehren, welcher ein Schreiben undt Läszen kann, wie dan Herr Hans Jacob Meister, als sein Vetter, Zeugnus wird können geben, daß er taugendtlich derzuo sijn, undt albereit schon etliche Kinder wohl instruieren thuet, des man wohl zuofriden ist. Weilen aber der Pfarherr was Unwillens hatt, wägen gehabten Streits mit Herrn Hans Jacob Meister, welcher Ursach halber gemelte Joß Meister sambt seinem Sohn deßen nichts vermögen, so bittet nocheinmahlen E. G. ein ganze ersamme Gmein, den Joß Meister sambt seinem Sohn laszen fürbesholen sein, indemme er nichts anderes beghert als von einer Gmein dasjenige Salarium zuo nemmen, so zuovor ein Siggerisch undt Schulmeister zugleich gehobt hatt, deßen ich bezeugen kann (ohne Passion), er taugenlich darzuo wärre; für welchen ich E. G. in aller Underthänigkeit bitten thuen, damit nit etwan in das Künstlig ein Consequenz daraus ervolgen solte, das ein Pfarherr einen Siggerisch zue ernambsen absolute Herr sin solle.

21. Hornung 1671.

Johann Philipp von Roll.

## 21.

### Gesuch der Gemeinde Trimbach um eine Beisteuer an den Schulmeistergehalt. 1671.

Bogtschreiben von Göszen Bd. 12.

Hoch . . . . Ein ehrsame Gmeind Trimbach hat mich gehorsamst berichtet, wasmaßen ein geraume Zeitt hero ihre Jugendt mit Kinderlehr undt Schuolzüchtigung schlechtlich in Dbacht genommen worden. Whlen sje aber anjeho einen ehrenden Schuolmeister angetroffen, ahn den Mittlen seiner Underhaltung aber neben der Kinderen geringer Besoldung erwindet, haben mich die Ußschüz gedachter Gemeindt ersuocht, in ihrem Namen gebührendt bey Ewer Gnaden umb dessen Lebenserhaltung gleich wie deme von Erlispach als ein Müt Kernnen und ein Müt Roggen ahnzuhalten. Wollen alßdann bey den Herren zu Schönenwerth, welche bey 20 und [mehr] Malter von den Rüttenen zu Trimbach bezüchendt, umb ein Beisteuer anhalten. Uß dem Kirchenguoth kan mit Ewer Gnaden Bewilligung auch etwaß geschöpft werden. Und werden hiemit die junge Leuth beßer als hievor in der Gottßforcht und göttlichen Gsäz ufferzogen. Solche erzehgende gnädige Willfahr werden sje mit ihrer trütwhsten Diensten bestmöglich beschulden . . . .

26. Oktober 1671.

## 22.

### Urs Fridrich, Schulmeister zu Hägendorf, bittet um Aufnahme ins äußere Bürgerrecht der Stadt Solothurn. 1672.

Bechburgschreiben Bd. 9.

Hochgeachte . . . . Es werden Ewer Gnaden durch mich geringen Amtman schriftlich verständiget, wie das Urs Fridrich von Großendietwyl auß dem Luzerner Gebiets vor mir erschienen und angebracht, daß er sich bereiths in die 9 Jahr in

meiner Verwaltung wie auch in der Vogtey Faldchenstein als ein Schuelmeister uffgehalten, auch betragen, das [weder] die Geistlichen noch die Gemeindten, wo er gefessen, (wie mir hiesiger Enden bekant) kein Klage über ihne führen, sondern das er in der Kirchen und mit der Jugend sein Fleiß jeweilen angewandt, und weilen er sich aniez zue Högendorf ohnlängst verheurathet und allda sich burgerlich ze setzen und einzukauffen des Vorhabens, weßwegen er mich umb Vorschreiben gepetten, so ich hiemit ertheilt. Als langt hierdurch an E. Gn. sein ganz underthänig, gehorsamb Bithen, Sie geruhen, ihne für einen usern Burger gnädig uff- und anzenemmen. Solch verhoffende Gnad gegen E. Gn. zue verdienen er sich den Tag seines Lebens underthänigst befließen wolle, zumahlen hochbesagt E. G. der Obsorg Gottes durch Mariae gethreuter Bürpith wollempfelend.

Actum Bächburg, den 15ten May 1672.

Ewer Gnaden

underthänigster, gehorsamer  
Burger und Diener

Johan Byß.

Bemerkung. Der hier genannte Schuelmeister heißt mit seinem vollen Namen wohl Urs Michael Fridrich, was man zum Verständniß von Seite 40—41 gütig beachten wolle.

## 23.

### Christenlehrmandate von 1672 und 1675.

(Zwei Beispiele aus den vielen Mahnungen, die der Rat an die Pfarrer und die Eltern wegen den Christenlehren richtete.)

Aus dem alten Jahrbuch im Pfarrarchiv Önsingen.

Schultheiß und Rath zue Solothurn. Unsern günstigen Grueß bebor!  
Liber Vogt!

Seitenweilen an der Kinderlehr und gebührende Underweisung der Jugendt nit allein Gottes Ehre, sondern auch das Hehl und die Seeligkeit jedes christencatholischen Menschen, also mehr als an allen anderen Sachen, gelegen, wir aber unserem hieborigen Befelch und oftmahliger Erinnerung zuewider mit herzhempfindlichen Bedauern vernemmen müessen, daß solche bereits geraumer Zeit an verschiedenen Endt und Orthen auf unser Botmehigkeit auf dem Land schlechtlich gehalten und beobachtet werde, und dann auß Befelch der Geistlichkeit die erforderliche Anstalt bey den Pfarrherren allbereit gemacht, daß gemelte Kinderlehr syrohin zuo gewüßen Zeit und Stunden geflißentlich gehalten werden solle, als gesinnen wir ernstmeinend hiemit an Dich, daß Du deinen Amptsangehörigen die angelegentliche Vorsorg thuen und verschaffen sollest, daß bey Erwartung unser hohen Straf und Ungrad ein jeder Hausvater seine Kinder, Söhn und Döchteren, wie auch Knecht und Mägt zue denen Stunden und Tagen, so der Pfarrherr verkünden wird, ordentlich und fleißig in die Kinderlehr schicken und Du den Pfarrherren hierzue deine amptliche Hilf und Hand reichen, die gute Aufsicht tragen und die fehlbaren und ungehorsamen, so oft es zue Verschulden kommbt ohne alles Bedenken und Ansehung der Persohn in billiche, wohlverdiente Straf ziehen sollest, dann diß ist unser gänzlich Will.

Actum den 29. Jenner 1672.

R. M. 1675. 14.

Schultheiß und Rath zue Solothurn. Unfern gönstigen Grues zuvor!  
Lieber Vogt!

Wir haben mit sonderbarem Müßfallen vernemen müessen, wie daß hin und wider in Underweisung der Kinderen in christlichkatholischer Lehr ein sonders merkliche Fahrlässigkeit erspürt werde, worbey die Religion nit allein nicht vermehrt, sondern dardurch geschwächt wurde, als befehlen wir Dir hiemit alles Ernstes, daß Du den Pfarrherren deiner Verwaltung zuesprechen thuest, daß sie hierinnen ihre gegen den Allerhöchsten höchst verantwortliche Amtspflicht angelegentlich in Acht ziehen, kein Sonntag noch Fehrtag lassen vorbegehen, daß sie nit zue bestimmter Zeit die Kinder zuesammenberuefen und selbe mit recht erforderlichen Underweisung alles Fleißes versehen, und im Fall die Schuld des eint oder anderen Außbleibens auf die Hausväter oder Mütter fallen thäte, zuo welchem End der Pfarrherr die Kinder ordentlich notieren und bey jeglicher Versammlung selbige verlesen solle, wirst den Pfarrhern die oberkeitliche Hand bieten und die fehlbaren in gebührende Straf ziehen.

Actum den 16. Jenner 1675.

## 24.

Die Bewohner von Dornachbrugg bitten den Rat, er möchte ihre Schulmeisterstelle mit einem jungen Geistlichen besetzen. 1672.

Dorneckschreiben Bd. 17.

Hochgeachte . . . . Demnach jüngst verwichenen Mittwoch, den 17ten diß lauffenden, E. G. Burger Hans Jacob Kieffer seel., Schuelmeister zue Dorneckhbruch, von Gott dem Allmechtigen zue seinen Gnaden berueffen, und selbige Stell hiemit ledig worden, darüber dan Hochgedacht E. Gn. schuldiger Pflicht wegen, damit Sie diß Dhrtz die gnädige Vorsehung vornemmen können, ich underthänig berichten sollen, der Ursachen halben dan Stephan Reinhard, der Meher, und Hans Göttschi, der Ziegler, zue erregtem Dorneckhbruch in Namen Einwohnenden daselbsten sich bey mir eingefunden, anbringende, waßmaßen bey diser Zeit vill junge geistliche Herren, so ohne Pfruend, und weilen in dem Gottshauß Stae. Mariae Magdalenaes daselbsten immerdar vill Wallfahrrens, wurde es woll zu Zeythen Botivmessen abgeben, verhoffend also, daß ein geistlicher Herr alldorthen mit des Schuelmeisters Einkunft neben dem wochentlichen Schuelgelt zimmlichermaßen sich erhalten könnte, lange derotwegen an hochernanth E. G. ihr underthänig gehorsammes Bithen, hochermehlt E. G. geruhen, disere Schuelmeisterstell mit einem geistlichen Herren gnadig zue versehen. Welliche Gnad gegen hochberühert E. G. zue verdienen . . . .

Dorneck-Schloß, 19. Februar 1672.

Jacob Bigier.

## 25.

Gesuch des Johann Henzi um die Schulstelle zu Dornachbrugg. 1673.

Dorneckschreiben Bd. 17.

Hochgeachte . . . . Weilen auß Ankunst deren wollehrwürdigen Herren Väteren Capucineren Herr Peter Kueffer daß Schuelhauß zue Dorneckhbruch

raumen und abtrethen müessen und zuegleich darüber den Schueldienst auch abgetrethen, als thuet Johan Henzi, wehland Ehrhard Henzi, des Schuechmachers seligen Sohn zue besagten Dorneckbruch, sich praesentieren und umb den vacierenden Schueldienst anhalten, derowegen an E. G. mit Intercessionschreiben ihne zue begleithen mich gebührend ersuecht, so ihme, in Aufsehung ehr eines ehrbahren Wandels und ein sithsammer Jüngling ist, nicht versagen sollen. Wan nun angedeuther Schueldienst hiemit ledig, als langt an hochgedacht E. G. erregtes Johan Henziß underthänig gehorsammes Pithen (weilen seines Vatters seligen Hauß zue errüegtem Dorneckbruch, darin Schuel ze halten, wollgelegen, er, Henzi, des Coralgefangs auch woll berichtet, zue dem Gottsdienst also hiemit thuenlich), hochernanth E. Gn. geruhen, ihne auß Gnaden anzuesehen und des Schuelmeisters Einkünften ihme gnädig auch gebolgen ze lassen. Solliche Gnad gegen hochermehlt E. G. zue verdienen, er sich den Tag seines Lebens auff daß flehßigste jederweilen underthänigst und gehorsamm einstellen wolle . . . .

Dorneck-Schloß, den 18. Februarii 1673.

Jacob Wigier.

## 26.

**Johann Solinger bittet den Rat um die Schulmeisterstelle zu Hochwald und um eine Unterstützung. 1674.**

Dorneckschreiben Bd. 18.

Hochgeachte . . . . Mir hat Vortwehser diß, Johann Solinger, Georg Solingers Sohn von Hochwald, angebracht, waßmaßen er ein geruheme Zeit in der Frömbde bißhar sich aufgehalten, jezundt aber, weillen er verheurathet und daß Dismerhandwerck erlehret, zue erregtem Hochwald, seinem Vaterland, er sich zue setzen begehre. Wan aber seine Eltern ime ganz geringe Mittell hinderlassen, wäre er vorhabens, neben angedeuth seinem Handwerk, damit er sich desto besser durchbringen konthe, alldorthen Schuell zue halten und die Kinder im Lesen zue unterrichten. Langt derowegen an hochgedacht Ew. Gn. sein, auch einer ehrsammen Gemeindt daselbsten underthänig gehorsammes Pitten, hochernanth Ew. Gn. geruhen, von dero von Gott wollgesegneten Mittlen zue diß seinem Intent mit einer Steuer gnädig anzuesehen. Solliche Gnad gegen hochermelt Ew. Gn. zue verdienen, den allgüethigen Gott . . . .

Dorneckschloß, den 15. Sept. 1674.

Johann Heinrich vom Staal.

## 27.

**Stiftung der Schule zu Ifenthal-Hauenstein durch den Chorherrn Joh. Jakob Guggler zu Schönenwerd. 1675.**

Aus dem «Instrumentum confirmationis neo-parochiae in Ifenthal et Hauenstein» ausgestellt von Bischof Johann Konrad von Roggenbach den 18. März 1675 auf Schloß Bruntrut. Eine Abschrift dieses Aktenstückes findet sich in der von Pfarrer Gregor Bloch angelegten „Pfarrlade Ifenthal oder Urkundenammlung der Pfarrei Ifenthal, chronologisch geordnet, 1866“ im dortigen Pfarrarchiv.

. . . . Ultra praedicta ad scholae in pago Hauenstein (medio inter Wysen et Iffenthal loco) quavis hieme per honestam idoneamque personam habendae promotionem idem ipse dominus fundator ducentos florenos a parochiae huius novae fundacione prorsus separatos ac sub eadem non comprehensos in litteris censualibus sive decem aureos florenos quotannis praeceptori dandos donat ac contribuit. Quo juvenus a teneris annis ad pietatem et orthodoxam religionem magis informetur omnisque liberos pro litteris per hiemem addiscendis ad vicinos heterodoxos mittendi occasio in posterum penitus tollatur.

## 28.

### Der Rat verbietet die Aufführung von Theaterstücken auf dem Lande. 1676.

R. M. 1676. 355. 8. Mai.

Hanns Jacob Walz, der Schuelmeister von Mümliswil, ist wegen begehrtter Einwilligung, mit den Bauern ein Commedy anzustellen, für ein- undt allemahl abgewisen.

Darumb ahn alle innere undt außere Bögt — mutatis mutandis — (außert Buechenberg):

An Bogt zu Faldhenstein.

Alldieweillen unß ze vernemen kommen, wie das allbereith etwelche unserer Underthanen, sich zu einer Commedy durch dero Schulmeistern zu Mümliswil haben instruiren lassen, auch sogahr erwehnter Schulmeister unß in Underthänigkeit umb die Einwilligung gepetten, wollen wir hiermit der Baurfambe solche ihnen nicht allein keineswegs zuständige, sonderß schädliche undt zum Müßigang verleithende Occupation gänzlich unersagt, auch anderen erheblichen Ursachen halber für ein- undt allemahl ernstmeinend verbotten haben, welches du dan ahn seiner Behöre zu jedeseß Verhalt undt Nachricht kundbahr machen solst.

## 29.

### Die Bemerkungen über die Dorfschulen im Kapitel Buchsgau aus den Visitationsberichten vom September und Oktober 1677.

Visitatio Capituli Buxgandiae omniumque parochiarum eiusdem. Thematisches fürstbischöfl. basel. Archiv im Staatsarchiv Bern. Buchsgau: Visitaciones, Nr. 41.

*Laupersdorf.* Nullum habent ludimoderorem, cum communitas nihil contribuere velit.

*Mümliswil.* Ludimoderator adest susceptus primum nuper, vir probus et pius.

*Balsthal.* Ludimoderator adest satis defectuosus, interea tamen tollerabilis.

*Önsingen.* Ludimoderator est unus in loco, homo bonus et sufficienter instructus.

*Kestenholz.* Ratione ludimoderatoris facta est aliqua fundatio vel fundationis intentio, sed retracta iterum per dominum praefectum.



*Wolfwil.* Ludimoderator adest, vir bonae vitae in fide et doctrina sufficienter instructus.

*Neuendorf.* Non habent ludimoderatorem, qui tamen adesse deberet propter juventutem.

*Oberbuchsiten.* Ludimoderator est in loco egregius, vir bonorum morum, vitae bonae et famae, in fide sufficienter instructus ac alios etiam instruere novit.

*Egerkingen.* Ludimoderator adest, vir bonae vitae et famae, sufficienter instructus in rebus fidei et necessariis requisitis.

*Hägendorf.* Ludimoderator adest in loco bonae vitae et famae ac satis peritus in omnibus.

*Wangen.* Ludimoderator constanter in loco non est, sed singulis hyemalibus temporibus solet venire et manet donec labores iterum circa Martium incipiant. Est vir bonae vitae et famae, bonorum morum ac sufficientis doctrinae.

*Olten.* Ludimoderatorem habent, virum bonum et probatae famae et vitae ac sufficientis doctrinae.

*Trimbach.* Ludimoderator certus non adest, sed dumtaxat singulo hiemali tempore ad has partes venit. Et est vir honestus et ingenuus, bonae vitae et famae ac doctrinae sufficientis.

*Ifenthal, Hauenstein et Wisen.* Ludimoderator est in loco, vir bonae vitae et famae, sufficientis doctrinae. Bene instruit juventutem.

*Obergösgen.* Ludimoderator non est in loco.

*Lostorf.* Ludimoderator est in loco, qui medium maltrum recipit ab Ecclesia. Est vir bonae vitae et famae, celebs adhuc.

*Stüsslingen.* Ludimoderator in loco non est.

*Erlinsbach.* Ludimoderator est in loco; juvenus mittitur ad scholas, licet magister sit homo bonae vitae et famae et sufficientis doctrinae.

### 30.

#### **Wittgesuch der Kirchengemeinde Ifenthal an den Rat um eine Unterstützung für ihre Schule. 1681.**

Bogtschreiben von Göszen Bd. 14.

Es haben vermög Rathßdecreti underem 8. August verstrichenen Jahres Ew. Gn. Urß Gifiger, dero Burgerßohn, zu einem Schulmeister der Kilchörh Ifenthal gn. verordnet, welcher aber sich nit lang uffgehalten, sonderen darvon gemacht. Deßendwegen sich ermelten Kirchangehörigen wegen Versaumbnuß ihrer Jugendt [mit] angelägentlichster Klag [an Sie wenden] undt underthänigst pitten, es geruhwen Ew. Gn., ihnen mit vätterlicher Hilf behzustehen undt, ihn Ansächen, sie theilß ihn dem Baselgepiet selbstn, theilß aber nechstangrenzendt, zu Vermehrung unjeres alleinseeligmachendten catholischen Glaubens etwanen zu den 400  $\bar{z}$ , so Herr Chorherr Guger seel. zum Schuoldinst gestiftet, allein der Zins von den Inhaberen nicht flüßig werden wyll, annoch etwas ihn Frucht gnedigst zu vergaben, damit hierdurch ein beständiger Schuoldienst underhalten [werden könnte] undt obangeregte Religionsbefürderung erfolge.

15. Februar 1681.

## 31.

**Mahnung der bischöflich-konstanziſchen Viſitatoren an das Stift  
Schönenwerd zu beſſerer Pflege der Schule. 1684.**

Recessus communis pro venerabili clero Collegiatae Ecclesiae Schoenenwerdensis de anno 1684, Nr. 7. — Eingefchrieben im Anhang zu den Stiftsstatuten von 1625. Ehemaliges Stiftsarchiv im Staatsarchiv Nr. 43.

Magnum Reipublicae decus et ornamentum est, si juvenus a teneris annis in litteris erudiatur. Cum autem deprehendimus in loco Schoenenwerd nullas esse scholas in quibus juvenus tam in litteris quam moribus, reverentia et oboedientia erga Deum et superiores instruat, vehementer optamus ut D. Praepositus utpote dominus loci allaboret, quatenus saltem tempore hiemali eiusmodi ludi litterarii instituantur; et in defectu ludimoderatoris laici unus ex dominis Capellanis hocce munus in se suscipiat praeter temporalem remunerationem indubitata a Deo mercedem et praemium recepturus.

Decretum Constantiae 1. die Augusti 1684.

## 32.

**Der Schulmeister von Stüßlingen bittet beim Rat um eine  
Unterstützung. 1691.**

Bogtschreiben von Gözgen Bd. 16.

Es hat mich Hans Caspar Wie, Burger uß der Stadt Friburg, gehorsambst ersuoht, Ewer Gnaden in aller Underthänigkeit zu berichten, wie er schon in die zwei Jahr zu Stüßlingen Schuol gehalten, wegen gewesner Thiere aber die Bauern ihme so wenig gäben können, daß es ihme unmöglich ihe, uff daß lidenlichste sich zu erhalten. Herr Decan, Pfarherr des Orths, gibt ihme Zeugnuß, er die Jugend zimlich fein lehrne, auch ein stilles fromes Leben führe. Uß gelangt obgedachtes Schuolmeisters underthäniges undt gehorsames Bitten an Ewer Gnaden, sie wollten ihne mit barmherzigen Augen ansehen undt ihme etwaß, waß dero gnädig Willen ihe, ouß Gnaden stühren. [Er] wolle nit underlassen, solches mit seinem Gehorsame undt underthänig Dienst widerum [zu] beschulden . . .

12. Dezember 1691.

## 33.

**Der Parrhelfer von Erlinsbach empfiehlt dem Räte den dortigen Schulmeister zur abermaligen Gewährung der obrigkeitlichen Fruchtspende.  
1693.**

Bogtschreiben Gözgen Bd. 17.

Das, was Ewer Gn. schon vor geruhmer Jahrzeit us wohlreifflich bedachten Gründen und erheblichen Ursachen unserm Dorff, Gmeind und Pfahreh zu Erlinsbach, als Ewer Gn. gehorsambsten Underthanen, für einen besonders nothwendigsten Schulmeister zum jährlichen Salario gnädig verordnet und gestiftet, solte nun um des willen, das der jüngst geweste Schuolmeister Hans Beher vor einem

Jahr gestorben und underdeßen ein Stillstandt gewäßen, bis das Ew. Gn. widerum auffß neuwe underthanigst gebetten und hoffentlich darzuo erbetten werden möchten. Deswegen vor E. G. erscheinen thut Victor Beher, weylanden Hansß Beher sel. hinderlasner Sohn, welcher bereits das verschinen Jahr den Schuoldienst zu meiner und mäniglicher Satisfaction um gedachten Jahrlohn versehen, kraft hochgedachten Herrn Haubmann Landvogts uff Göszgen Recomendation, auch gegenwertig meiner und der Kilchhöri einfältiger Supplikation, E. G. höchst pittende, als geruhen dieselben widerum gefolgen zu lassen und gnädig zu bestättigen, was sonsten niemahlen ist ufgekündt worden. Welche Gnad und hohe Guthat, er, jung und fromme Knab, neben seiner armen Mutter mit embfigem Gebett um beharlichen Wohlstand Ewter Gnaden zu Godt treulich erkennen werden und sollen, deme durch Mariam alles zu befehlen.

Datum Erlißbach, den 6. Juni 1693.

Ewter Gnaden schuldwilligster  
Caplon Ursus Peter.

### 34.

#### Schulstiftung zu Restenholz. 1701.

Urkunde im Gemeindearchiv Restenholz.

Stiftung der Schuolmeisterey zuo Restenholz.

Wir nachgenante Urs Lithi, zuer Zeit Pfarrer, und Urs Ruodolff von Rohr, Undervogt zuo Restenholz, sampt Anna Wyß, seiner geliebten Hausfrawen, thuond kund und offenbahren, das wir freyen Willens und wohlbesinnt ein ewige Schuelmeisterey daselbsten im Jar und Tag, wie unten zuo sehen, gestiftet haben, wie volgt:

Erstlich soll der Schuelmeister an sant Michelstag anstehn und der Schuol bis auf den letzten Tag Aprellen, wie auch alle Frehtäg wochentlich der Lehr des heiligen Gebetts und der Erklärung des Catechismus nach einfeltigem Verstand der Jugend fleißig abwarten. Von welcher gottseliger Übung er nit leiden soll, das einiges Kind ohne wichtige Ursach sich absentiere, und wird der Herr Pfarrer instendig gebetten, das er zuo gelegnen Zeiten die Schuol besserer Disciplin halber visitieren wölle.

Zuom anderen sollen die Stifter oder dero ernente Statthalter, welche unden zuo ersehen sind, den Schuolmeister zuo setzen und zu entsetzen haben, und wo der Stiffteren Stimmen in Erwöhlung eines Schuolmeisters nit zuosamen stimmen, das alsdann nit die Gemeind, als welche die Wahl den Stiffteren cediert hat, sonder allwengen in solchem Fahl das Loos den Streit entscheiden soll.

Drittens soll der Schuolmeister alle Frehtäg und Sambstäg für die Stifter Unser Lieben Frawen Dytanh betten.

Viertens soll keiner angenommen werden, der nit des Chorals erfahren sey.

Zuom fünften: wan zuo Zeiten kein Schuolmeister bekommen werden kann, so soll des Schuolmeisters Inkommen für solches Jar den Armen, sonderlich in der Gemeind, in Kleideren oder anderen Nothwendigkeiten zuo Nutz kommen, jedoch nach der Stiffteren oder dero Statthalteren Guetgedunden, welche auch in Mangel eines Schuolmeisters das Inkommen selbstn inziehen und anwenden sollen.



Zuom sechsten sollen die Kinder dem Schuolmeister anders nichts schuldig sein als jedes täglich ein Scheit Holz, so lang die Schuolstuben soll ingehetzt werden, usgenommen daß diejenige Burger, so über ihre Schulden 3000 Gulden vermögen, für jedes Kind  $\frac{1}{2}$  Bazen wochentlich geben sollen. Und soll die ehrsamme Gemeind dem Schuelmeister jährlich noch 2 Fuoder Holz zuo seinem nothwendigen Brauch zeigen, aber nit zuo machen noch zuo fñhren schuldig sin.

Zum siebenten gibt und stiftet der Pfarrer an Capital 160 ⚡ [Kronen], der Undervogt auch 160 ⚡, welche der Gemeind also angewiesen worden sind, nemmlich vom Pfarrer 244 Gulden am Christen Zeltner zuo Restenholz (der Gfelligiger genant) ab 3 Fucherten des Wäbers Rñti, und am Willhemm Studer zuo Restenholz 22 Gulden 10 Bz. ab seiner Matten, so in seiner hinderlegten Handschrift der Anstößen halber specificiert ist, Summa: 266 Gulden 10 Bz. oder 160 ⚡. Der Herr Undervogt aber wehset die Gemeind über die 40 ⚡, die sie ihm schuldig ist, an Urs und Christen Nebi, Gebrüedere und Burger zuo Fulenbach, umb 120 ⚡.

Welches alles zuosamengeschlagen außmacht 320 ⚡.

Und sind diese Schulden und Underpfender der ehrsammen Gemeind ingehendiget worden, das sie, wo etwaß abgelost werden solte, selbiges alsobald ettwan in der Gemeindt einem vertrauten Burger oder sonst widerumb außleichen solle. In widrigem Fahl oder wo ein oder die ander Schuld durch ihre Nachlässigkeit verlohren wurde, sie solches der Schuolmeisteren zuo erstatten schuldig sein solle, damit dieselbige nit underbrochen oder gar zuo scheitern gange.

Dero Statthalteren halber aber verschafft der Herr Pfarrherr, das nach seinem Ableiben sein Statt vertrette selbiger Zeit rechtmäßiger Pfarrherr. Der Utervogt aber setzt in den Eltesten seines Geschlechts.

Demnach verspricht auch eine ehrsamme Gemeind, dem Schuolmeister ein eigen Häußlein zuo kauffen und zuo erhalten, mit einem Bündlin und Gärtlin, welches [sie] aber im Abgang eines Schuolmeisters selbstn für solche Zeit wird zuo nutzen haben.

Dieses alles zuo krefftiger Bestettigung die Stiffter sowohl für sich selbst als auch die Geschwornen der Dorffschafft in Namen der ganzen Gemeind diesen Brieff underschrieben und mit eignem Insigel verwahret haben. So geschעהn den 16ten Jenner 1701.

Urs Lithi, unwürdiger  
Pfarrer zuo Restenholz.

ⓁS

Das befeñ ich,  
Ulrich Reudtolf von  
Rohr, des Greichts,  
als Erb des Under-  
Vogts fäligen.

ⓁS

Victor Zeltner, deß Greichts,  
im Namen der Gemeindt.

Ich, Franz Studer,  
im Namen der  
Gemein, Vierer.

ⓁS

Ich, Jacob Knecht,  
als Vierer, im Namen  
der Gemeindt.

## 35.

## Akten zur Schulgründung in Erschwil 1704.

a. Akten, Chronik des Klosters Beinwil, XIII. 928.

Ehemaliges Archiv des Klosters Mariastein im Staatsarchiv.

Die 17<sup>mo</sup> Junii Illust. D. Abbas R<sup>do</sup> P. Placido parrocho in Büesserach ex Erschwil rescripsit quod sequitur:

Betreffend die neur Stiftung einer Schuel zue Erschwil, worvon [uer] [Ehrwürden] mirh neulich weitläufige Relation gethan, bin ich auch ganz willig unnd geneigt, jährlich etwas an Frucht nach unserm gnädigen Belieben unnd Wohlgefallen zue disem christlich-löblichsten Vorhaben zue steüren und zue verehren, wofern ein jeweiliger Schuelmeister sich erstwegen gebührendt ahnmelden, unnd man sich gegen uns und den unserigen fromb, getreüt und respectibe gehorsamm einstellen wird.

Diesen unseren Willen unnd Meinung hiermit kürzlich verfaßet unnd in diserem Brief bedeutet, sollen E. G. wohl auffbehalten unnd an seinem Dhrt auffweisen, mit heiterem Vorbehalt, das, was mann auf Seiten des Gottshaus hie-rinn thuen werde, allezeit eine besondere Gnad und nichmahls eine Obligation sein solle.

Sonsten wirdt uns sehr lieb und angenehm seyn, wann zue diesem Schuel-dienst in der ehrsammen Gemeind beliebig, fromb, ehrliches Burgerkind allseitig geistlich unnd weltlich Obrigkeit zue Erhaltung jeweiligen Fridens wird vorgestelt und mit rechter Manier presentiert werden.

Beinwilae ad Petram B. V., 17. Junii 1704.

Esso, Abbas.

b. Thiersteinschreiben Bd. 14.

Ewer Gnaden Underthanen Melcher Uerkher, des Gerichts, Hans Borrer, Barthli Borrer, der Würth, Stoffel und Christen Borrer, als Ußschütz einer ganzen Gemeind Erschwyl, haben mir angelegentlich zue verstehen gäben, wasgestalten eine Gemeind mit viller Jugend gefägnat, besetwägen ihnen höchst nothwändig, einen Schuelmeister, damit die Juget in christlicher catholischer Lehr bestermaßen underthwäßen wärde. Weillen die Gemeind aber nicht mit genugsamen Mitlen ver-fächen, als gelangt ihr underthänigist, gehorsambstes Pithen, E. G. geruchten, einem jewilligenn Schuellmeister etwas Fruchts von E. G. Zenden verabvolgen zue laßen. Disere Gnad gegen hochernahnt E. G. zue verdienen ist ein ganze Gemeind des underthänigist gehorsamsten Anerpiethens.

17. Juni 1704.

c. R. M. 1704. 440. Juni 18.

Ahn Vogt zu Thierstein. Wan eine ehrsamme Gemeind Erschwyl jederzeit einen von unseren allhiesigen Burgeren zu einem Schuolmeister alldorten haben wirdten, wollen wir demselben jährlich ein Sach Mühliguth ab unnerem Kasten gnädig geschöpft und verordnet haben, fahls aber ein solcher Schulmeister nicht einer von unseren Burgeren sein wird, solle solche unsere Beistewr alsdan wider uffgehbt sein. Im übrigen verhoffen wir, das Ihre Hochwürden Herr Prälat zu Beinwil im Stein zu solchem Vorhaben das Seinige auch beitragen, unnd be-

sagte Gemeind das Ihrige also beypflichten werde, das ein solcher unser Burger seine gebührende Underhaltung haben möge. Welche obige unsere Meinung zum künftigen Bericht seiner Behörr geflissentlich einschreiben lassen wirst.

d. Ebd. p. 451. Juni 19.

Aln Bogt zu Thierstein. Sintemahlen wir gestrigen Tags einer ehrsamten Gemeind Erschwehl zur Underhaltung eines Schulmeisters jährlichen zechen Maß oder ein Sach Mühliguth ab unserem Kasten zu einer Beysteuer gnädig verordnet, jedoch mit dem Vorbehalt, das dieser Schuldienst allwegen durch einen allhiefigen Burger versehen werde, welcher Vorbehalt aber besagter Gemeind allzu beschwärt vorfallen wollen und durch dero Ausschüz umb eine Abenderung underthänig gebetten, als haben wir es bey denne verordneten zechen Mäßen zwar bewenden laßen, darbey aber die Verwilligung dahin gn. ertheilt, daß sie diseren Schuldienst durch einen ihrer Gemeindsgenossen, welche aber durch einen jetzenden Bogt und Pfarrherren approbiert werden solle, versehen laßen möge.

### 36.

#### Die Bestimmungen in den Statuten des St. Ursusstiftes von 1706 über das Amt der geistlichen Schulherren und der Schulmeister.

Staatsarchiv. Die Statuten wurden vom Rat am 19. Mai 1706 gutgeheißen.

Sie lehnen sich ganz an die früheren Stiftsstatuten an.

##### § 15. De officio scholarum.

Singulis angariis, imo quando et quoties opus fuerit et omnes classes utriusque sexus et linguae diligenter visitent et regulas scholarum iam pridem ab utroque et ecclesiastico et saeculari magistratu Solodori confirmatas tam a ludimoderatoribus quam discipulis exacte observari faciant, confusiones omnes tollant, bonos mores in juventute instituant, discipulos perversos et incorrigibiles excludant, pauperes bonis moribus praeditos et diligentes promoveant et discolos removeant.

Ut cantum firmum seu gregorianum et figuratum statuto tempore ludimoderatores doceant, attendent. Examen generale quotannis instituent, praemia sumptibus serenissimi Solodorensis Senatus absque respectu personarum iuxta uniuscuiusque merita, scripta et responsa, distribuent.

Catechesin singulis angariis visitare non omittant et ut singulis dominicis diebus omnes praeceptores cum suis discipulis sexus utriusque diligentissime catechesi intersint jubeant, negligentes corrigant et serio moveant, contumaces venerabili Capitulo deferant.

Junior scholarum eleemosinas hebdomadarias et extraordinarias collectas pauperibus scholaribus fideliter juxta ordinem distribuat et singulis annis venerabili Capitulo rationem reddat; eidem singulis diebus quidquid canendo per urbem circa festum nativitatis D. N. Jesu Christi vel festum trium regum collectum fuerit a praeceptoribus tradatur, quod postmodum juxta morem antiquum cum consensu reliquorum omnium scholarum distribuat.

Fidelitatem communi juramento promittunt et in Vigilia s. Joannis Baptistae resignant. [Mit kleinen Änderungen findet sich dieser Abschnitt in den Statuten von 1637, ganz gleich in jenen von 1648.]

## § 27. De officio ludimoderatorum.

Tres sunt magistri scholarum huius Gymnasii Solodorensis, quorum quilibet duabus classibus praeest: primus syntaxi maiori et minori, secundus gramaticae et rudimentis gramaticis, tertius declinationibus, conjugationibus et litterarum initiis. Qui omnes ea ratione tempore et modo, ut in regulis scholarum est praescriptum, doceant. Cantum sua hora quisque docere non omittat. [Dieser Passus findet sich wörtlich schon in den Statuten von 1637. Er kam durch die Übernahme des Gymnasiums durch die Jesuiten außer Geltung.]

Duo sunt ludimoderatores, latinus unus, germanus alter dicti; primus a saeculari magistratu partim et partim a venerabili Capitulo, alter vero a solo praefato magistratu nominantur et eliguntur. Hi singulis diebus et horis congruis personaliter scholis interesse et tardius adire nec citius recedere debeant, et si aliquem ob rationabiles causas abesse contingeret, per alium habilem et idoneum de licentia scholarum suam absentiam supplere teneatur. [Dieser Passus wurde durch die neuen Verhältnisse seit 1646 veranlaßt.]

D. D. scholaris ecclesiasticis et saecularibus sine ulla contradictione in omnibus obtemperare studeant et in ecclesia nostra semper tempore divinorum officiorum, processionum et cet. suppelliceis induti compareant. Catechesi singulis dominicis cum discipulis personaliter intersint. Si abfuerint vel negligentes reperti fuerint a venerabili Capitulo severe punientur. Primus singulis per annum diebus missae cantandae cum pauperibus constitutis finito Matutino, Laudibus et cet. intersit.

Fidei professionem faciant, fidelitatem jurent et singulis annis resignent. —

Primus a venerabili Capitulo hucusque habuit in speltis 50 quart., in pecunia 50  $\text{g}$  et a saeculari magistratu singulis angariis 10  $\text{g}$ , in speltis 3 quart. Secundus recipit singulis angariis a venerabili Capitulo  $7\frac{1}{2}$  coronatos solodorenses, a saeculari magistratu  $8\frac{1}{2}$  coronatos solod. . Tertius singulis angariis a magistratu solodorensi 13 coronatos solod. 18 bazeos 3 cruciferos. [Die Gehaltsansätze galten den 3 Schulmeistern der Lateinschule vor dem Bestehen des Jesuitengymnasiums.]

## 37.

## Streit der Gemeinden Loon und Ammannsegg mit Viberis wegen der Schule. 1707.

St. Ursenstiftsprot. p. 55. Dezember 5. Ehemal. Stiftsarchiv im Staatsarchiv. Nr. 149.

Hans Stampfli, als ein Ausschuss von Loon und Amelseich, laßt vorbringen, das von undändlicher Zeit här der Brauch gewest sehe, das der Schuohlmeister in der Kirchheri Viberisch zwey Jahr zu Viberisch und das drite Jahr zu Loon Schuohl gehalten habe, wie denn eine jede Rechtsami aus diesen zweyen Dörferen, gleich denen von Viberisch, ein Mäs Korn zu Underhaltung des Schuohlmeisters jährlichen gäbe neben dem Schuohlgelt, so ein jegliches Schuohlkind, als 2 Bazen, bezahle. Nun verstehen sie, das der jehige neuw angenommene Schuohlmeister sich weigere, dieses Jahr, als das trite, zu ihnen hinaus zu kommen; betten also mine Herren umb ihre gnädige Protection, das sie bey dem alten Brauch möchten verbleiben, umb so vill mehr, weilen sie auch in den Beschwärnußen, als nehmlich wegen

einem Schulmeieramt, so bald als die von Wiberisch gefunden werden, und zu Erhaltung des Schuohlmeisters gleich denen von Wiberisch nach den Rechtsfammen contribuieren, deren sie 16 haben und die von Wiberisch 22. Wan sie by dem alten nicht werden beschützt werden, wollen sie gleichwohl dasjenige, so sie bis dato zu Erhaltung des Schuohlmeisters contribuiert, anwenden zu Einföhrung eines eigentlichen Schuohlmeisters in ihren Dörferen, und den Wiberischern den ihrigen lassen. Wurde ihnen aber allezeit das Liebste sein, das sie möchten bey dem alten Brauch beschützet werden. In dem Gegentheil wird abgelesen ein Briecht vom Hr. Pfarrherrn zu Wiberisch an ihre Gnaden Herrn Propst, andeuthend, das ebevor diese Alternativ sehe biß dato gebraucht worden, und wan der Schuohlmeister zu Wiberisch dis Jahr werde nach Doon gehen müeßen, so werden mehr Kinder zu Wiberisch die Schuohl verlassen, als nicht zu Doon und Amelseich werden darein kommen zc. Ist nach Erdauerung der Sach gerathen worden, das es bey dem alten verbleiben solle; sehe es aber Sach, das der Schuohlmeister nicht wolle hinauf gehen, sollen dise zwo Gemeinen nicht schuldig sein, ihme das gewohnte Korn zu geben, sondern selbiges gleichwohl einem sonderbahren Schuohlmeister, den sie mit erforderlicher Approbation machen werden, bezahlen.

### 38.

#### Streit um die Schulmeisterstelle zu Mezgerlen. 1709.

Dorneckschreiben Bd. 31.

Wegen dem Schullmeister zu Mezgerlen hab ich in Gegentwahrt ganzer Gemeindt mich informiert und ersehen, daß auß lauther Ungunst ein Theill von der Gemeindt ein frömbden Schullmeister mit Namen Oswald Kessler auß dem Toggenburg, so vor disem sich zu Mezgerlen verheurathet, verlangen und vorgewendet, daß der jehig Schullmeister Hans Haß, so ein Burger zu Mezgerlen, nicht lateinisch könne; übrige Gemeindsgenossen aber, ihne, Haß, als Schullmeister zu behalten vermeinen, in gnediger Erachtung, Herr Pfarrherr mit ihme wohl zufrieden, und die Kinder im teutschen Schreiben, Läsien, auch hl. Gebett und Gottsforcht genuogsam unterrichten könne und wofehr sollich Dienst nicht hett, sein Weib und Kindt schwährlich bei so theurer Zeit erhalten thöndte. Daß eindt und andere der Sach besagt Eurer Gnaden underthänigst gehorsambst zue berichten [habe ich] nicht ermanglen sollen . . . .

6. Dezember 1709.

### 39.

#### Bericht des Vogtes zu Göszen über die Schule in Erlinsbach. 1719.

Vogtschreiben Göszen Bd. 19.

Es haben Eurer Gnaden jüngsthin mir den gn. Befelch auffgetragen, mich mit und neben H. Camerario Klenzi von Stüzlingen und dem Helffer von Erlispach zu erkundigen, auf was Ursachen die Gemeind Erlispach ihre Kinder ehendter in das Berngepieth, als zu dem gewesten Schuohlmeister Victor Peyer in die Schuohl geschickhet habe.

Worüber E. Gn. gehorsambst hinderbringen solle, daß wehlen vor einem Jahr bey ihnen keine Schuohl gehalten worden und einige von denen Gemeinds-



genossen gehrn gesehen hetten, daß ihre Kinder in Schreiben und Lesen etwas erlernen möchten, auf disem Grund gedachte ihre Kinder in bernische Bottmäßigkeit und dasigem Schulmeister für etwas zu erlernen eine kurze Zeit verschicket haben. Für das einte.

Danne solle E. Gn. ich etwan drey der Schrift und christlichen Sittenlehr wohl erfahrne und die Kinder zu underweisen taugliche Männer vorschlagen. Zu gehorsambster Folge dessen, nach auffgenommenem Bericht, E. Gn. den Joggi Eng von Oberernlisbach, Urs Sinniger und Hans Kyburz, Schuhmacher, disere letztere von Niderernlisbach, ganz ohnmaßgeblich als dasiger Enden hierzu die touglichste darschlagten solle. Alles E. G. gnädiger Disposition alleiniglich überlassend und in Erwartung Eures ferneren Befelchs verharre . . . .

7. Januar 1719.

#### 40.

**Gesuch Jos. Anton Stöcklis um Bestätigung für den Schuldienst zu Roderdorf und Verbesserung des Schulmeistergehaltes durch den Abfluß der Armenstiftung des Pfarrers Markus Wtschi. 1719.**

Dorneckschreiben Bd. 36.

Indeme uß Abstärben Uellrich Freh, gewester Schuolmeister zu Roderdorf, der dasige Schuoldienst leedig worden, als langt hiermit Eurer Gnaden Underthan Joseph Stöcklis von bemeltem Roderdorf underthänig gehorsambstes Bitten, hochgedacht Eurer Gnaden geruchen, ime bedeuten Schuoldienst zu ermeltem Roderdorf uß Gnaden anzuberthrauwen, in gnädiger Erachtung, Herr Pfarrherr undt ein ganze Gemeind für ihne underthänigst gehorsambst bitten thuend. Beynäbens hochbesagt Eurer Gnaden zu berichten hab ich nicht ermanglen sollen, wie das der mehrangezogene Schuoldienst zu Roderdorf gar von geringen Inkhunften und Herr Marx Wtschi sel., gewester Pfarrherr zu Roderdorf, eine Stiftung jährlich von zehen Pfunden Gelts Basler Währung undt zehen Sester Kännen under die Armen ußzuthehlen verordnet, welches ohne Maßgaab zu dem Schuelmeisterdienst gelegt werdtten könnte, in Ansehung der Schuelmeister offerirt, drey-mahl in der Wochen mit 24 armen Schuelkindern, so der khünftige Schuelmeister selbige vergebens lehren mues, den hl. Rosenkrantz für den Herrn Stifter jeel. und dessen Anverwanthen zu pätten. In Erwartung, daß in Austhehlung dieses Allmuosens alle frömdden Bettler zuziehen undt dardurch ein Gemeind gar starkh beschwärd werde, disere Gnad gegen hochgedacht Eurer Gnaden zu verdienen, Gott, den Allmächtigen, umb dero glücklicher Regierung zu bitten . . . .

Dorneck, 12. August 1719.

#### 41.

**Streit zwischen der Gemeinde Hoffstetten und ihrem Schulmeister wegen dem Schulmeistergehalt. 1719—1720.**

a. Erste Klage des Schulmeisters.

Dorneckschreiben Bd. 36.

Es hat Eurer Gnaden Underthan Joseph Lämli von Hoffstetten mir hinderbracht, wie das vor einem Jahr eine ehrsambe Gemeindt, ußert sechs Gemeindtsgenossen, ihne für einen Schulmeister zugleich Sigrift angenommen mit Ber-

ſprächen, daß er neben dem Salario, ſo ein jeweiliger Sigeriſt von der Pfarrkirchen gehabt, annoch von jenem einer Gemeindt zuſtändigen Zechenden, ſo ohngefahr jährlichen in Zwölf Säcken Frucht beſteht, ſieben Seckh davon haben ſolle, undt die Nutznießung von einer der Gemeindt zugehörigen Matten ihme ebenmäßſig ſolle zukommen, allein mit dißer Reſervation, daß die Kinder des Schulgelts ſollen entburttet ſehn; anjezo aber der daſige Meyer, obwohlen er vormahlen deßen zufrieden gewefen, ohnangefehen ich ihne widerumb dazu bequemen wolle, ſich nicht mehr dahin verſtehen will, ſonders einen anderen, der gegen dem obigen Joſeph Lämmler der Capacitet halber gar nicht zu vergleichen, anzunehmen begehrt. Derohalben gelangt Joſeph Lämmler obgemelt underthänig gehorſambſte Pitt, hochgedacht Eurer Gnaden geruohen, in Anſehung er Herrn Pfarrhehren ſehr angenehm ware, anbey nur ſechs Gemeingenoſſen darwider, einer Gemeindt ufzuerlegen, daß ſie ihne für einen Schulmeiſter und Sigeriſt annehmen undt bey ihrem vormähligem Verſprächen ſein Verbleiben haben ſolle.

Dorneck, den 21. Januar 1719.

Urß Wolfgang Dunant.

#### b. Der Gemeindezehnten von Hoffſtetten. 1719.

Dorneckſchreiben Bd. 36.

Specification ſowohl deren Güetheren, davon eine Gemeindt zu Hoffſtetten den Zechendten bis dahin genommen, als was ſie jährlichen davon bezahlt hat.

Erſtlich befinden ſich luth mitkommendten pergamenten Brieffes uf allen dreihen Zelgen 23<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Zucharten, von welchen ein Gemeindt Hoffſtetten bis dahin den Zechendten bezogen. Hingegen aber hat ſie jährlich volgendtes bezahlt von gemeltem Zechendten:

Dem Brunnenmeiſter wegen den Dorfbrunnen		
an Früchten.....	—	14 Sester,
Dem Kilbert .....	1 Bierzel	8 Sester,
Dem Schulmeiſter.....	—	8 Sester,
Summa...	2 Bierzel	14 Sester.

Der überreſten wirdt an der Gemeindttrotten angewändt.

Sodanne hat ein Gemeindt ein Matten, davon ſie jährlich 9  $\mathcal{R}$  Zins Baſler Währunge beziehen thut, aus welchen (wie ich bin berichtet wordten) ein Gemeindt den Zohl zu Baſel 1  $\mathcal{R}$  13  $\beta$  undt an U. V. Frau Kerzen im Stein 3  $\mathcal{R}$  in Gelt jährlich entrichtet. Das übrige auch an die Trotten, ſelbige zu erhalten, angewändt werdte.

16. März 1719.

#### c. Uebermalige Klage des Schulmeiſters.

Dorneckſchreiben Bd. 37.

Es hat Eurer Gnaden Underthan Joſeph Lämmler, Schuelmeiſter undt Sigeriſt von Hoffſtetten, mir abermahlen zu vernemen gegeben, wie das vor anderthalb Jahren von hochgedacht Eurer Gnaden wegen ſeiner Soldung des Schulmeiſterdienſts er erſchienen ſehe; ſo damahlen erkandt wordten, daß eine Gemeindt Hoffſtetten, was billich undt recht ſehn wirt, ihme ſchöpfen ſolle. Dahäro vor etwas Zeits Urß Stöckli, der Meyer, neben zweihen Gerichtsfäßen undt anderen ehrendten Mäneren deßentwegen vor mir erſchienen, welche ihme, Lämmler, für

sein jährliche Compedenz des Schuelmeisteramts ein Zehenden, so einer dafigen Gemeindt zuständig und zu Zeiten 9 bis 10 Secß Frucht jährlichen tragen thuet, neben einem Stückli Matten ihme zu geben anerbotten; allein daß er von der Frucht 12 Sester d. i. zwey Theil Korn unndt ein Theyll Haaber und von dem Stückli Matten einen Thaler in Gelt der Gemeindt einhändigen solle, welches er auch für genem angenommen. (Von welchem Zehenden dem Sigerist Sti. Joannis Capel jährlich vier Secß Korn und vier Sester Haaber gegeben worden, das übrige alles von der Gemeindt nur verschandet wordten; welchen Dienst er, Lämmli, auch in das Künfftige versetzen will). Nachdeme er, Meher, der Gemeindt solches hinderbracht, findt der mehrer Thehl nicht der Meinung gewesen. Derohalben gelangt mehrgemelten Joseph Lämli's underthänig gehorsambstes Bitten, hochbesagt Ew. Gn. wollen gnädig belieben, hierüber einen gnädigen Ausspruch zu erthehlen, anbey auch taxieren, wie vill das man ihme für die drey Winter in Versetzung des Schuelmeisterdiensts bey 94 Kindern die Gemeindt ihme geben solle.

Dorneck, 13. Julii 1720.

#### d. Vergeblicher Versuch des Vogtes, eine Verständigung zu erzielen.

Dorneckschreiben Bd. 37.

Indemne von Eurer Gnaden sub dato des 24. Julii 1720 ergangenen Befelchß ein Ausschuß von der ehrsammen Gemeindt Hoffstetten und Joseph Lemli, der Schuelmeister, wegen Uneinigkeit der Versoldung des Schueldiensts auf Montag des 2. Septembris sind citiert worden, Eurer Gnaden nit zu beunruehigen, hab ich die Partien zu vereinigen getrachtet, also daß der Meher und Wirth Herman, Geschworne von Hoffstetten, auf Guetheisen der Gemeindt dem Lemli, Schuelmeister, versprochen, ein Rüteli von einem Wagen voll Heuw jährlich für den Schueldienst verabsolgen zu lassen, welcheß der Schuelmeister Lemli eingangen und annoch begehrt hat für den schon drey Jahr versetzten Schueldienst, das ihme ein Schuld von 12  $\mathcal{R}$  von seinem Vatter herkomend bey der Gemeindt könne ausgewüschet werden, die Gemeindt aber dieses alleß abgeschlagen und keine Besoldung geben will, hiemit von Eurer Gnaden der Joseph Lemli ganz underdänigst anhalten thuet, um einen gnädigen Ausspruch zu ertheilen, welche Gnad gegen hochernant Ew. Gn. zu verdienen als gehorsambster Underthan zu allen Zeiten bereit sein wolte.

Dorneck, den 30. Augusti 1720.

Urs Wolfgang Dunant.

## 42.

### Das Einkommen des Schulmeisters von Oberbuchsitzen im Vergleiche zu jenem des dortigen Sigristen im Jahre 1725.

Altes Fahrzeitbuch Oberbuchsitzen (1705—1809) im dortigen Pfarrarchiv.

Des Schuellmeisters Einkunft ist wie folget:

Erstlich hat er von der Kirchen 2 Malter Korn.

Secundo zwe Daler an Gelt wegen des Rosenkranz, das er sich fleißig solle darbey einfinden.

Tertio von den allgemeinen Fahrzeiten an der Nachkilbi 7 Bz. 2 Kreuze r

Quarto von Jahrzeiten luth Jahrzeitbuch A° 1725 war es 6 Bz.

Item von der ganze Gemeindt Oberbuchsitzen darin ein jeder Baur ihme jährlich geben soll 1 Mäß Korn und ein halbs, die Dauner aber so vill Haber.

Des Sigeristen Einkunft ist wie folget:

Erstlich von der Kirchen zwe Daler. NB. wegen des hl. Rosenkrantz, das er sich fleißig solle darbey einfinden.

Secundo von den allgemeine Jahrzeiten an der Nachsilbi 7 Bz. 2 Kreuzer.

Tertio wegen Aufrichtung der Wienacht und hl. Grabes 7 Bz. 2 Kreuzer.

Quarto von Jahrzeiten luth Jahrzeitbuch A° 1725 war es 2 Bz. 3 Kreuzer, 1 Pfund 1 Bz. 3 Kreuzer.

Item von der ganze Gemeind Oberbuchsitzen darin ein jeder Baur und Dauner ihme jährlich geben soll nämlich 2 Mäß Korn. Item ein jeder jährlich ein Laib Brodt. Item von allen Kindstauffeten und Gräbten ein Laib Brodt.

### 43.

#### Die auf die Schule bezüglichen Posten aus den Dorfrechnungen von Grenchen. 1726—1796.

Pfarrarchiv der römisch-kath. Kirchgemeinde Grenchen. — Freundl. Mitteilung von H. S. Pfarrer Ernst Niggli. Diese Notizen sind hier aufgenommen als Beispiel, wie vielerorts die Schule aus dem Gemeindegute unterstützt und erhalten wurde.

Rechnungs- abschluß:	fl.	sz.	h.
1728. Dem Pfarrherrn wegen Kinderlehrbildchen .....	10	—	—
Dem Schulmeister für beide Jahr [1726—1727].....	86	13	4
Jos. Stübeli, dem Murer, umb das andere Schulhausstübli lauth Verdingzedels ... ..	26	13	4
Danne das Schuelhausdach zu decken.....	2	10	8
Die Fenster im Schulhaus zu flicken.....	—	13	4
1730. Dem Schuolmeister für beide Jahr.....	86	13	4
Dem Glaser die Fenster im Schulhaus zu machen .....	1	5	4
1732. Dem Schulmeister für beide Jahr.....	86	13	4
Fenster im Schuolhaus zu flicken.....	1	13	4
Um Kalk und Arbeit im Schulhaus.....	4	—	—
1734. Dem Schuolmeister für beide Jahr.....	86	13	4
Für ein Baum Laden umb etwelche Bänk in das Schuelhaus zu machen.....	6	16	—
1736. Den Bodenzins wegen der Gemeind Schulhaus sambt den Cösten abgerichtet seith anno 1715 bis 1734 als den dritten Theil laut Zettels.....	5	7	4
Dem Schuolmeister, demme von Gericht und Gemeind der Lohn verbessert wegen an Sonn- und Feyrtägen halten- der Schuel und Kinderlehr, jährlich 20 fl., für beide Jahr	133	6	8
1738. Dem Schuolmeister für 2 Jahr .....	133	6	8
Die Fenster zu flicken und um Ziegel.....	2	—	—
1740. Dem Schuolmeister für beide Jahr.....	133	6	8
Die Fenster zu flicken.....	—	8	—

Rechnungs- abluß:	fl	ß	sch
1742. Dem Schuolmeister für das verordnete Winter und Summer im Schuolhaus die Kinder lehren für zwey Jahr . . . . .	113	6	8
Dem Glaser für Fenster im Schuolhaus . . . . .	—	18	—
Zahlt dem Viktor Wiß Bodenzins von dem gemeinen Schuol- haus; sind 6 Zinsen, tut . . . . .	1	10	—
1744. Dem Schulmeister für beide Jahr . . . . .	93	6	8
Für ein Schlüssel im Schulhaus . . . . .	—	6	8
Die Fenster zu reparieren im Schulhaus in beiden Stuben	3	6	8
1746. Dem Schulmeister in beiden Jahren . . . . .	93	6	8
Dem Jakob Stüdeli wegen Arbeit im Schuolhaus, als einem Stein an dem Stubenoffen zue setzen, die Stegen, das Dach und Feuerherth zu verbessern, auch zwei Fensterstell zu machen, samt anderem zu repariren, mit Begriff des Glaser's tut . . . . .	25	—	—
1748. Dem Schulmeister jährlichen fünfzechen Kronen, für beide Jahre thuet . . . . .	100	—	—
1750. Dem Schulmeister für beide Jahr . . . . .	100	—	—
1752. Dem Hans Guillaume, dem Schreiner und Glaser, für die neuen Fenster im Schulhaus . . . . .	8	24	—
Dem Moriz Riz für 6000 Schindeln auf das Schulhaus- dach bezahlt an 5 bz. 2 X, tut . . . . .	1	8	—
Danne dem Andres Tschauwi, Murer, das er das Schulhaus belegt . . . . .	1	23	—
Dem Viktor Burki, daß er die Tisch im Schulhaus verbessert Urs Tschauwi, dem Schuolmeister, jährlich 15 Cro, tuet pro 1750 und 1751 . . . . .	30	—	—
1754. Dem Schuolmeister für beide Jahr . . . . .	30	—	—
Für Fenster und Türli in das Schulhaus . . . . .	2	23	—
Von dem Schulhaus den ehrw. Schwestern S. Josephi jähr- lich 5 ß, thuet für 13 Jahr mit 1753 samt 4 bz. Costen	—	24	2
1756. Dem von der Gemeinde bestellten Schulmeister . . . . .	30	—	—
Für ein neues Ofenbrett im Schulhaus . . . . .	1	1	—
1758. Dem von der Gemeinde bestellten Schulmeister . . . . .	30	—	—
Dem Schlosser von Büren, daß er ein Schloß an dem Schuel- haus [gemacht] und zwei Schlösser verbezeret hat . . . . .	—	10	2
1760. Dem von der Gemeinde bestellten Schulmeister . . . . .	30	—	—
Bodenzins wegen dem Schulhaus zu Handen der ehrw. Schwestern zu S. Josephi jährlich 5 ß, für 1754—1759 ..	—	11	1
Wegen Ausbesserung des Ofens im Schulhaus . . . . .	—	18	—
Zu einem Dorffackelmeister ist ernamset worden Urs Tschauwi, gewester Schuolmeister.			
1762. Dem von der Gemeinde bestellten Schuolmeister . . . . .	30	—	—
1764. [Keine auf die Schule bezügliche Bemerkung]			
1766. Hans Viktor Riefli, Schuolmeister, in 2 Jahren . . . . .	30	—	—
Ein Tisch in das Schuolhaus und 2 Stühl . . . . .	2	16	—
Denen Knaben zu ihren Büchern, samt Licht in das Schuol- haus . . . . .	7	—	—



Rechnungs- abschluss:	Cro.	bz.	X
1766. Dem Glaser für die Kondellen im Schuolhaus zu machen samt einem Stuhl.....	—	8	—
1768. Jakob Riefli, Schuolmeister für 2 Jahre .....	30	—	—
Jof. Bogt für den Ofen im Schuolhaus auszubessern .....	—	5	—
Für einen langen Stuel im Schuolhaus.....	—	7	2
1770. Jakob Riefli Schuollohn für 2 Jahr.....	30	—	—
1772. Jakob Riefli, Schuolmeister .....	30	—	—
Zwei neue Stangen ins Schuolhaus .....	—	11	—
1774. Dem Schuolmeister in 2 Jahren .....	30	—	—
Für das Schulhaus: Die Stägen und Kuchi reparieren und 2 neue Stüell .....	1	22	—
Jof. Obrecht, das Dach und Ofen repariren .....	—	14	—
1776. Dem Schulmeister in 2 Jahren .....	30	—	—
Dem Glaser für die Fenster im Schuolhaus .....	—	13	—
Johannes Burthi, Zimmermann, für 2 Stuel dahin samt Laden .....	1	9	2
Für Tafelen ins Schuolhaus .....	—	19	—
1778. Dem Schulmeister in 2 Jahren .....	30	—	—
Für das Schulhaus:			
Dem Glaser, die Fenster zu repariren .....	3	20	3
Für Ziegel samt dem Fuhrlohn .....	—	22	2
Für Dachnagel .....	—	6	—
Dem Maurer für Taglohn samt Kalk.....	1	21	—
Für einen neuen Tischschrage und Stuhl .....	1	8	2
Jof. Obrecht, Maurer, für Taglohn und Ziegel.....	—	12	2
Abermahl für 2 neue Stühl und Tischschrage .....	1	7	—
Für 50 Ziegel .....	—	7	2
Abermal für Nägel auf dem Dach .....	—	6	—
Urs Kyß, dem Mohler, ein Tafelnramen zu machen.....	—	9	—
1780. Dem Schuolmeister in 2 Jahren .....	30	—	—
Im Schuolhaus den Ofen, Feurstatt, Bänk, Tisch und Fenster zu verbessern.....	5	16	2
Für neue Fenster im Schuolhaus .....	6	18	3
1782. Dem Schuolmeister für 2 Jahr .....	35	—	—
1784. Dem Schuolmeister in 2 Jahren .....	40	—	—
Bodenzins gehn S. Joseph wegen dem Schuolhaus für 14 Jahr .....	1	1	1
Dem Schreiner für Schuolbänk und Tisch.....	3	20	—
Danne wegen eingerichteter Normalschul für Bänkh .....	11	15	—
Für 6 Ell Duech zu einer Tabellen à 4 bz.....	—	24	—
1786. Dem Schuolmeister für 2 Jahr .....	40	—	—
Für das Schuolhaus zu vertäfelu und Fenster etc. ....	22	13	2
Dem Maurer für ein Kreuzstoß im Schuolhaus .....	4	12	—
Dem Schuolmeister im Waisenhaus das Kostgeld .....	6	—	—
Jakob Riefli, dem alten Schulmeister, mittlerweil Schul zu halten .....	6	—	—
1788. Dem Schulmeister für 2 Jahre .....	40	—	—

Rechnungs- abschluss:	Cro.	bz.	X
1788. Johannes Luterbacher für Arbeit im Schulhaus .....	11	8	—
Joh. Bullmann für Fenster und Kreuzstock .....	13	4	—
Franz Rüeßli, Schulmeister, fordert laut Zettel für Arbeit in dem Schulhaus für Öhl und Nagel .....	6	4	1½
Für ein Ofenbrett im Schulhaus zahlt .....	2	2	—
1790. Dem Schulmeister in 2 Jahren .....	40	—	—
Dem Schreiner für Arbeit im Schulhaus .....	—	20	—
Dem Maurer für Ausbesserung des Schulhauses .....	1	5	—
1792. Dem Schulmeister für 2 Jahre .....	40	—	—
Für Arbeit im Schulhaus .....	3	9	—
1794. Diesortigen Gemeindegengenossen, welche die Träm zum Waisen- haus geführt, von ihrem Conto daran geben .....	19	13	—
Dem Schulmeister für 2 Jahr .....	40	—	—
Dem andern Schulmeister für Conto für 1792—1793 .....	40	—	—
Zwei Schreiner, die laut Zettel für in beide Schulstuben gemachte Arbeit .....	3	18	—
Für Schulhausbodenzins für 10 Jahre an Kloster S. Josephi .....	—	18	—
1796. Dem Schulmeister für 2 Jahr .....	41	15	—
Dem andern Schulmeister für 2 Jahr .....	41	15	—
Dem Glaser in dem Schulhaus die neue und alte Fenster zu verbessern samt Bley, welche die Soldaten verzehrt haben .....	2	14	—
Dem Joseph Stüdeli, Maurer, l. J. für das Dach zu kehren auf dem Schulhaus und das Eingeweid zu verbessern ..	7	4	—
Latten und Laden und Nägel in das Schulhaus für Bett- statt der Soldaten .....	—	23	—
Dem Zimmermann für die Bettstatt zu verbessern .....	—	4	2
Dem Urs Riz zwei Tagelohn für das Schulhaus .....	—	18	—
Dem Viktor Burki, Zimmermann, bey dem andern Schul- meister die Stüehli verbessert und Laden angeschafft ...	1	5	—
Urs Tschui, Schullmeister, 2 Tagelohn à 10 bz .....	—	20	—

## 44.

Die Schwestern von Richemont machen sich anheischig, die Erziehung der Mädchen der höheren Stände in den sieben katholischen Kantonen oder wenigstens in der Stadt Solothurn zu übernehmen. 1727.

Acten der Stadt Solothurn Bd. II. 153.

. . . . L'homme estant un animal sossiable il est nez pour vivre dans le commerce et la sossieté, mais comme il est nez dans la foiblesse et l'ignorance il ne peut estre sossiable que par l'educationt que l'on luy donne; c'est elle, qui leurs fait rechercher la science et par la science l'amour de la vertu, laquelle forme la noblesse, la soustient et la conserve; et elle ne se pert que par le vice. Vos excellances sont persuadées aussi bien que nous que l'educationt de la jeunesse ne consiste pas de scavoir dancier, jouer et chanter, puisque ces sortes de sciences sont plus propre à des personnes de théatres quâ des personnes de nôblesse

Si vous croyez magnifiques seigneurs que nous puissions vous estre utiles pour l'éducation des demoiselles des cénats, des éminans seigneurs des deux cens et des magnifiques seigneurs des vaingtecinqs nous vous offrons pour cest effet nos services, s'il estoit possible pour les sept cantons catholiques, et s'il n'est pas possible ce sera pour celuy de Sôleure; si vos excellances le trouvent bont, elles nous accorderont s'il leurs plaist un l'ogement tant pour nous en particulier, que pour le colége, afin que les demoiselles puissent venir plus facilement les jours doeuvres excepter le jeudy. Mais quant à ce qui est de la reconnoissance que les parans de ces demoiselles voudroient avoir pour nous, nous ne prétendons pas faire de priz avec vos excellances, vous en disposerez comme vous le trouverez à propos où la ville donnera pour toutes ces demoiselles en général où bien les seigneurs en particulier . . . .

Les servantes de Richemont,  
le 20-mais 1727, proche de Balle en Suisse.

#### 45.

### Gesuch an den Rat, um Unterstützung eines Schulmeisters in Nunningen. 1732.

Gilgenberg'schreiben Bd. 9.

Indemme bey zwanzig und mehr Jahren zu sonderem Schaaden und Nachtheill der Jugend in diser Bogtey kein Schuohl gehalten worden, als hat eine ehrsambe Gemeindt Nunningen disen so nothwendigen Schuohldienst dem Kirchmeyer Johanes Hänggi, des Gerichts, zu versehen überlassen. Als gelangt sein, des Hänggis, underthänigste Pitt, Thro Gnaden geruchweten, ihme (in Ansehung die Gemeindten sehr arm und bedürftig) jährlichen aus sonderen Gnaden was Beliebiges volgen zu lassen, in Erachtung, er des schuldigsten Anerpiethens, seine obligende Function also zu verrichten, daß männiglichem ein vollkommenes Vernüegen ob ihme tragen werde. Indessen mit tiefstister Veneration verharren . . .

Gilgenberg, den 8. Nov. 1732.

Joh. Jos. Wilhelm Ignaz Krutter.

#### 46.

### Erlinsbach ersucht den Rat um Bestätigung eines neuen Schulmeisters. 1742.

Bogtschreiben von Gösigen Bd. 21.

Diemehlen Victor Peyer, Schuelmeister zue Erlinsbach, welcher in zerbrochenen Zeithen beynachem gegen fünfzig Jahren den Schueldienst aldaß mit mäniglichem Vergnüegen versehen, albcreith wegen hohem Alter, auch Schwachheit des Gesichtß ferners zue continuieren außert stand sich befindet, als hat mich der wohllehrwürdig Herr Pfarherr sowohl als die Vorgesetzte dasiger Gemeindt ersuecht, ihnen behilfflich zue sein, das ihnen ein tauglicher und erfarnier Mann an dessen Platz dargeben werde. Weßentwegen dann die Gemeindt sich versamlet und mit einhälligem Mehr gegenwärtigen Rudolf von Felten als einen zue diesem Dienst tauglichen Man auf hochgemelt Guver Gnaden Guetheißem ernambset, welcher vor einem Jahr den Winter hindurch auf Ersuechen des alten Schuolmeisters

selbsten, wie auch des Herrn Pfarherrn, mit guetem Progreß die Schuel gehalten. Weilen aber Eurer Gnaden zue diesem Dienst jährlichen 1 Mütt Kernen und 1 Mütt Roggen gewidmet, als thuet gegenwärtiger Petent umb die Continuation sothaner Gnad ganz underthänigist anhalten mit Versicherung, das er die ihme anvertraute Jugendt nicht nuhr im Schreiben und Lesen, sondern auch in Underweisung der christlichen Lehr under der Direction des Herrn Pfarherrn mit allem möglichem Fleiß underweisen werde. Es thuet auch der wohllehrwürdig H. Pfarherr diesen Mann als einen ihme angenehmen und sittlichen Mann Eurer Gnaden bestmöglich anempfehlen und recommendieren.

24. November 1742.

#### 47.

**Niedergösgen und Stüßlingen bitten den Rat um eine Unterstützung für ihre Schule. 1743.**

Vogtschreiben Gösgen Bd. 21.

Jacob Meher, des Gerichts, und Ausschütz einer Gemeind Niedergösgen thuet Eurer Gnaden in aller Underthänigkeith vorbringen, wie daß eine Gemeind Gösgen und Stüßlingen auf sonderes zuesprechen hin, damit ihre zahlbahre Kinder beßer als bis dahin gelehrnet und erzogen werden, rätzig worden, einen Schuelmeister zue dingen, welchen s/he auch gefunden und albereith einen von Niderärlichbach in einer von der Gemeind bestelten Stuben angestellet, so zue völligem Genüegen die Jugendt in Schreiben und Lesen wohl instruieret. Weilen aber die meiste Vätter nicht im standt, den Schuelmeister nach Gebühr zu bezahlen, als gelanget gemelter Gemeinden underthänige Pitt, Eurer Gnaden geruemen, aus dehero berühmte landsvätterlicher Güethe für den gemeinen Nutzen ihnen etwas an Früchten bezuesteuren, damit ihre Kinder in diesem wohllangefangenen Werkh continuieren können; denne ohne Em. Gn. Beysteuer [seien] s/he nicht im standt, einen Schuelmeister also zue belohnen, das er sich darmit ausbringen könnte. Für welche gnädige und landsvätterliche Willfahr s/he Got, als Belohner aller gueten Werkhen, sowohl als ihre Kinder ohnaufhörlich betten werden . . . .

19. Januar 1743.

#### 48.

**Der Schulmeister von Trimbach bittet um ein Stück Allmendland zum Schuldienste. 1743.**

Vogtschreiben Gösgen Bd. 21.

Johannes Ryhm, Schuelmeister zue Trimbach, wie auch zuegleich Sigerist, nimmet die Freyheit, ganz underthänigist Eurer Gnaden zue berichten, wie daß er schon seith A<sup>o</sup> 1717 den Dienst eines Schuelmeisters, den Sigeristdienst aber seith A<sup>o</sup> 1724, hoffentlich zue jedermäniglichem Vernüegen, versehen, also, das seine anzahlbahre anvertraute Schuelkinder sowohl in Schreiben und Lesen als auch in der Christenlehr zue Satisfaction des in Gott ruehenden Pfarherrn nach aller seiner Möglichkeith instruieret. Weilen aber seith der Zeit, das er den Sigeristdienst versehen, keine andere Genußfame von dem Schueldienste gehabt als eine

kleine Rütli ohngefahr einer  $\frac{1}{2}$  Fucharten in der Rinderweid, welche dermahlen mit anderen widerumben aufgeschlagen worden, das er dismahlen gahr kein Bene von dem Schueldienst nicht habe; auch das die Gemeind nicht so wohl beschafen, ihme aus dem gemeinen Seckhel seinen Dienst zue verbessern, wiewohlen sye ihme, dem Schuelmeister, in Ansehen seines Fleißes, auch seiner in Schreiben und Lesen schöner Erfarenheith, auch sehr zahlbahren Schuelkinderen gerne was gönnete.

Kann auch Ew. Gn. gehorsambst bezeügen, das die Jugendt zue Trimbach in allem beßer als in allen anderen Gemeinden instruiert seye, auch desto nöthiger, in Ansehen die meiste sich mit denen Handwerckhen sich behelfen und durchbringen müessen.

Gelangend also des Petenten ganz underthänige Pitt, Ew. Gn. geruechten, allergnädigist ihme oder seinem Dienst etwan ein Stuck Erdrich auf dasiger Rinderweid von ohngefahr einer Fucharten hinder Hag zue legen, womit dane der Schueldienst ohnbeschwert Ewer Gnaden noch der Gemeind in etwas verbeßeret wurde. Er ist des underthänigen Anerbietens, solche Gnad mit seinem Fleiß und ohnermüedeter Arbeith gegen Ewer Gnaden solches zue verdienen . . .

22. März 1743.

## 49.

### **Loftorf bittet um eine Fruchtspende zur Verbesserung des Schuldienstes. 1744.**

Bogtschreiben Gözgen Bd. 21.

Ewer Gnaden Undervogt und samtlliche Gerichtsjäke zue Loftorf haben mir zue verstehen geben, wie das zue großem Nachtheil des gemeinen Wäsens ihre in mehr den 100 Hausvätteren bestehende Gemeind fast keine und sehr wenig des Schreibens und Lesens Erfahrne zue finden, auch ihre fast ohnzahlbahre Jugendt aus Abgang der Mitlen nicht im stand, in die Schulen zue verschicken, also das dise sehr nöthige Wüßenschaft in gänzlichen Abgang komme, sye selbstn auch mit eigenem Schaden erfahren müessen, das man ohne dise nöthige Wüßenschaft sowohl in seinem eigenen Hauswesen als auch allen anderen Gewärben ohne deßen ohntauglich seye ic: als wolten sye ihrer Pflicht und Schuldigkeit gemäß trachten, so vill ihnen möglich hinsüro die Jugendt zue beßerer Auferzucht zue leiten. Weilen aber die Mittel zue Erhaltung eines erfahrenen Schuolmeisters sowohl der Gemeind als denen meisten Hausvätteren gänzlichen abgehen, als thuen sye durch ihren Ausschuz und Eigerist Peter Dietschi Ewer Gnaden ganz underthänigist bitten, hochdieselbe gerucheten, auß landesvätterlicher Güete etwas in Früchten zue disem nöthigen und heilsamen Werkh behzusteuren. [Sie selbst] wollen auch ganz willig, so vill als ihnen möglich, beitragen und steuren, als namlichen alle Jahr einen gewüßen Bezirkh Rütthi zue disem Dienst ansäen und dem Schuolmeister genießen laßen, damit diejenige Arme, so dem Schuolmeister den Lohn zue geben nicht im stand, auch ihre Kinder mit den ihrigen in die Schulen schicken können. Dis ist, was eine ehrfame Gemeind Loftorf Ew. Gn. ganz underthanigist pittet . . .

14. Dezember 1744.

Franz Jos. Schwaller.



## 50.

**Die Gemeinde Erschwil will ein Schulhaus bauen und bittet um das nötige Bauholz. 1746.**

Thiersteinschreiben Bd. 20.

Indeme einer Gemeindt Erschwil schon seith etwelchen Jahren dahero von unterschiedlichen Guthätheren zu Erbauung eines Schulhauses in die 160  $\mathcal{R}$  Stebler Schankungsweyß zukommen, nun aber sie, die Gemeindt, den Willen ihrer Guthätheren zu effecticiren bemeltes Schulhaus mit Mauren bis under das Dach aufzuführen, undenhero den Platz zum Uffbehalt ihrer Cymeren, Feurhögen und anderen der Gemeindt zugehörigen Sachen aufristen zu lassen gesinnet, als gelangdt ihr, der Gemeindt, durch Urs Fideli Borrer, Weibel, und Johannes Borrer, ihre verordnete Ausschütz, underthänig an Eurer Gnaden demütigstes Pitten, hochermelt Ew. Gnaden geruwen, ihnen . . . nötiges Bauholz . . . verabfolgen zu lassen, da überigens sie, die Gemeindt, erpiethet, bedentes Schulhaus in nöthigen Reparationen künftighin und zu allen Zeiten zu underhalten . . .

26. November 1746.

## 51.

**Hochwald bittet den Rat um billige Abtretung eines Vereins zur Stiftung eines Schuldienstes. 1747.**

a. Gesuch der Gemeinde.

Dorneckschreiben Bd. 48.

Eurer Gnaden lasset eine ehrsambe Gemeind Hochwald durch ihre hierzu verordnete Ausschütz Hans Bögkli, den Meher, unnd Urs Nebel, Kirchmeher, in underthänigster Gehorsambe vortragen, wasgestalten (nachdeme sie mit sonderem Bedauern ersehen, das theyls unnd zwahr die mehrere aus den ihrigen schon erwachsene, theyls aber noch junge Kinder zum Schreiben unnd Lesen nicht gehalten werden, eine völlige Ignoranz unnd Ohnwüßsenheit zu befürchten, kaum einer oder der ander schreiben unnd lesen kan) sie wahrgenomen, das solches aus keiner anderen Ursach als aus Abgang einer habenden Schul unnd tauglicher Schuelmeister harrhüre; inmaßen sie ihre Kinder allein bey Winterzeit in die Schul schicken können, welche wegen Entlegenheit bey raucher Witterung öftters zu Haus bleiben, auch wan sie gehn bey kurzen Tagen im Hin- unnd Hergehn bis nacher Sewen wenigstens zwey Stund veräumen, also ohnmöglich einiger Progreß unnd Vortgang zu verhoffen sehe, sonderen villmehr das Wenige, was sie den Winter hindurch erlehret, in dem Sommer widerumb vergeßen. Dahero sie von geraumer Zeit dahero uff Mittel unnd Weeg bedacht gewesen, wie sie disem übel vorbeiegen, zu Ew. Gnaden Diensten tauglichere Underthanen, ihre, der Gemeind, aber nützlichere Burgere erziehen könnten, hatten auch ohnangesehen der Armuth ihrer Gemeindsgenossen das Glück gehabt, zu disem häßlichen unnd nützlichen Werkh ein Stück Gellts zu bekommen, das sie darmit einen Anfang machen könnten, der gänglichen Meynung unnd Zuversicht lebend, hochermelt Eurer Gnaden geruwen werden, ihrer behandten Freygebigkeit nach von so villen Guethathen

die sie alltäglichen ihren Underthanen angedeutwen laßen, ihnen auch etwas allergnädigist beytragen werden unnd jenen zu Hochwald fallenden Bodenzins, den offthochermelt Ew. Gn. vor einem Jahr von Hans Kayser von alda erkauft, welchen sie mit gnädiger Comission zu dem Schueldienst zu legen gesinnet, umb einen leidenlichen Preys an die Hand zu geben. Solche hohe, einer ganzen Gemeind zue zeitlich unnd ewigen Wohlfahrt dienende ohnschätzbahre Gnad wird eine ganze Gemeind bis zu End der Zeiten mit underthänigistem Dankh venerieren unnd Gott, den Allmächtigen, für Ew. Gnaden beharliches hohes Wohlseyn, beständig glücklich friedfertige Regierung ohnablässlich anflechen. Verharre mit tiefstem Respect.

14. Januar 1747.

Franz Jos. Xaveri Gluz, Landvogt.

**b. Antwort des Rates.**

R. M. 1747. 44. Januar 16.

Alldieweilen die Gemeind Hochwald ihro vorgehomen, zum Nutzen dasiger Jugendt einen eigenen Schuolmeister zu halten, worzu dem Vernemmen nach gewisse Guthäther allbereits etwas Namhafftes in Gelt gewidmet und für dessen Salarium anerpotten haben sollen, wollen ihro Gnaden, auff nammens ihr, der Gemeind, von Hans Bögtli, dem daselbstigen Meher, und Urs Nebel beschehenes gang demüthig und inständiges Unhalten hin, hiemit eingewilliget haben, das ihro, ermelter Gemeind, das vor einem Jahr ungefähr von dem Hans Kayser allda erkaupte Verein von 3 Säckh Korn und 2 Säckh Haaber jährlich zu gesagtem Hochwald fallenden einem Bodenzins zur Underhalt und Bestahlung eines jeweiligen Schuolmeisters umb 125 Basler Cronen zu Handen gestellt, durch Mhgh. Rattschreiber ein Übergaab deswegen förmlich aufgesetzt und ausgevolgt, darin aber haiter vorbehalten werden solle, das Thro Gn. Willen, dieses Verein soll zu ewigen Zeiten bey dem Schuolmeisterdienst verbleiben und darvon niemahlen weggethan oder anderstwohin verwendet oder versetzt werden können. Wird sie, die Gemeind, gesagte 125 Basler Cronen vor das Verein Herrn Seckhelschreiber (der es zu verzeichnen wüssen soll) gehörig bezahlen oder zu bezahlen versprechen, so solle ihro auch der darauff austehende letzte Bodenzins aus Gnaden darzu gegeben, geschenckt und überlaßen sein.

An Mhgh. Stattschreiber und Herrn Seckhelschreiber.

**52.**

**Streit wegen der Vereinigung von Schul- und Sigriftdienst  
zu Witterswil. 1748.**

**a. Witterswil hat ohne Begrüßung der Behörden den bisherigen Sigriften abgesetzt und Schul- und Sigriftdienst vereint einem anderen übergeben; die Gemeinde bittet nachträglich um Genehmigung.**

Dorneckschreiben Bd. 49.

Es hat [ein] Theyls der Gemeind Witterschwyl bey legt ihrem gehaltenem Dorprecht zum Nutzen der Gemeind für beßer zu sehn erachtet, wan der Schuol zum Kilbertdienst (so bis dahin niemahlen gewesen) gelegt würde; daher sie ohne

mein, des Amtmans, Wüßen unnd Begrüßung anstatt des gewesenen Kilberts (dene Ewer Gnaden Amtman nebst Einstimmung eines jewehligen H. Pfahrherren zu setzen hat), weilen selbiger in ihr, der Gemeind, Begehren nicht gleich einwilligen wollen, gemelten Kilbert sambt dem Schuoldienst einem anderen übergeben. Westwegen der von meinem Vorfahrer gesetzte Kilbert sich erklaget und erwysen, das eine ehrsambe Gemeind ihne ohne mein, des Amtmans, Vorwüßen zu E. G. Handen, sonderheitlichen so kein Klag wider ihne könne eingebracht werden, nicht absetzen und einen anderen darstellen könne. Worüber ich ermeltem Theill der Gemeindsgeossen veredeutet, das ihnen darzuthun obligen solle, ob sie, die Gemeind, den Kilbert zu ernambsen habe, oder aber, das der Schuol dem Kilbertdienst künftighin begelegt werden solle, von hochermelt Ew. Gn. auszuwürcken haben sollen; wie dann sie solches auch angenommen und vor Ew. Gnaden zu kehren sich entschloßen.

15. Februar 1748.

Joh. Jost Roggenstiell, Landvogt.

**b. Der Pfarrer von Witterswil bittet den Rat, den dortigen Schuoldienst seinem bisherigen Sigristen zu übergeben.**

Dorneckschreiben Bd. 49.

Erlauben Ewer Gnaden dem wohllehrwürdigen H. Heinrich Schön, Pfahrherr zu Leimen, Bätt- unnd Witterschwylter unnd Camerer des Capituls Leimenthal, weilen er wegen anfangendem Alter unnd mit sich führenden alltäglich zunehmenden Leibschwachheiten selbst persöhnlich nicht erscheinen kan, das er hochermelt E. G. durch seinen H. Vicarium ganz respectuos vortragen laßen dürfe, welcher gestalten er wider alles Verhoffen und ohnangesehen alles ab Seythen seiner beschehenes Bitten mit gemelt seinen Pfahrkindern von Witterschwyl in Streit verfallen sich setzen müesse.

Dieser Streitt trefe den Kirchen- und Schuoldienst an, welchen letzteren einige aus der Gemeind zu dem ersteren zu legen sich bearbeiten.

Diserem Intent, so der Gemeind ser diensamb und nuzlich, so lang sie sich mit einem tauglichen Subjecto versichet, seye er, Pfahrherr, niemahlen darwider gewesen, hätte selbiges zu allen Zeiten befürderen helfen, wan nur sie sich deshalb auch bey ihme angemeldet hätten. Da aber selbige ohne mein, des Amtmans, unnd sein, des Pfahrherrn, Vorwüßen unnd Begrüßung den vorigen Kirchwart ohne habende Ursach und Klage abgesetzt unnd einen anderen ernambset vermeine er, sich hierüber zu beschwähren und Hilf bey E. Gn. zu suechen billich Ursach zu haben.

Es seye zwar wahr, das Joseph Schmidlin, der alte Kirchwart, anfänglich den Schuoldienst anzunemen sich gewaigeret, in der Meynung und Hoffnung, weilen dieses eine Neuerung unnd also mehrere Mühe, das Einkommen auch solte verbessert werden, welches dan der erwünschte Zweck, so gesucht worden, gewesen, nemlichen dieserem abzusetzen unnd einen anderen zu ernambsen, der ihme aber aus villen Ursachen, die er keineswegs anfüegen wolle, nicht anständig.

Damit er aber seinen Pfahrkindern zeige, wie er mehreres nichts als den Friden unnd Einigkeit zwüschen ihme unnd ihnen sueche, hab er nderem 12. dieses eine ehrsambe Gemeind ersuecht, den alten Kirchwart, der zu dem Schuoldienst so

tauglich als der andere, widerumb in seinem Ambt, welches er nebst dem Schuoldienst zu versehen sich anerpotten, zu bestätten unnd wider anzunehmen, wider alles Bitten, Betten und Ermahnen aber nichts erhalten können.

Wie sehr ein solches ihne, Pfarrherren, Schmerze, seze leichtlich abzunemen; er hätte verhofet, das, wo nicht seine villfältig gehabte Mhüe unnd Arbeit, so wurden doch die velle Dienstgefälligkeiten, die er ihnen insgemein und besonders erwshen, eine solche kleine Erthandlichkeit verdient haben.

Weswegen er sein Zuflucht zu Ew. Gnaden nimet, hochdieselben gehorsambst anflehend, ihme so vill Gnad angedeuwen zu laßen, ermelte Gemeind Witterschwyl dahin zu halten unnd zu vermögen, das sie, die Gebrüedere Schmidlin, die vorhin schon den Kirchwarthdienst versehen, nun aber auch dem Schuoldienst vorzustehen sich anerpiethen, als Kirchwart unnd Schuolmeister annemen thuen, mit dem gehorsambsten Versicheren, das er selbige (sofern ihne was abgeh) in denen einem Schuolmeister zu wüssen nöthigen Glaubenssachen also instruieren, sie aber sich also gegen jedermänniglichen anführen und verhalten werden, das E. G. eine zulängliche Satisfaction, die Gemeindsgeossen aber den erwünschten Nutzen haben werden.

Er aber wird nicht ermanglen, dise verhoffende, hohe Gnad danckbahrlich zu venerieren und in seinem alltäglichen hl. Meßopfer Gott, den Allerhöchsten, umb beständiges hohes Wohlsfeyn und glücklich fridfertige Regierung anzuflechen.

In tiefftem Respect verharrend

28. Merze 1748.

Johann Jost Roggenstill, Landvogt.

### c. Entscheid des Rates.

R. M. 1748. 493. Mai 13.

Nach verlesnen Guotherachten Mhgh. von der sogenanthen geistlichen Commission haben ihro Gnaden den wegen dem Kirchwarth- und Schuolmeisterdienst zu Witterschwyl zwyschen Herrn Pfarrherrn des Orths und der dasigen Gemeind entstandenen Streit vor dismahl mit Separation ermelter zwey Diensten abzuhelfen geruhwet, mithin erkant: das dem von der Gemeind zu einem Kirchwarth ernambsten Hans Schmidli von Witterschwyl der Schuolmeisterdienst allein übergeben, ihme deshalben neben dem von denen Schuolkinderen bezichenden Lehrlohn das bisharo bey dem Kirchwarthdienst befindlich geweste Mätteli von 8  $\bar{u}$  Stebler ungefahr jährlich Ertrags zusambt 17  $\bar{u}$  Stebler in Gelt von jenen 27  $\bar{u}$  7  $\beta$  6  $\bar{u}$  Stebler, so bis dahin der jeweilige Kirchwart von der Kirchen in Witterschwyl bezogen, pro salario fixo behgelegt, herentgegen er, Schuolmeister, jederweil von St. Martini Episcopi bis hl. Ostern vor- und nachmittag gewohntermaase Schuol zu halten und die Kinder sowohl in dem Schreiben als der christlichen Lehr auf das fleißigste zu underrichten verpflichtet sein solle.

Den von Herrn Pfarrherrn vor Sigrift zu haben verlangenden Joseph Schmidli von daselbsten betreffend, ist erkant worden: das solchem der Kirchwarthdienst zusambt anoch 10  $\bar{u}$  7  $\beta$  6  $\bar{u}$  aus dem Kirchenguth, sodan die gewohnte Sigriftgarben, ungefahr 6 Säckh Früchten betragend, für sein Einkommen gelaßen und darüber demselben aus ermelttem Kirchenguth, welches alljährlich vorzuschlagen pfllegt, frischerdingen 6  $\bar{u}$  Stebler alljährlich anoch beh- und zugelegt sein sollen.

Endlichen ist ihro Gnaden Willen, das die Ernambfung sowohl des Kirchwarths als Schuolmeister in Witterschwyl jederweil dasiger Gemeind (jedoch schon erkantermasen auf Ratification und Genehmigung eines jeweiligen Herrn Land-

vogtes zu Dorneckh und des Ortspfarrers) zustehen, mithin eint und anderer ebenfalls alljährlich bey ihr, der Gemeind, umb Bestätigung sich anmelden, auf St. Martini nächstkünftig des Schuolmeisters Salarium seinen Anfang nemmen, der Kirchwarth aber bis dahin das Seinige, wie es bis dato von denen Kirchwarthen genossen worden, annoch ganz und ungeschmälert zu beziehen haben solle.

### 53.

#### Schulgründung für Obergöszen-Winznau. 1750.

##### a. Obergöszen wünscht eine Schule und einen Beitrag für dieselbe aus der Kapelle zu Winznau.

Vogtschreiben Göszen Bd. 23.

Der wohllehrw. H. Jacob Wirz, Pfahrherr zu Obergöszen, hat mir schon zuem öfteren zu verstehn gegeben, wie das die in der ihme anvertraute Pfahrey befindliche Jugend ehender und beßer in der Christenlehr wurde underrichtet werden, wan daselbst Schuel gehalten würde. Beynebens habe wahrgenommen, das wenig dasiger Pfahrgenossen (weilen die mehreren des Schreibens und Lesens nicht khundig) für die Stell eines Vorgesetzten oder Underamtmanns zu ersetzen tauglich sehen, und haben beyde dahin pfährige Gemeinden mich durch ihre Ausschütz ersuechet, Ew. Gnaden (wie hiermit in tieffter Ehrerpiethigkeit beschichet) zu hinderbringen, das, wan dem Schuelmeister jährlich etwan 20 Gulden geschöpft würden, ein solches neben dem wenigen Gelt, so er von denen Schuelhinderen wuchentlich zu beziehen hätte, für seine Besoldung hinlänglich wäre. Nun sehe das Kirchli zu Winznavu mit so vill Mittlen, welche bis dahin ein hochw. Capitel löbl. Collegiatstifts zu Solothurn verwaltet, versehen, das ein namhafter Vorschuß sich alljährlich disohrts erzeige, mithin von sothanen Einkünften etwas zu dem Schueldienst gelegt werden könnte und jedennoch dem Kirchli noch mehres, als zu seiner Erhaltung und auch erheüschendensahls zu Wideruferbauung desselben erforderlich wäre, übrig verbleiben würde. Demnach gelanget Ew. Gnaden gedachter Gemeind underthänig angelegentlichste Bitt, hochdieselbe wolten geruhwen, gnädig zu verordnen, das zu Obergöszen ein Schuel errichtet und aus mehrgemeltem Kirchli ein jährliches Einkommen behgetragen werde.

20. November 1750.

##### b. Winznau will selbst eine Schule und einen Beitrag aus der Kapelle. Der Rat findet, eine gemeinsame Schule für Obergöszen und Winznau genüge.

R. M. 1750. 1253. Nov. 23.

An Vogt zu Göszen. Jacob von Felten, des Gerichts von Winznavu, hat uns zwar nammens dasiger Gemeind gebetten, wir wolten geruhwen, zu erlauben, das in Winznavu ein Schuolmeister, welcher hoch erforderlich sein soll, bestellt werde, zumalen veranstalten, das selbigerm etwas aus dem Vorschuß der zu daselbst befindlicher St. Caroli-Cappell gehöriger Mittlen für sein Salarium geschöpft werden möchte. Was wir aber geglaubt, ein einziger Schuolmeister würde für Obergöszen und Winznavu zusammen genugsamb sein, wollen wir dir himit übergeben haben, mit dem Pfahrherrn und denen Vorgesetzten beyder Ge



meinden abzurathen, wie ein solches am thunlichsten bewerkstelt, auch der Schuolmeister am füglichsten saliert werden könnte, und ist worüber wir von dir fürdersamb ausführlich und umbständlich berichtet zu werden verlangen.

**c. Maßnahmen des Rates zur sicheren Anlage der zum Schuldienste von Obergösgen und Winznau gewidmeten Gelder.**

R. M. 1751. 929. Oktober 11.

Uf den von Mhgh. Stattschreiber beschenehen Anzug, das er ufgehabtem Befelch nach wegen denen von einem Guethäter zu dem Schuldienste zu Obergösgen verehrten einhundert Gulden, und danne denen übrigen von deß Capellins zu Winznau dahin gewidmeten 100 Gulden bey denen Gemeinden Obergösgen und Winznau, ob sie willens, solche gegen einer Versicherung und geslüßentlicher Abstattung des alljährlichen Zinses zu Handen eines jetweiligen Schuelmeisters an- und über sich zu nemmen, sich erkundiget, zu welchem sie sich ganz erpiethig verstanden, nun an deme allein erwinde, wohin man die deswegen zu errichten habende Instrumenta legen und khünftigem Verhalt uffbehalten wolle zc.,

ist Mhgh. Stattschreiber ufgetragen, beyden Gemeinden Obergösgen und Winznau bedeute zweyhundert Gulden gegen einer in der Cankley Olten zu verfertigen bevorstehenden Schultbekhandtnus zukommen zu laßen, selbige mit der überschrift, das sie dem Schueldienste zu Obergösgen zuegehörig, zue dene übrige der Kirch Obergösgen in dem Archiv befindlichen Briefen zu legen und ufzubehalten. An denselben [sc. Stattschreiber] und

An Bogt zu Göszen. Du wirst beyde Gemeinden Obergösgen und Winznau, deren jeder wir von denen zu dem Schueldienste gewidmeten zweyhundert Gulden einhundert Gulden zukomen laßen, dahin halten und vermögen, das sie dieselbige in unser Canklay Olten behörriß versichern unnd eine formbliche Schultbekhandtnus jede insbesonder dafür ufrichten, welche copeshlich dem Heuschrodel einzuverleiben, die Originalia aber unserem Stattschreiber einzusenden, die Gemeinden anbey zu erinnern, das sie selbige geslüßentlich dem Schuoldieust alljährlichen verzinßen thuen.

## 54.

### Klage wegen einer Privatschule in Olten. 1753.

Oltnr Akten im Staatsarchiv, II. 291 f.

Eurer Gnaden in aller Underthänigkeit zu berichten habe nicht absein sollen, wasgestalten seith etwelchen Monath eine neuwe eingeschlichene Kinderschuol sich härsfür gethan, wordurch dem ehrwürdigen H. Jos. Brunner, als bestelter Schuolherr, einen großen Schaden erwachsen thue. Zu Ablencung desen habe die Vorgesetzte zu mir berufen, ihnen als Collatores demonstriert, was Schaden diese Wünschelschuol nach sich ziehen kö nne, und was für eine schlechte Kinderzucht erfolgen müeße. Mein Zusprechen aber kein Nutzen geschafft, indeme sobald der ehrwürdige gemelte Schuolherr ein Kind billichermaßen abstrafft, die unbesonnenen Elteren ihre Kinder alsobald in die eingeschlichene Schuol schicken, also das die Kinder uf Ueberachtung der Schuolen sich stützen und keine Kinderzucht uf solche Manier sein kan. Die

Eltern, nicht alle, geben vor, sie ihren befüegt, ihre Kinder zu schicken in welche Schuol sie immer wollen, so doch hier niemahlen gewesen, sonder allein die bestellte Schuol. 24. Febr. 1753.

Joh. Victor Antoni Gluz, Schultheis  
zu Olten.

## 55.

### Entstehung einer neuen Schulordnung für Olten 1753—1754.

#### a. Entwurf von Pfarrer Jos. Heinrich Wirz. 25. März 1753.

Oltner Akten im Staatsarchiv, II. 319 ff.

#### Schulordnung,

welche endsunderzogener aus Befälch meines hochgeachten Herren Jungrath Sury, Wägherr, aufgesetzt, betreffent was ein jeweiliger Schuolherr oder Schuolmeister in Olten thun, lassen und können sollte.

Erstlich sollte ein jeweiliger Schuolherr oder Schuolmeister in Olten nicht nur im Schreiben, Lesen und Rechnen wohl erfahren sein, sonderen auch eines guotten Wandels und Ruofs, damit er den Kinderen mit guotten Exemplen vorgehe und nicht nur mit Wordten, sonder auch in dem Wärd zue Tugenten und Frombkeit anleithe. Danne

2. Sollte er im Orgelschlagen, Singen, wenigist in dem Coral, wohl erfahren sein, damit er dem Pfarherr in Ambteren, Vesper, Proceßionen könne behilfflich sein, auch in allen Gottsdiensten, absonderlich in der Kinderlehr bis zum End verbleiben. Sollte er aber wägen Kranckheit oder anderen Geschäften halber nicht erscheinen können, absonderlich in der Kinderlehr, so sollte er jemandt bestellen. Und

3. Was das Meßläsen betrifft, so mag er an Wärdtügen Meß läsen, wo und wan er will, allein an Sonn- und Fehrtügen, sollte solches in der Pfarckirchen zwischen dem ersten und anderen Zeichen nicht geschächen, dieweillen sich einige mit angehörter hl. Meß vergnügen und also Predig und Ambt versaumen. Auch

4. Will die hochgeachtiste Herren der Commißion gebetten haben, jene neuw- eingefüerte hl. Meß in der hl. Chreuzkapellen, welche nach dem Ordinarigottsdienst in der Pfarckirchen schon in 3 Monath lang gehalten wird, zu undersagen aus Ursachen, erstlich weillen selbige ganz unnöthig, indem alle Sonn- und Fehrtäg das ganze Jahr hindurch in der Capucinerkirchen umb 10 Uhr ein hl. Meß gehalten wird. Zum anderen ist sie dem Gottsdienst in der Pfarckirchen ser nachtheilig, indem seithero die Stuell zimlich lähr stehn, Predig und Ambt versaumet wird. Drittens habe schon oft vernämen müesen, das ein und andere in dise hl. Meß zu spatt komen und also an Sonn- oder Fehrtügen kein ganze hl. Meß gehört haben.

5. Die Schuol betreffent sollte ein jeweiliger Schuolherr oder Schuolmeister sowoll Sommer- als Wintterzeit (wie vorkurzen Jahren gebrüchlich) an den Wärdtügen 4 Stundt Schuol halten, als Vormittag von 8 bis umb 10 Uhr, Nachmittag aber von 1 bis umb 3 Uhr, und weillen der Schuolherr bis dahin im Sommer kein Schuol gehalten, nicht ohne Nachtheill der Jugent, und dennoch wuchentlich die gewonliche Bezahlung, als 2 quotte Gulden, empfangen, als vermeinte, es sollte der Schuolherr auch Sommerszeit Schuol halten, wan er gleichwoll nur 8—10 oder 12 Kinder hette. Allein bin wohlbeglaubt, daß weit mereres abgäben wurde.

6. Grachte ser nothwendig zu sein, daß jederzeit in Olten zwey Schuolen gehalten wurden, absonderlich dicweill zur Winterszeit öftters 100 und mer Kinder in die Schuol kommen und also nicht woll möglich, das einer allein so vill Kinder im Schreiben und Läsen (wie es sein solte) underrichten und lehren könc. Zudem so bin dermahl aus der Erfahrnus vergwiß, daß, weillen dermahlen 2 Schuolherren, der Eyyfer im Lehrnen und Underrichten vill größer, und folgentlich die Kinder ein größeren Nutzen, Lehr und Underrichtung haben.

7. Was entlichen ein Schuolherr oder Schuolmeister gägen einem jewiligen Pfarherr in Obacht nämnen solle, laß ich der Disposition meinen hochgeachten Herren der Comission über; bitte auch nach Belieben diese Schuolordnung zu ändern, darvon oder darzu thuen, wie gefellig. Indessen

8. Bitte inständigst, dem Statthalter und der gesambten Gemeint in Olten als Colatoren des Schuolmeisters oder Schuolherren anzubefälen, das sye ihne alle Jahr (wie vorhero gewonlich) an dem zwanzigsten Tag zu der Gemeindt beruoffen sollen, ihne in alwäg seiner Schuldigkeit erinern oder die Schuolordnung abläsen, so bin gleichsam vergwis, das hinfir alle Fiendsäligkeit eines Schuolherren gägen dem Pfarherr wird gehoben sein.

Bitte also meine Meinung in Gnaden anzufachen, der mit aller schuldigster Veneration verhoft, die Ehr haben zu sein

meiner hochgeachtisten, hochgeertisten Herren  
gehorsambster und schuldiger  
Diener Joseph Henrice Wirz,  
Pfarherr in Olten.

**b. Bericht über Pflichten und Rechte des Schulmeisters zu Olten von Kaplan Bartholomäus Büttiker. 5. April 1753.**

Oltner Akten im Staatsarchiv. II. 325 ff.

Hochgeehrter, hochwohlgeborner,  
hochweiser Herr Jungrath!

Indemm Herr Statthalter Krug das von meinem hochgeachten Herrn Jungrath an ihn erlassene schätzbarste Schreiben mir in seinem Namen zu beantworten übergeben, gibe mir dahär die Ehr, in aller Underthänigkeit aufrichtigst folgenden Bericht über allhiefigen Schuhl dienst zu erteilen. Betrefend die Schuldigkeiten und Functionen, welche ein allhiefiger Schuhl herr zu beobachten hat, mögen sie ungefährr in folgenden Puncten bestehen:

1. Soll ein jeweyliger Schuhl herr durch das ganze Jahr, Sommer und Winter, alle Tag 4 Stund, 2 Stund vor- und 2 Stund nachmittag fleißig Schuhl halten, die Kinder, so vill die 2 Stund es zulassen, verhören.

2. Soll er in der Wochen wenigstens einmahl mit erwachsneren Kinderen die christliche Lehr halten über jene Puncten und Artikel, welche Herr Pfarherr in der Kirch in christlicher Lehr vorgetragen oder aber vortragen wird, die kleineren Kinder aber in primis fidei principiis pro captu aetatis underwehse, wie es vormahlen in allhiefiger Schuhl üblich gewesen.

3. Soll ein jeweyliger Schuhl herr in zu besingenden Ampteren, Vesperen, Dytanien, Processionen, sowohl in ordinariis als extraordinariis, in Vigiliis defunctorum und Libera fleißig erscheinen, im Singen und Lesen verhilfflich zu sehn.

4. Soll er einem jehwehligen Pfarrherren in Haltung der christlichen Lehren in der Pfarrkirch die ganze Zeit aus trüulich beistehen.

5. Soll ein jehwehliger Schulherr, wie seine Vorfahren gepflogen, an jenen Festtügen, zu welchen weder Vesper noch christliche Lehr gehalten wird, nachmittag um 12 Uhr den gewöhnlichen hl. Rosenkranz halten, wan ihm es Herr Pfarrer befehlt.

6. Soll er bey allen Creuzgängen, sowohl von der Kirch eingesehen, als von der Gemeind begehrt, nit ausbleiben, sonderen under den Kinderen gute Ordnung halten und mit dennselben nach loblichem Brauch der Vorfahrer den hl. Rosenkranz betten.

7. Soll ein Schulherr, wan er ein Priester ist, zum Hilf und Trost jener Seelen, von welchen die Stiftung, aus welcher er bezahlt wird, harfließt, monatlich ein hl. Meß lesen und applicieren, wie dises allen vorfahrenden Priestereen bey Antretung des Dienstes ist einbedungen gewesen.

8. Soll er gegen der Geistlichkeit, besonders gegen einem jehwehligen Seelenforger, nicht weniger gegen seinen Collatoren geziemend höflich, ehrenpiettig und underthänig sich aufführen und erzeigen.

9. Und weilen ein jehwehliger Schulherr einem Pfarrherren in der christlichen Lehren etc. mues verhilflich sehn, soll er wohl ermelten Herrn Pfarrherren (wan er aus billichen Ursachen will abwesend sehn), was die Kirchen betrifft, den Statthalter aber, was die Schuhl angeht, seiner vorhabenden Abwesenheit halber ermahnen und darum begrüßen (welches auch von ein jehwehligen Caplan gegen den Pfarrer und hinwider der Pfarrherr gegen dem Caplan zu beobachten pflegen).

10. Wan Herr Schulherr einige Kinder was mehreres lehren will als nur Schreiben und Lesen, e. g. wan einige bey ihm den Anfang des Studierens machen wolten, soll er nit jene für alle Kinder gewidmete Schuhlzeit darzu anwenden, damit die übrige Kinder in der Instruction nit verkürzt würden und derenelben Eltern wegen Versaumung ihrer Kinderen nit Ursach hätten, darwider eine Klage zu führen.

11. Soll ein jehwehliger Schulherr alle Kinder gleich halten und solche nit empfinden lassen, wan ihme etwas wider deren Elteren möchte zugestoßen sehn.

12. Soll er die fehlbare Kinder gebührmäßig zu züchtigen allen darzu erforderlichen Gewalt haben, wan sich solche wider die christliche Zucht oder sonsten in dem Lehren verfehlten.

13. Soll Herr Schulherr alljährlich vor der Gemeind, wie bis dahin üblich gewesen, sich persönlich erstellen und um die Bestättigung anhalten, welches aber auch durch einen deßen Anverwanten oder sonst beliebigen Burger geschehen mag, wan man ihm vor der Gemeind solches zugegeben.

14. Wan Herr Schulherr under dem Jahr saumseelig sein wurde und sein Pflicht in Obacht zu ziehen vergessete, soll er die gute Ermahnungen sowohl bey Visitation der Schuhl als außert diser von einem wohlertw. H. Pfarrherren, Statthalter und übrigen Schuhlinspectoren ganz gelaßen annehmen, ohne das er mit unanständige Worten deren Ermahnunge begegnen oder sonst anderwerths ungebührliche Wort wider solche ausstoße.

15. Wann Herr Schulherr ein Priester, solle ihm under sagt sehn, zu einer Zeit die hl. Meß zu halten, welche ein Gelegenheit und Ursach sein könnte, das,



sonderlich an Sonn- und Feiertagen, das Volkh von der Predig oder sonst ordinari pfarrlichem Gottesdienst solte oder könnte abgezogen werden.

Doch aber weilen man beobachtet, das der Handwercksleuthen allhier zimlich wohl gedient gewesen, wan die vorgehende Priester und Schuhherren an Werk-tagen ihr hl. Meßen zu gewisser Tageszeit gehalten, e. gr. etwan ein Stund vor dem ordinarii Gottesdienst, nemlichen Sommerszeit gegen sibem oder halber sibem Uhr, Winterszeit gegen acht Uhren; könnte auch diser under die Puncten einzu-sehende Nota sehn, jedoch also, das einem jeweiligen Schuhherren nit soll verboten sehn, denen Botivmeßen begehrenden fruher oder späther auch in anderen Kirchen als in der Pfarrkirchen zum Dienst der Leuthe seine hl. Meßen zu lesen.

Diemeilen sie die Functionen und Schuldigkeiten theils gewesen theils wohl sehn können, so ein jeweiliger Schuhherr verrichten kann, werden sie hofentlich, wenigstens doch einige, nit für ungültig erfunden werden; jedoch wird allhiefiger Gemeind ganz unbeschwärt fallen, wan ihro Gnaden und Herrlichkeit belieben werden, solche nach gnädigen Gutbeduncken oder extendieren, diminucieren oder genehm halten werden, wohl versicheret, daß es nit anderst als vätterlich ausfallen könne, weilen hochdieselbe Jhro Gnaden in dergleichen Vorfällenheiten die heil-sameste und klugeste Einsichten als ein besondere Gaab, wohl zu regieren, besizen.

Betreffend nun die Einkünften eines jeweiligen Herren Schuhherren belauft sich das wuchentliche Fixum auf ein Cronen für einen weltlichen Schuhmeister, auf einen Thaler für einen Priester, und weilen Herr Urs Victor Hofmann (piae memoriae) seinen Dienst unklagbarh verrichtet, auch theurere Zeiten angeruckhet, hat man ihm das wuchentliche Salarium auf 33 Bazen 1 Schilling gesetzt, welches bis dahin auf gleiche Weis ist bezahlt worden, auch je nach Umständen der Zeiten und des Verhaltens gemehret und geminderet werden kan.

2. Beziecht ein jeweiliger Herr Schulherr von gestifteten Jahrzeiten ungefähr wohl 15 Gulden.

3. Bezahlt ihm der Schaffner S. Eulogii, die Orgel zu schlagen, jährlich 5 Gulden, welche sonsten laut Protocols in der Cankley ein Caplan beziehen kan, wan er des Orgelschlagens erfahren.

4. Hat Herr Schuhherr den Hausfiz, Garten und das Holz zum Haus geliefert, ohne etwas Unkostens darmit zu haben.

5. Wird ihme von jedem Junstambt 7 Bazen 2 Kreuzer bezahlt. So vill auch von choraulischen Hochzeitmeßen.

6. Beziecht er von jedem Schuhkind wuchentlich Schuhlohn  $\frac{1}{2}$  Bazen.

7. Gebührt ihm von besungener Begräbntnusmeß, Siebenden und Trehsigsten 5 Bazen; jez aber wird ihm gemeiniglich 7 Bazen 2 Kreuzer bezahlt.

Danne hat ein Schulherr alle hl. Meßen ledig, ausgenommen jene verlangte 12, die er nemlich für die Guttäter applicieren soll.

Diese Einkünften, ohne kleine Accidentia darzu gerechnet, belauften sich ungefehr gegen 700  $\mathfrak{z}$ .

Über das ist bis dahin ein jeweiliger Schuhherr jederzeit von der Gemeind, so auf den zwanzigsten Tag nach Wienachten gehalten wird, oder so ein Schuhherr weiters ist promoviert worden, wie geschehen mit R. D. Nicolao Graff, Hr. Urs Victor Hofmann etc., von einer extraordinari gehaltenen Gemeind erwöhlt worden, und liget einem Schulherren ob, alljährlich um die Bestättigung auf der Zwanzigsten-Tags-Gemeind per se aut per alium anzuhalten.



Dise seind jene Puncten, welche in Namen Herrn Statthalters aufgesetzt, ihme vorgelesen, welcher alle dise gut befunden und approbiert, sie mithin in tiefster Underthänigkeit samt ganzem Geschäft bestens anbefehlendt, auch für sich mit mir die hochschätzbarste Gunsten, Protection und Patronanz demüthigst ausbittet, der ich die Ehr habe, submisses zu sagen, das ich sey meines

hochgeehrten, hochwohlbedelgebohrnen,  
hochweyßen Herren Jungraths

P. S. Ich erstatte mein  
gehorsamste Empfehlung  
und Gruß der hochgeehrten  
Frau Jungräthin.

Olten, den 5. Aprilis 1753.

schuldigst gehorsamster Diener  
Josephus Bartholomaeus  
Büttiker, Caplan.

**c. Die vom Räte zu Solothurn genehmigte Schulordnung für Olten vom  
11. Februar 1754.**

R. M. 1754. 155 ff. Oltnr Akten in: Staatsarchiv I. Nr. 143.  
Stadtarchiv Olten T 3 a und b. Zingg, a. a. O. 15 ff.

**Schulordnung zu Olten, anlangend einen jewesenden Schuelherrn, wie selbiger in seinen auf-  
habenden Pflichten und Schuldigkeiten sich zu verhalten habe.**

Erstlichen solle der Schuelherr das ganze Jahr hindurch, Sommer und Winterszeit, alle gewöhnlich und bis dahin angefetzte Täg vier Stund, als zwey vor- und zwei nachmittag, Schuel halten. Fahlß aber, wie mehrmahlen beschichet, sommerszeit nur sechs oder zehen Kinder in die Schuel giengen, solle er alleinig des Tags zwey Stund, als eine vor- und eine nachmittag Schuel zu halten verpflichtet seyn.

Andertenß solle er in der Wochen wenigstens einmahl mit erwachsenen Kindern die christliche Lehr halten über jene Puncten und Artikul, welche Herr Pfarrherr in der Kirche in christlicher Lehr vorgetragen oder vorbringen wird; die kleinere Kinder aber nach Erforderung des Alters fragen und underweyßen.

Drittens solle derselbig in besingenden Ämbteren, Vespere, Dytanien, Processionen, sowohl gewöhnlichen als sonst angestellten, in Vigilien und Libera fleißig erscheinen und im Singen und Lesen verhilfflich sein.

Viertens. Bey denen Gottsdiensten und Processionen, bey welchen die Schuelkinder erscheinen müssen, solle Herr Schuelherr nach altwohlgearbrachtem Gebrauch und Gewohnheit ebenfalls gegenwärtig seyn, bey andern Kirchencereemonien, als Jahrzeiten, besingenden Ämbteren, Dytanien, Processionen, Libera und anderen Gottsdiensten, wegen welchen er besoldet, sich ebenmäßig einfinden, bey denen aber, wegen welchen er nicht besoldet, zu erscheinen ihme frey gestellet seyn.

Fünffens. Gleichwie zu glauben, das an Sonn- und gepottenen Feurtägen nachmittag der ordentlich und gewöhnliche Gottsdienst mit Kinderlehr, Vesper und Rosenkranz halten geflißentlich verrichtet werde, und wann man nach diesem Puncten gesucht, das Herr Schuelherr an jenen Festtügen, an welchen weder Vesper noch christliche Lehr gehalten wird, andere sonst den Rosenkranz zu halten

gewöhnliche Täg gemeint seyen, als werden an obgemelten Tügen Herr Pfarrherr und Herr Caplan mit denen Pfarr[kindern], Herr Schuelherr aber mit denen Schuelkindern zu mehrerer Adification der Pfarrkindern sich darby einfinden.

Sechstens soll der Schuelherr bey allen Kreuz- und Bittgängen, sowohl von der Kirchen eingesehten als von der Gemeind begehrt, behwohnen, unter denen Schuelkindern guete Ordnung halten und mit denenselben nach loblichem Gebrauch seiner Vorfahreren den hl. Rosenkrantz betten.

Sibendens soll ein jehwlicher Schuelherr und seine Nachkommende (wan er nemlichen ein Priester ist) zum Trost und Hilf jener Seelen, von welchen die Stiftung, aus dero er bezahlt wird, harfließet, monatlich eine hl. Meß zu lesen schuldig seyn; herentgegen eine ehrsambe Gemeind Alten aus bedeuter Stiftung, sofern selbige bey genuegsamben Mitteln, in Betracht die Lebensmittel von Tag zu Tag theurer werden, anstatt der drehunddrehßigeindrittel Bagen wochentlich drehßig[und]-siebeneinhalben Bagen zu bezahlen gehalten und verbunden seyn.

Achtens solle er, Schuelherr, (wan er ein Priester ist) an Sonn- und Fehrtagen die Zeit, seine hl. Meß zu lesen, also vornemmen, daß darby dem Pfarrgottsdienst kein Abbruch und Abzug beschehe; an denen Werttügen aber, damit denen Schuelkindern an ihrer Unterricht nichts benommen werde; es wäre dan Sach, das hochoberkeitliche Persohnen und ein jehwlicher Amtmann in vorhabenden Reysen und Geschäften seiner hl. Meß begehrt.

Neundtens wird ein jehwlicher Herr Schuelherr gegen seine Obere und Collatoren sich nach dem Exempel seiner Vorfahreren aufzuführen wüssen.

Zehndens. Wan sich ein jehwlicher Schuelherr für einige Täg absentiren wolte, solle er die Vorgesetzten oder Collatoren darumben begrüßen, die Erlaubtniß von einem jehwlichen Amtmann begehren und, so er solche erhalten, Herrn Pfarrherrn davon parte geben.

Elfhtens. Allenfalls Herr Schuelherr einige Kinder in den Principiis zum Studieren unterrichten wolte, wan es in der Schuel und under der Schuelzeit widerfahren thätte, solle ihme solches zwar gestattet seyn, mit dem Beding jedanoch, das es ohne Abbruch der Instruktion der übrigen Kindern beschehe.

Zwölftens solle er die fählbare Kinder mit Bescheidenheit und Liebe gebührmäßig zu züchtigen allen erheuschenden Gewalt haben.

Dreizehendens solle ermelter Herr Schuelherr sich alljährlich persöhnlich oder durch jemand in seinem Namen vor Herrn Schultheiß und einer ehrsamben Gemeind zu verordneter Zeit erstellen und umb Bestätigung seines Schuldiensts anhalten. Solten aber wider ihne bey Visitirung der Schuelen oder sonsten einige Klägden auf die Pahn kommen, sollen selbige einem jehwlichen Herrn Amtmann eingegeben werden, damit nach Gestaltfame der Sachen das behörige Einsehen beschehen möge.

#### **Folget nun, was ein jehwlicher Herr Schuelherr an Einkünften zu beziehen hat.**

1. Belaufet das wochentliche Fixum uf ein Cronen für einen Weltlichen, uf einen Thaler für ein Priester; und weilten Herr Urs Victor Hofmann seinen Dienst ohnklagbahr verrichtet, auch theurere Zeiten angeruckhet, hat man das wochentliche Salarium uf  $33\frac{1}{3}$  Bagen gesezet, welches bis hiehär ist bezahlt, nun aber verordnet worden, das ihme, Herrn Schuelherren, inskünftige allwochentlich  $37\frac{1}{2}$  Bagen, wie vor in dem sibenden Puncten zu sechen, gegeben werden sollen.

2. Bezieht ein jehylliger Schuelherr von gestifteten Jahrzeiten ohngefahr etwas zu 13 Gulden 11 Bazen.
3. Die Orgel zu schlagen bezahlt ihme der St. Eloghschaffner 5 Gulden.
4. Hat er einen Garten, den Hausfiz und das Holz ohne etwas Umbkoften zu bezahlen.
5. Von Junstämpteren und Hochzeitmessen die Orgel zu schlagen 7 Bazen 2 Kreuzer für jedesmahl.
6. Von jedem Schulkind allwochentlich zwey Kreuzer Schuellohn.
7. Hat man vor diesem für ein Gräbdnußmeß, Sibend und Dreyßigist bezahlt fünf Bazen, nunmehr aber gemeiniglich 7 Bazen 2 Kreuzer.

## 56.

### Christenlehrmandat von 1756 und 1760.

Wir, Schultheiß und Rath zu Solothurn, thun kund und zu wissen hiermit: demnach wir höchst mißliebig zu ersehen haben, wie schlecht an verschiedenen Orten in unser Bortmäsigkeit nicht nur allein die erwachsene Jugendt, mannbahre Knaben und Töchtern, sondern sogar verheurathete Persohnen in denen nothwendigen zur Seeligkeit zu wissen erforderlichen und anderen Glaubenspunkten unterrichtet, welches seinen leidigen Ursprung dahero nimmet, daß die Elteren diese nicht (wie es ihre Schuldigkeit erforderet) von Jugendt auf geflißentlich in die von unseren Pfarherren und Seelsorgeren haltende Kinder- und Christenlehren schiken, wann dan uns höchstens daran gelegen sehn will, dieserer ohnverantwortlich und höchst strafbahren Nachsehung, wegen welcher wir uns verantwortlich machen werden, in Zeiten vorzubiegen, als wollen und verordnen wir hiermit alles Ernstens: daß alle und jede Eltern nicht nur allein ihre kleine, sonderen auch ihre erwachsene und mannbahre Kinder geflißnest in die haltende Kinder- und Christenlehren schiken und vätterlich anmahnen sollen; worauf dan gemelt unsere Pfarherren ihrem aufhabendem Ambt- und Seelsorg nach genaue Achtung tragen, die saumseelig und fehlbahre Elteren anfänglich und für das erste Mahl ihrer Schuldigkeit nach zu fleißiger Erscheinung derselben Kinderen bey denen haltenden Kinder- und Christenlehren erinnern, das andere Mahl mit einer leidenlichen Kirchenstraf und Buß an Wag anlegen, und, so wider verhoffen dieses nicht verfänglich, dieselbe unserem jeweiligen Amtmann des Orts namhaft machen werden, welcher demnach selbige in die gebührend angemessene Straf uns auf Rechnung zu ziehen wissen wird; solte aber diese vätterliche Abstraffung die erwünschte Frucht nicht bringen, sollen alsdann unsere Ober- und Landbögt solche ungehorsame Elteren und Kinder (damit wir selbige nach den uns von Gott zuhanden gestellten Mittlen anderen zu einem Behspil zum Gehorsam bringen mögen) namhaft machen. Indeme wir annebends zuverlässig berichtet, daß aller Anständigkeit zuwider eint und andere Pfarhgenossene in eint und anderen Pfahreihen, sonderbahre aber erwachsene junge Knaben, anstatt das Wort Gottes (wie es sich gebühret) schuldigstermaßen anzuhören und in ihr Herz einzutruken, vor der Kirchen mit Lachen, Schwezen und anderen ohnanständigen Gebärden den Anfang der h. Meß erwarten, und zwar zum größten Scandal und Ergernuß ihrer Mitpfarhgenossen und der durchreisenden Fremden und heimbschen Persohnen, als verordnen und gebieten wir hiemit: daß,

wie oben gemelt, selbige anfänglich sich in die Kirchen zu verfügen angemahnet, und, so sie dieser Ermahnung ohngeacht nicht gehorsamen, sonderen halsstarrig verharren wurden, in eine leidenliche Kirchenbuß in Wag verfället, demnach aber auf ferners Widersezen unseren Ober- und Landbögten angezeigt und namhaft gemacht, von ihnen je nach Gestaltsame ihrer Halsstarrigkeit abgestraft und, so solches nicht fruchten wolte, wir darüber, um selbige zur Gebühr und Schuldigkeit halten zu können, einberichtet werden sollen. Auf das aber dieserem unserem ernstmeinenden Befehl zu allen künftigen Zeiten gesißnest nachgelebt werde, sollen unsere Pfahrherren allwegen vierzehnen Tag vor angehender Fasten und in Domini-  
nica sexagesimae deßhalben die Erinnerung an ihre Pfahrkinder thun, unsere jeweilige Ober- und Landbögte aber, ob dieserem unserem Befehl gehorsame Folg geleistet würde oder nicht, den Bericht einholen und sodann uns alljährlich denselben einsenden, welches zu sicherer Steifhaltung dem Mandatenbuch einverleibt, der beyliegend abschriftliche Abdruck aber dieserem unseres Mandats alljährlich ihnen auf obgemelten Sontag öffentlich verlesen und unseren Pfahrherren zugestellt werden solle. Actum den 16. Julii 1756 und erneueret den 1. August 1760.

